

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Schulausschusses

Sitzung: Freitag, 02.07.2021, 15:00 Uhr

**Raum, Ort: Fürst Lounge (Volkswagen Halle), Europaplatz 1, 38100 Braunschweig,
Videokonferenz, Webex-Meeting**

Bitte beachten Sie die derzeit gültigen Regelungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und tragen Sie, soweit es Ihnen gesundheitlich möglich ist, auf dem Parkplatz und in den Räumen der VW-Halle eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Besetzung von Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern; Vorstellungen
 3. Kita-, Schul- und Schulkindbetreuung in Corona-Zeiten; mündlicher Bericht
 4. Mitteilungen
 - 4.1. Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen
 - 4.2. Sicherstellung der lückenlosen Weiterführung des Planungsverfahrens "Communities That Care (CTC)" in Braunschweig
 - 4.3. Ergebnisbericht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Bau einer Vierfeld-Multifunktionshalle
 5. Sachstand 6. IGS
 6. Anträge
 - 6.1. Berücksichtigung der Leichtathletik beim Bau der Vierfeld-Sporthalle an der 6. IGS
 - 6.1.1. Berücksichtigung der Leichtathletik beim Bau der Vierfeld-Sporthalle an der 6. IGS
 - 6.1.2. Berücksichtigung der Leichtathletik beim Bau der Vierfeld-Sporthalle an der 6. IGS
 6. Änderungsantrag zum Antrag 21-16025
 - 6.2. Evaluation der Flexibilisierung des Einschulungsalters nun zügig durchführen!
 - 6.3. Sicher Schwimmen nach Corona - Ferienschwimmen, Schwimmkurse für Grundschulkinder
 - 6.4. Zukünftige Beschulung der Fachrichtungen Digitale Vernetzung und Systemintegration des Ausbildungsberufes Fachinformatiker*in
 7. Raumprogramm für die Erweiterung des Gymnasiums Ricarda-Huch-Schule
 8. Erweiterung des Gymnasiums Gaußschule; Ersatz der Turnhalle durch einen Neubau für Unterricht, Raumprogramm
- wird nachgereicht-

9.	Schulauswahl für ein neues Schulsanierungspaket in alternativer Beschaffung	21-16026
9.1.	Schulauswahl für ein neues Schulsanierungspaket in alternativer Beschaffung	21-16026-01
9.2.	Schulauswahl für ein neues Schulsanierungspaket in alternativer Beschaffung	21-16026-02
10.	Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) -wird nachgereicht-	21-16368
11.	Ausbauplan Kommunale Schulsozialarbeit Stufenplan zur Etablierung der Kommunalen Schulsozialarbeit an allen weiterführenden Schulen in kommunaler Trägerschaft	21-15292
12.	Anfragen	
12.1.	Testung von Luftfilteranlagen in Braunschweiger Klassenzimmern	21-16468
12.2.	Stand der Digitalisierung an unseren Schulen	21-16467
12.3.	Nachhaltigkeitskriterien bei Schul- und Kitaessen	21-16384

Braunschweig, den 25. Juni 2021

gez.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Betreff:**Besetzung von Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern; Vorstellungen****Organisationseinheit:**

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

03.06.2021

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

02.07.2021

Status

Ö

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig hat folgende Stellenbesetzung mitgeteilt:

Stelle	Rektor
Schule	Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße
Stelleninhaberin/Stelleninhaber	Till Rückriem
Stellenbesetzung mit Wirkung vom	5. Mai 2021

Der Stelleninhaber wird sich in der Sitzung vorstellen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 21.06.2021
---------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (zur Kenntnis)	02.07.2021	Ö

Sachverhalt:

Der Rat hat am 16.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird gebeten, die Raumprogrammbeschlüsse für die Gaußschule und das Wilhelm-Gymnasium bis zum 2. Quartal 2021 zu erstellen und den Gremien zum Beschluss vorzulegen.“

Zur Verwendung der bereits im Haushaltsentwurf 2021 eingeplanten Mittel erstellt die Verwaltung ein Konzept mit folgenden Zielstellungen und legt diese dem Rat zur Beschlussfassung vor:

- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) am Wilhelm-Gymnasium sind nach Möglichkeit auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen, dazu ist der Neubau eines Erweiterungsbaus vorzusehen.
- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) an der Gaußschule sind nach Möglichkeit auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen. Die für die Errichtung zusätzlicher allgemeiner Unterrichtsräume benötigten räumlichen Kapazitäten werden durch den Abriss der sanierungsbedürftigen Sporthalle geschaffen.

In dem Konzept macht die Verwaltung ebenso Vorschläge für die Schaffung der benötigten Sporthallenkapazitäten.

Die im Haushaltsentwurf 2021 vorgesehenen Finanzraten sind einzuhalten.“

Hierzu gibt es folgenden Sachstand:

Das Raumprogramm für das Gymnasium Gaußschule wird in den Sitzungen des Schulausschusses am 02.07.2021, des Verwaltungsausschusses am 06.07.2021 und des Rates am 13.07.2021 vorgelegt.

Für das Wilhelm-Gymnasium befindet sich das Raumprogramm zurzeit noch in der Abstimmung. Während der Arbeiten an dem Raumprogramm hat sich herausgestellt, dass ein Neubau einer Zwei-Fach-Sporthalle auf dem Schulgelände der Außenstelle der Schule grundsätzlich in Betracht kommen könnte. Deshalb finden zurzeit verschiedene Prüfungen zu einer möglichen Realisierung einer Zwei-Fach-Sporthalle sowie zur Abdeckung des Raumbedarfs nach G9 statt. Da diese Prüfungen zeitintensiv, die Schaffung zusätzlicher Sporthallen-Kapazitäten in der Innenstadt aber von zentraler Bedeutung sind, wurde die Behandlung des Raumprogramms für das Wilhelm-Gymnasium - auch im Einvernehmen mit der Schule - für die Sitzung des Schulausschusses im September vorgesehen.

Die Raumprogramme sowohl für den Neubau einer Sporthalle als auch für die Schule sollen in den Sitzungen des Schulausschusses am 10.09.2021, des Verwaltungsausschusses am 28.09.2021 und des Rates am 05.10.2021 vorgelegt werden.

Dr. Arbogast

Anlage:

keine

Betreff:**Sicherstellung der lückenlosen Weiterführung des Planungsverfahrens "Communities That Care (CTC)" in Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

17.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

Das Planungsverfahren „Communities That Care (CTC)“ zur präventiven Jugendhilfeplanung in Braunschweig soll

1. mit aktuellem Umfang von T39, S15 vorbehaltlich der Bewertung, unbefristet und
2. mit einer vorzeitigen Besetzung zur Sicherstellung der kontinuierlichen Bearbeitung fortgesetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die regelmäßige Vorbereitung und Durchführung einer stadtweiten Befragung der Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen, die damit einhergehenden Prozesse der Planung, Auswertung und Netzwerkarbeit sowie die fachlichinhaltliche Verknüpfung zur sozialraumorientierten Stärkung der Präventionsketten.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat sich in den zurückliegenden Jahren an der Einführung des Programms „Communities That Care – CTC“ (seit 01.01.2017) sowie dem Landesprogramm „Präventionsketten in Nds. – gesund aufwachsen für alle Kinder“ (seit 01.02.2018) beteiligt. Beide Programme werden als Modellvorhaben der Jugendhilfeplanung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie umgesetzt. Um die Programme im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu einer ganzheitlichen kommunalen Präventionsstrategie weiter zu entwickeln, wurde mit den beteiligten Institutionen eine strategische und organisatorische Verknüpfung beider Programme vereinbart und seit Jahresbeginn 2021 umgesetzt. Die Drittmittelfinanzierung beider Förderprogramme endet im Verlauf des Jahres 2021. Da der JHA ein Interesse an der Fortsetzung der Programme hat, wurde er mit Mitteilung vom 20.11.2020 entsprechend informiert.

Während der Einführungs- bzw. Modellphase wurden beide Verfahren den Programmvorgaben entsprechend implementiert. Dies umfasst auch die umfassende Qualifizierung des eingesetzten Personals im Bereich der Statistik. Insbesondere die Zusammenführung beider Verfahren ist eine elementare Grundlage zum Ausbau präventiver Ansätze der Jugendhilfeplanung entsprechend der strategischen Ziele der Stadt Braunschweig zur integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung. Beide Programme weisen einen engen

Bezug zum Handlungskonzept gegen Kinderarmut der Stadt Braunschweig auf und sind im ISEK verankert.

Bei CTC handelt es sich um ein Präventionsprojekt, das maßgeblich vom Braunschweiger Präventionsrat mit Unterstützung des Landespräventionsrates Niedersachsen auf den Weg gebracht wurde.

Um CTC und die präventive Jugendhilfeplanung weiter fortzuführen, hat die Lenkungsgruppe am 14.04.2021 beschlossen, im Schuljahr 2021/2022 eine weitere stadtweite Befragung der Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Dies knüpft an den Turnus der bisherigen Befragungen in den Schuljahren 2017/2018 und 2019/2020 an und ist insbesondere im Hinblick auf die steigenden psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Lockdowns und der Schulschließungen im Zuge der Corona-Pandemie von besonderem Interesse. Die erneute Befragung bietet eine Datenbasis für eine möglichst passgenaue Präventions- und Maßnahmenplanung auf kommunaler Ebene. Insbesondere eine Befragung im Frühjahr 2022 würde Corona-bedingte Veränderungen in der Zusammensetzung von Risiko- und Schutzfaktoren in der Lebenswelt der Jugendlichen klar aufzeigen und damit Hinweise für gezielte Maßnahmen geben.

In Bezug auf die Inanspruchnahme der Förderung für das Programm Präventionsketten in Nds. hat die Stadt Braunschweig die anschließende Verstetigung bereits bei Abschluss des Fördervertrages zugesichert. Der Vertrag wurde am 01.12.2017 durch den OB unterschrieben.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die Förderung und stellenplanmäßige Berücksichtigung für beide Programme, CTC und Präventionsketten, ist befristet. Ab 2021 wurden die Aufgaben bereits zusammengeführt und in Personalunion als „Präventive Jugendhilfeplanung“ bearbeitet.

Aufgrund der Zusammenführung der Programme CTC und Präventionsketten ist die präventive Jugendhilfeplanung bis August bzw. Oktober 2021 über Fördermittel sichergestellt. Im Anschluss werden die Personalkosten bis Ende 2021 fachbereichsintern aus Sachmitteln gegenfinanziert.

Im Stellenplan stehen momentan noch drei halbe Stellen mit kw-Vermerk, wovon eine halbe Stelle nicht besetzt ist. Eine mit Vermerk Zuschussförderung (kw 3) und zwei mit Kostenerstattung (kw 4). Grundsätzlich würden diese 1,5 Stellen mit dem Wegfall der Förderung bzw. Kostenerstattung zum Stellenplan 2022 wegfallen. Zur Verstetigung der vorgenannten Aufgaben kann nunmehr nur eine halbe Stelle zum Stellenplan 2022 wegfallen, hinzu kommt, dass die Personalkosten in Höhe von rund 72.000 € ab 2022 dauerhaft aus dem städtischen Haushalt zu erbringen sind.

2020 belief sich der Förderansatz für beide Programme noch auf 70.000 €. Im Haushaltspol 2021 werden für das Haushaltsjahr 2021 noch rd. 30.000 € Fördererträge zur Gegenfinanzierung berücksichtigt. Diese entfallen vollständig ab 2022.

Im Haushalt 2022 müssen auf der Ertragsseite keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen mehr berücksichtigt werden, da diese im Haushaltspol 2021 (inkl. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Folgejahre) bereits berücksichtigt wurden.

Die Förderung des Programms CTC endet im August 2021 und die Stellenanteile im Stellenplan sind mit kw-Vermerk versehen. Die Vorbereitung und Durchführung der nächsten turnusmäßigen Befragung der Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen im Frühjahr 2022 setzt jedoch eine kontinuierliche Bearbeitung und entsprechende Fachkenntnis voraus. Eine reguläre Stellenbesetzung im Jahresverlauf 2022 führt zu einer Unterbrechung des Prozesses und verhindert letztendlich die turnusgemäße Durchführung der nächsten

Befragung. Daher soll personalwirtschaftlich die durchgehende Stellenbesetzung für eine Verstetigung sichergestellt werden.

Aus fachlicher Sicht ist die dauerhafte Weiterführung der präventiven Jugendhilfeplanung im aktuellen Umfang dringend zu empfehlen. Dies trägt maßgeblich zum Erreichen der vorgenannten fachlichen und strategischen Ziele bei.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Ergebnisbericht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Bau einer Vierfeld-Multifunktionshalle***Organisationseinheit:*

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

22.06.2021

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.06.2021

Schulausschuss (zur Kenntnis)

02.07.2021

Status

Ö

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen des Masterplans Sport 2030 u. a. eine auf vergaberechtliche Fragen spezialisierte Kanzlei und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der „Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle“ beauftragt.

Anhand dieser beauftragten Untersuchung verschiedener Beschaffungsvarianten für den Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und integrierter Bogenschießanlage liegen nunmehr Ergebnisse in Form eines Endberichts der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor, die u. a. Aussagen dazu treffen, mit welcher Variante sich das Projekt auf einem städtischen Grundstück für die Stadt Braunschweig realisieren ließe.

Die finale Fassung des Endberichtes wird Ihnen hiermit, wie in der Sitzung des Sportausschusses am 28. Mai 2021 angekündigt, zur Verfügung gestellt.

Die vorliegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stellt einen abstrakten Vergleich zwischen einer Eigenrealisierung und verschiedenen ÖPP-Modellen dar. Vor weitergehenden Schritten sind folgende Punkte zu beachten:

- Dieser allgemeinen Studie liegt kein konkretes Grundstück zugrunde. Fragen zur Verfügbarkeit, Städtebau, Erschließung, Medienversorgung oder Baugrundrisiken sind nicht Gegenstand der Betrachtung und können im weiteren Verlauf entscheidenden Einfluss auf Kosten und Zeitplan haben.
- Sollte das Vorhaben weiterverfolgt werden, lägen alle Folgeschritte zur Planung und Realisierung im Fachbereich Gebäudemanagement bzw. im Referat Hochbau. Dessen Kapazitäten für eine Eigenrealisierung sind bis zum Ende des Investitionsplans 2024 umfassend ausgelastet. In der neu aufgebauten Abteilung für Projektentwicklung und alternative Beschaffung bestehen zurzeit mit fünf Schulneubauten bzw. -erweiterungen und in Folge mit dem vom Rat beschlossenen Schulsanierungs-PPP bis 2025 keine kapazitären Spielräume zur Verfügung. Sollte das Projekt einer 4-fach-Halle weiterverfolgt werden, müssten andere Projekte verschoben werden, sofern rechtliche Randbedingungen Spielräume noch zulassen.
- Das Projekt ist bisher in der Haushaltsplanung nicht vorgesehen. Bei weiterer Ergänzung ist zu beachten, dass im Investitionsplan wie in der langfristigen

Investitionsvorschau bereits jetzt die Notwendigkeit einer Prioritätensetzung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gegeben ist.

Herlitschke

Anlage/n:

Datenanforderungsliste; Ergebnisse; Berichte; Raumprogramm; Endbericht

Datenanforderungsliste						
		Variante 1 Neubau Eigenrealisierung	Variante 2 Neubau ÖPP Inhabermodell	Variante 3 Neubau ÖPP Mietvariante	Variante 4 Neubau ÖPP Erwerbermodell	Bemerkung
Betrachtungszeitraum der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung		25 Jahre Betrieb zzgl. Planungs- und Bauzeit				
Dauer Planungs- und Bauphase		24 Monate	24 Monate	24 Monate	24 Monate	gemäß Abstimmung Projektgruppe
Beginn Planungs- und Bauphase		01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021	
Ende Planungs- und Bauphase		31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	
Dauer Betriebsphase		25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	gemäß Aufgabenstellung und Abstimmung Projektgruppe
Beginn Betriebsphase		01.01.2023	01.01.2023	01.01.2023	01.01.2023	
Ende Betriebsphase		31.12.2047	31.12.2047	31.12.2047	31.12.2047	
Ansätze zur Preissteigerung						
Preissteigerung Baukosten p.a.		3,29%	3,29%	3,29%	3,29%	Ø 3 Jahre; Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für den Neubau von Nichtwohngebäuden
Preissteigerung Instandhaltung p.a.		2,29%	2,29%	2,29%	2,29%	Ø 10 Jahre; Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für den Neubau von Nichtwohngebäuden
Preissteigerung Betriebskosten p.a.		1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	Ø 10 Jahre; Verbrauchpreisindex
Preissteigerung Medienkosten p.a.		1,26%	1,26%	1,26%	1,26%	Ø 10 Jahre; Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe (CH04)
Diskontierungszeitpunkt		01.01.2020	01.01.2020	01.01.2020	01.01.2020	Entscheidungszeitpunkt
Diskontierungszinssatz		0,25%	0,25%	0,25%	0,25%	Zinsstrukturkurve, Stichtag 11.11.2019
Kostenfeststellungszeitpunkte						
Investitionskosten		1. Quartal 2019	1. Quartal 2019	1. Quartal 2019	1. Quartal 2019	
VERMÖGENSWERTE						
Immobiles Vermögen						
Grundstückswert		209.665 €	209.665 €	209.665 €	209.665 €	Ansatz 25 EUR / m ²
Restbuchwert Erwerbermodell					7.503.714 €	
Laufzeit Restdarlehen					5,0	

Beginn Darlehen Restbuchwert				01.01.2045	
------------------------------	--	--	--	------------	--

Eigenmittel, Verkaufserlöse					
Investitionskostenschätzung brutto KGR 100 - 700					
Investitionskostenschätzung brutto	12.817.864 €	12.097.823 €	12.307.488 €	12.307.488 €	
KGR 100 - Grundstückskosten	0 €	0 €	209.665 €	209.665 €	
KGR 200 - Herrichten und Erschließen	302.861 €	302.861 €	302.861 €	302.861 €	
KGR 300 - Bauwerk - Baukonstruktionen	9.769.714 €	9.049.672 €	9.049.672 €	9.049.672 €	
KGR 400 - Bauwerk - Techn. Anlagen					
KGR 500 - Außenanlagen	556.874 €	556.874 €	556.874 €	556.874 €	
KGR 600 - Ausstattung	263.782 €	263.782 €	263.782 €	263.782 €	
KGR 700 - Baunebenkosten	1.924.634 €	1.924.634 €	1.924.634 €	1.924.634 €	
Bauherrenfunktion /-controlling	390.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	Personalstellen/-kosten zzgl. externe Projektsteuerung
Vorlaufkosten/ Transaktions- und Verwaltungskosten	334.000 €	605.000 €	605.000 €	605.000 €	Durchführung VOF Verfahren, Architektenwettbewerb
Vertragscontrolling	0 €	17.500 €	14.000 €	14.000 €	
Effizienzvorteil ÖPP	7%				

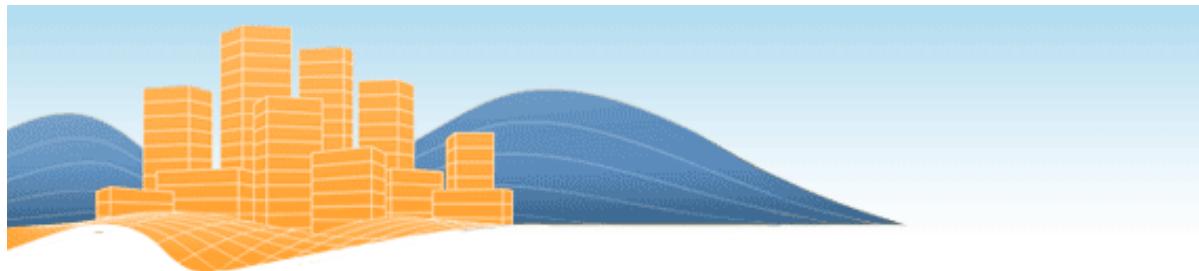
BETRIEB					
Instandhaltung					
Instandhaltung (Instandsetzung, Wartung, Inspektion) p.a.	135.173 €	112.368 €	112.368 €	112.368 €	Grundfaktor unter Berücksichtigung der Einzelfaktor Gebäudealter, Technikanteil und Gebäudeart
Betriebskosten					
Technisches Objektmanagement/Hausmeister [6100]	29.191 €	29.191 €	29.191 €	29.191 €	
Bedienung, Inspektion & Wartung, wiederk. Prüf. [6310-6330]	14.330 €	14.330 €	14.330 €	14.330 €	
Abwassergebühren [6436]	4.549 €	4.549 €	4.549 €	4.549 €	
Entsorgung Müll [6430-6435]	6.518 €	3.791 €	3.791 €	3.791 €	
Reinigung & Pflege Gebäude [6510-6550]	73.919 €	42.991 €	42.991 €	42.991 €	
Reinigung & Pflege Außenanlagen [6570, 6580]	25.031 €	14.558 €	14.558 €	14.558 €	
Schutz- & Sicherheitsdienste [6600]	19.562 €	19.562 €	19.562 €	19.562 €	
Objektverwaltung & Controlling (kaufm. Objektmgt.) [6700]	17.212 €	17.212 €	17.212 €	17.212 €	
Gebühren, Abgaben & Versicherungen [6755,6756]	3.791 €	3.791 €	3.791 €	3.791 €	
Medienverbräuche					
Wasserkosten	1.588 €	1.588 €	1.588 €	1.588 €	
Energiekosten Heizwärme	50.323 €	50.323 €	50.323 €	50.323 €	
Energiekosten Strom	21.026 €	21.026 €	21.026 €	21.026 €	

FINANZIERUNG					
Finanzierungsstruktur	Kommunalkredit	Kommunalkredit	Projektfinanzierung	Projektfinanzierung	Vollamortisation
Zinssatz Bauzwischenfinanzierung p.a.	0,00%	1,65%	1,65%	1,65%	
Laufzeit der langfristigen Finanzierung	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	analog Betriebslaufzeit
Zinssatz Langfristfinanzierung p.a.	0,48%	0,48%	2,50%	1,50%	
RISIKEN					
Planungs- und Baukosten	11,10%	8,10%	8,10%	8,10%	PSPC erarbeitet Vorschlag und stimmt diesen mit dem AG ab
Instandhaltungskosten AG	9,75%	5,88%	4,88%	4,88%	PSPC erarbeitet Vorschlag und stimmt diesen mit dem AG ab
Instandhaltungskosten AN	0,00%	2,63%	3,63%	3,63%	PSPC erarbeitet Vorschlag und stimmt diesen mit dem AG ab
Betrieb AG	7,75%	4,73%	3,73%	3,73%	PSPC erarbeitet Vorschlag und stimmt diesen mit dem AG ab
Betrieb AN	0,00%	1,53%	2,53%	2,53%	PSPC erarbeitet Vorschlag und stimmt diesen mit dem AG ab

Nr.	Raumbezeichnung	Anzahl	m ² Nutzfläche	m ² Nutzfläche gesamt	
Sportfeld					
1.1	Laufbahn G 50 m - 3 Bahnen	1	350,00	350,00	(70 m brutto)- 4 Bahnen (Mindestbreite jeder Bahn: 1.22m)
1.2	Sporthalle 27 x 60 (lichtes Raumprofil mindestens	1	1.620,00	1.620,00	
1.3	Schnitzelgrube	2	50,00	100,00	
	Summe			2.070,00	41
Nebenräume					
2.1	Sportgeräteraum	8	50,00	400,00	Lichte Höhe: 2.5m
2.2	Lehrer-, Übungsleiter- und Schiedsrichterraum	4	10,00	40,00	mit Handwaschbecken, Dusch- und Umkleidekabine mit Garderobenschränken
2.3	Regieraum	1	18,00	18,00	
2.4	Umkleidebereich- Sportler	8	40,00	320,00	
2.5	Duschräume- Umkleide	8	10,00	80,00	
2.6	WC- Umkleide	8	5,00	40,00	
2.7	Sportlertoilette auf Hallenebene für Damen	1	10,00	10,00	
2.8	Sportlertoilette auf Hallenebene für Herren	1	12,00	12,00	
2.9	Unisextoilette für Sportler, barrierefrei	1	8,00	8,00	
2.10	Abstellraum	1	20,00	20,00	
2.11	Sanitätsraum	1	10,00	10,00	
	Summe			958,00	
Zuschaueranlage					
3.1	Zuschauertribüne	1	500,00	500,00	min. 10 Stellplätze für Rollstühle, 800 Personen
3.2	Eingang-Zuschauer/ Foyer	1	400,00	400,00	
3.3	WC Anlage- Zuschauer- Damen	4	20,00	80,00	
3.4	WC Anlage- Zuschauer- Herren	4	25,00	100,00	
3.5	WC Anlage- Zuschauer- Barrierefrei	4	8,00	32,00	
3.6	Cafeteria	1	60,00	60,00	
	Summe			1.172,00	
Sonstige Räume					
4.1	Putzmittelraum	4	10,00	40,00	
4.2	Technik	1	400,00	400,00	
4.3	Hausmeisterraum	1	15,00	15,00	
4.4	Lagerraum (Haustechnik etc.)	2	15,00	30,00	
	Summe			485,00	
Außenanlagen					
5.1	Parkfläche + Fahrstraße	70	20,00	1.400,00	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche + 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze, sodass sich ein Wert von 90 Parkplätzen ergibt. Hieran wurden jedoch 20 Parkplätze für Menschen mit
5.2	Parkfläche- Barrierefrei + Fahrstraße	20	27,00	540,00	Die Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderung ist gemäß § 49 Abs. 2 NBauO im Stellplatzbedarf berücksichtigt. Wird hier aufgrund der höheren m ² Fläche
5.3	Fahrradstellplätze	50	1,50	75,00	
	Summe NUF			4.685,00	
	SUMME BGF			6.371,60	
	Summe Außenanlagenfläche			2.015,00	
	Grundstücksfläche			8.387	

Zusammenfassung

Definition Parameter	Einheit	Variante 1 - Eigenrealisierung Neubau	Variante 2- ÖPP Neubau Inhabermodell	Variante 3 - ÖPP Neubau Mietvariante	Variante 4 - ÖPP Neubau Erwerbermodell
A) BUCHWERTENTWICKLUNG					
Gesamtbaukosten Aktivierbare Investitionen Gebäude [inkl. Risikofaktor] & Bauzwischenfinanzierung auf Euro		15.699.744	14.774.730	-	15.007.428
Zwischensumme Buchwert zu Beginn (nominal)	Euro	15.909.409	14.984.395	209.665	15.217.093
Abschreibungen Gebäude nach Sanierung bzw. Neubauinvestition (nominal)	Euro	(7.849.872)	(7.387.365)	-	(7.503.714)
Zwischensumme Abschreibungen nach Jahren x (nominal)	Euro	(7.849.872)	(7.387.365)	(209.665)	(7.713.379)
Buchwert am Ende des Betrachtungszeitraums (nominal)	Euro	8.059.537	7.597.030	-	7.503.714
Verbleibende Restnutzungsdauer	Jahre	25,00	25,00	0,00	25,00
B) LAUFENDE AUFWENDUNGEN I (BARWERTE) exkl. Zinskosten					
Barwert Abschreibungsbetrag Gebäude nach Sanierung bzw. Neubauinvestition	Euro	(7.543.673)	(7.099.207)	-	(7.211.018)
Barwert Betriebskosten bei Leistungserbringung durch ÖPP-Partner oder Vermieter		-	(6.076.441)	(6.076.441)	(6.076.441)
Barwert Instandhaltung für Leistungen in Eigenregie	Euro	(5.233.828)	-	-	-
Barwert Instandhaltung bei Leistungserbringung durch ÖPP-Partner oder Vermieter		-	(4.301.300)	(4.301.300)	(4.301.300)
Barwert Personaleinsatz Verwaltung	Euro	(497.592)	(1.187.430)	(1.077.091)	(1.077.091)
Barwerte: Zwischensumme Aufwendungen I exkl. Zinskosten	Euro	(21.597.692)	(20.824.752)	(13.823.826)	(21.034.844)
C) LAUFENDE AUFWENDUNGEN II (BARWERTE) inkl. Zinskosten					
Barwerte: Zwischensumme Aufwendungen I exkl. Zinskosten	Euro	(21.597.692)	(20.824.752)	(13.823.826)	(21.034.844)
Barwert Zinskosten	Euro	(968.855)	(841.557)	-	(4.165.718)
Barwert Mietaufwände	Euro	-	-	(19.411.175)	-
Barwerte: Zwischensumme Aufwendungen II inkl. Zinskosten	Euro	(22.566.547)	(21.666.309)	(33.235.001)	(25.200.562)
Buchwert am Ende des Betrachtungszeitraums (nominal)	Euro	8.059.537	7.597.030	-	7.503.714
Barwerte: Zwischensumme Aufwendungen II inkl. Zinskosten	Euro	(22.566.547)	(21.666.309)	(33.235.001)	(25.200.562)
Saldierter Ressourcenverbrauch: Buchwert am Ende des Betrachtungszeitraums abzgl. Aufwendungen Euro		(14.507.010)	(14.069.279)	(33.235.001)	(17.696.848)
D) (BARWERTE) inkl. Zinskosten [unter Berücksichtigung Investitionskosten/ Tilgung]					
Barwerte: Zwischensumme Aufwendungen II inkl. Zinskosten ohne Abschreibungen	Euro	(15.022.874)	(14.567.102)	(33.026.381)	(17.780.924)
Barwert Investitionskosten/Tilgung	Euro	(15.077.970)	(14.259.805)	-	(14.201.146)
Ausgabenbarwert [unter Berücksichtigung Investitionskosten/ Tilgung]	Euro	(30.100.844)	(28.826.906)	(33.026.381)	(31.982.070)



PSPC Public Sector Project Consultants GmbH



ENDBERICHT

für die Stadt

Braunschweig

über die Erstellung einer

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

für den

Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle

Stand: 23.12.2019

www.psp-consult.de

0.	Zusammenfassung	5
1.	Ausgangslage.....	6
2.	Beschaffungsmodelle im Überblick	7
2.1	Modellübersicht.....	7
2.2	Projektablaufphasen.....	10
2.3	Vergabeverfahren.....	11
2.4	Vertrags- und Eigentumsstrukturen.....	12
3.	Grundlagen und Methodik einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.....	13
4.	Modellannahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.....	17
4.1	Abstimmung Investitionsrechenverfahren.....	17
4.2	Übergeordnete Parameter der Berechnung	18
4.2.1	Betrachtungszeitraum und Bezugszeitpunkt	18
4.2.2	Wahl des Diskontierungszinssatzes.....	18
4.2.3	Berücksichtigung der Preisentwicklung	18
5.	Datenerfassung und Eingangswerte für die Berechnung	21
5.1	Variantendefinition.....	21
5.2	Zeitliche Struktur	24
5.3	Investitionskosten und Flächenbedarf	24
5.4	Vermögenswerte / Grundstückswerte	29
5.5	Grundstückserwerbsnebenkosten (Variante 3)	29
5.6	Laufende Kosten (Betriebskosten)	30
5.6.1	Instandhaltungskosten	30
5.6.2	Betriebs- und Verbrauchskosten.....	32
5.7	Transaktions- und Verwaltungskosten	35
5.8	Finanzierung	37
5.9	Risiken.....	40
6.	Ergebnis.....	43
6.1	Szenarioanalyse (Variante 4)	47
7.	Fazit und Empfehlung	49
8.	Literaturverzeichnis	50
9.	Anhang	51
	Eingangsdaten einschließlich Investitionskostenermittlung, Risikobewertung, Gegenüberstellung der Ergebnisse.....	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeitliche Struktur	24
Tabelle 2: Raumprogramm Vierfeld-Multifunktionshalle	25
Tabelle 3: Ermittlung Investitionskosten Variante 1	26
Tabelle 4: Übersicht Investitionskosten (ohne Risiken, Indexierung und Kosten der Bauzwischenfinanzierung)	28
Tabelle 5: Grundstückskosten	29
Tabelle 6: Grundsteuerbelastung	30
Tabelle 7: Nebenkosten des Grundstückserwerbs	30
Tabelle 8: Instandhaltungskosten nach KGSt (Variante 1)	31
Tabelle 9: Gegenüberstellung Betriebskosten Variante 1, 2, 3 und 4	33
Tabelle 10: Gegenüberstellung Medienverbräuche Variante 1, 2, 3 und 4	34
Tabelle 11: Gegenüberstellung Transaktions- und Verwaltungskosten Planungs- und Bauphase (einmalig) Variante 1, 2, 3 und 4	35
Tabelle 12: Gegenüberstellung Transaktions- und Verwaltungskosten Planungs- und Bauphase (laufend) Variante 1, 2, 3 und 4	36
Tabelle 13: Gegenüberstellung Verwaltungskosten Betriebsphase Variante 1, 2, 3 und 4	36
Tabelle 14: Risikowerte Variante 1, 2, 3 und 4	41
Tabelle 15: Gesamtinvestitionskosten Variante 1, 2, 3 und 4	42
Tabelle 16: Zusammenfassung der Ergebnisse	45
Tabelle 17: Effizienzvorteile vergleichbarer Projekte	46
Tabelle 18: Haushaltsbelastung	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Beschaffungsmodelle.....	8
Abbildung 2: Projektlaufphasen.....	10
Abbildung 3: Projektstruktur Lebenszyklusmodell.	12
Abbildung 4: Vorgehensweise Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	14
Abbildung 5: Systematik der Risikobewertung	15
Abbildung 6: Preisindizes für die Bauwirtschaft Durchschnitt der letzten 3 Jahre.....	19
Abbildung 7: Verbraucherpreisindex.....	20
Abbildung 8: Preisindex Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe.	20
Abbildung 9: Preisindizes für die Bauwirtschaft Durchschnitt der letzten 10 Jahre.....	20
Abbildung 10: Ablauf der Finanzierung.....	37
Abbildung 11: Kommunalkredit.	38
Abbildung 12: Projektfinanzierung.....	40
Abbildung 13: Barwertvergleich.....	43
Abbildung 14: Saldierter Ressourcenverbrauch.....	44

0. Zusammenfassung

Die Stadt Braunschweig hat die PSPC GmbH mit der Untersuchung verschiedener Beschaffungsvarianten für den Neubau einer Vierfeldsporthalle beauftragt. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollten hierbei vier Beschaffungsvarianten miteinander verglichen werden.

- Variante 1) Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage in Eigenrealisierung.
- Variante 2) Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP-Inhabermodell.
- Variante 3) Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP-Mietmodell.
- Variante 4) Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP-Erwerber.

Als Vergleichsmethodik wurde sowohl eine Gegenüberstellung der Ausgabenbarwerte als auch der Vermögensentwicklung der miteinander zu vergleichenden Beschaffungswerte nach den einschlägigen Leitfäden für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (FMK-Leitfaden¹, Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau² und Leitfaden des Landes Niedersachsen³) vorgenommen. Dabei wurden sämtliche für den Wirtschaftlichkeitsvergleich relevanten Daten (Planungs- und Baukosten, Instandhaltungs-, Betriebs- und Finanzierungskosten, Vermögenswerte) auf den gleichen Bezugszeitpunkt diskontiert. Die so ermittelten Barwerte ermöglichen eine quantitative Aussage zur wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der untersuchten Varianten.

Als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde die Variante 2 Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP-Inhabermodell auf Grundlage der Barwert- und Vermögensbetrachtung als die unter den gegebenen Rahmenbedingungen für die Stadt Braunschweig wirtschaftlichste Beschaffungsvariante identifiziert.

¹ Vgl. (Finanzministerkonferenz der Länder, 2006)

² Vgl. (Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 2014)

³ Vgl. (Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Land Niedersachsen, 2006)

1. Ausgangslage

Im Zuge des „Masterplans Sport 2030“ soll die kommunale Sportentwicklung der Stadt Braunschweig in neue Bahnen gelenkt und an neue Herausforderungen angepasst werden. Eine der Maßnahmen des Masterplans ist die Errichtung und Sanierung von Hallen und Räumen, um aktiv gegen Engpässe in diesem Bereich vorzugehen. In diesem Zusammenhang soll im Stadtgebiet von Braunschweig eine neue Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufbahn Bogenschießanlage entstehen, welche sowohl für den Schul- als auch Vereinssport genutzt werden soll. Darüber hinaus muss diese auch den Anforderungen von größeren Sportveranstaltungen genügend Raum bieten. Ziel der vorläufigen WU ist die Identifizierung der wirtschaftlichsten Beschaffungsvariante. Nachfolgend werden die in Frage kommenden Varianten benannt:

- Variante 1) Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage in Eigenrealisierung.
- Variante 2) Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP-Inhabermodell.
- Variante 3) Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP-Mietmodell.
- Variante 4) Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP-Erwerber.

Im Folgenden wird zunächst auf die verschiedenen Beschaffungsmodelle (Kapitel 2) sowie auf die Grundlagen und die Methodik einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Kapitel 3) eingegangen, bevor die Modellannahmen im Einzelnen erläutert werden (Kapitel 4 und Kapitel 5). Der Bericht schließt mit der Zusammenfassung der Ergebnisse (Kapitel 6) und dem Fazit mit Empfehlung zum weiteren Vorgehen (Kapitel 7).

2. Beschaffungsmodelle im Überblick

Für die Beschaffung öffentlicher Immobilien kommen neben der gewerkeweisen Vergabe der Bauleistungen (sog. Eigenrealisierung) verschiedene Modelle in Frage.

2.1 Modellübersicht

Im **Generalunternehmer-Modell** (nachfolgend GU-Modell) wird der private Auftragnehmer nach der Einholung der Baugenehmigung durch den Auftraggeber ab der Erstellung der Ausführungsplanung bis hin zur Fertigstellung und Abnahme der Bauleistung beauftragt. Dies schließt im Regelfall auch die Bauzwischenfinanzierung ein.

Im **Totalunternehmer-Modell** (nachfolgend TU-Modell) übernimmt der private Auftragnehmer die Planungsverantwortung ab der Leistungsphase 2 HOAI und zeichnet auch für die Einreichung der Baugenehmigung verantwortlich. Wie auch im GU-Modell werden ihm die vollständigen Bauleistungen bis hin zur Fertigstellung und Abnahme des Gebäudes übertragen.

Beim **ÖPP-4-Phasen-Modell** werden zusätzlich zu den Planungsleistungen ab Leistungsphase 2 HOAI und den Bauleistungen noch Leistungen der baulichen Unterhaltung (Instandhaltung, Instandsetzung, Bedienen, Wartung und Inspektion) des Gebäudes auf den privaten Auftragnehmer übertragen. Durch den Leistungszeitraum von 15 bis 30 Jahren und die Vereinbarung eines Pauschalfestspreises sowohl für Planung und Bau als auch für die Bauunterhaltungsleistungen wird eine Optimierung der Planung erreicht, da der Auftragnehmer allein das Risiko der Folgekostenentwicklung über den vereinbarten Vertragszeitraum trägt.

Im **ÖPP-5-Phasen-Modell** werden zusätzlich zu den Bauunterhaltungsleistungen weitere Betriebsleistungen (z.B. Reinigung, Hausmeister, Energiemanagement, Mensabetrieb) über einen festgelegten Zeitraum (5 bis 30 Jahre) auf den Auftragnehmer übertragen.⁴

Auch die Übertragung der Endfinanzierung auf den Auftragnehmer ist möglich (**ÖPP-6-Phasen-Modell**). Diese kann auch losgelöst von einer Übertragung der Bauunterhaltung und des Betriebes erfolgen.

⁴ Die Vereinbarung abweichender, d.h. kürzerer, Vertragslaufzeiten für Leistungen des infrastrukturellen und/oder kaufmännischen Gebäudemanagements ist möglich.

Wird dem Auftragnehmer auch die Verwertung, d.h. das Risiko der Anschlussvermietung, übertragen, wird nachfolgend vom **ÖPP-7-Phasen-Modell** gesprochen.

Die nachfolgende Abbildung fasst die beschriebenen Modelle grafisch zusammen.

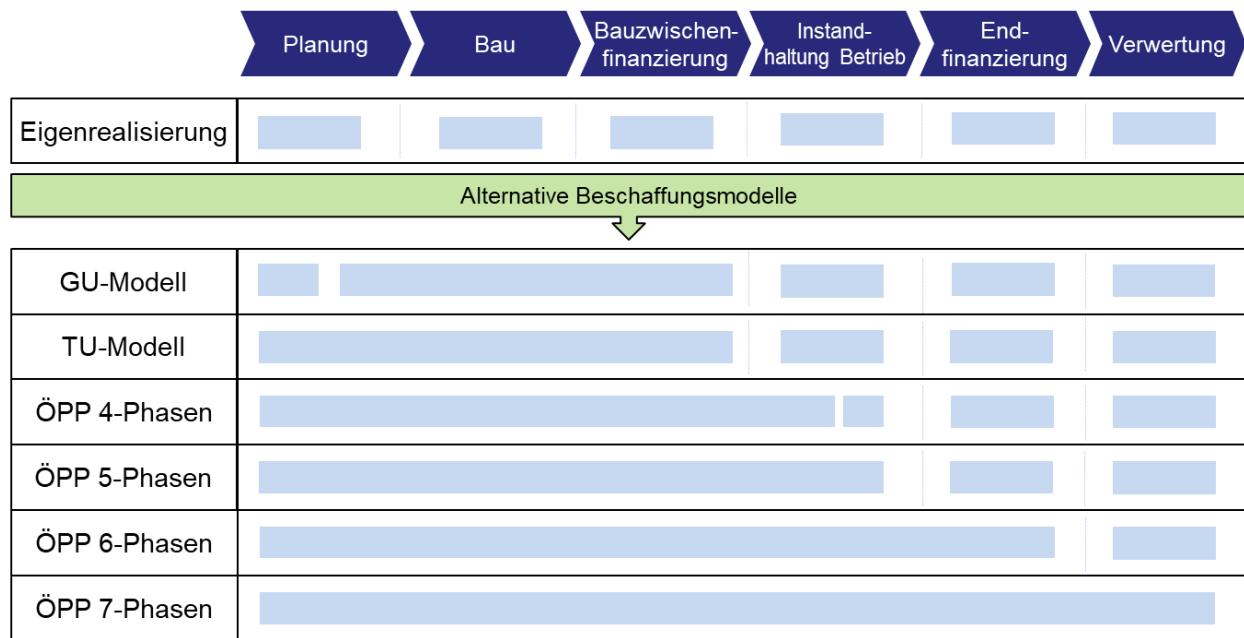


Abbildung 1: Übersicht Beschaffungsmodelle.⁵

Durch die lebenszyklusphasenübergreifende Vergabe von Leistungen sollen Effizienzvorteile generiert werden:

- **Gesamtkostenoptimierung durch Lebenszyklusbetrachtung bereits in der Angebotsphase**

Durch die Übertragung der Instandhaltungs- und Betriebsleistungen auf den Auftragnehmer und die Verpflichtung zur Angabe eines Pauschalfestpreises für diese Leistungen im Vergabeverfahren sollen bereits in der Planung Anreize geschaffen werden, durch die Wahl geeigneter Materialien die Kosten über den gesamten Lebenszyklus zu optimieren.

- **Synergieeffekte, da Bewirtschaftung, Instandhaltung und Bau aus einer Hand**

⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

Durch die Bündelung der Leistungen des Baus, der Bewirtschaftung und der Instandhaltung können Synergieeffekte, insbesondere auch bei der Verfolgung von Mängeln, genutzt werden.

- **Wettbewerb im Vergabeverfahren über Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb.**

Zur Hebung der Effizienzvorteile muss ein entsprechender Wettbewerb im Vergabeverfahren über Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb geschaffen werden. Dies wird erreicht, indem regelmäßig fünf Bieter (Voraussetzung: Eignungsnachweis im Teilnahmewettbewerb) zur Erarbeitung eines indikativen Angebotes aufgefordert werden. Nach der Auswertung der ersten Angebotsrunde und Verhandlung wird der Bieterkreis auf zwei bis drei Anbieter verringert, die zur Abgabe eines finalen Angebotes aufgefordert werden. Das gemäß der vorab definierten und veröffentlichten Kriterien beste Angebot erhält den Zuschlag. Durch den Wettbewerb zwischen den Bietern wird eine kontinuierliche Optimierung des Angebotes hinsichtlich Kosten und Qualitäten sichergestellt.

- **Optimierungsspielräume durch outputorientierte Ausschreibungen und Leistung aus einer Hand**

Durch die outputorientierte Formulierung der Ausschreibungsunterlagen kann der Auftragnehmer eigenes Know-How und Erfahrungen aus der Bau- und der Betriebsphase bereits verstärkt in die Planung einfließen lassen.

- **Kostenoptimierung durch anreizorientierte Risikoverteilung innerhalb des Vergütungssystems**

Durch die Übertragung der Risiken auf den Partner, der sie am besten und damit am wirtschaftlichsten managen kann, werden die Gesamtkosten des Vorhabens optimiert.

- **Keine zusätzlichen Kosten aufgrund von Mangelfolgeschäden, da präventive Instandhaltung und kein Sanierungsstau**

Aufgrund der vereinbarten Service-Level-Agreements in Verbindung mit dem Bonus-Malus-System werden Mängel monetär sanktioniert. Die Verfolgung und Behebung von Mängeln obliegt dabei dem privaten Auftragnehmer.

- **Schaffung von Anreizstrukturen für Optimierungen (Bonus-Malus-Regelungen)**

Durch die Implementierung von Bonus-Malus-Regelungen auf der Basis von Service-Level-Agreements sollen auch während der Vertragslaufzeit Anreize zur Optimierung der Leistungen bzw. zum kontinuierlichen Einsatz qualitativ hochwertiger Materialien gesetzt werden. Durch die Vereinbarung von Verbrauchsmengengarantien, bei denen Überschreitung der zugesagten Verbräuche zu Lasten des Auftragnehmers gehen, werden zudem Anreize zu einer kontinuierlichen Optimierung der Verbräuche gesetzt.

2.2 Projektablaufphasen

Die Generierung der beschriebenen Vorteile ist gleichzeitig Voraussetzung für die Abkehr von der gewerkeweisen Vergabe in Fach- und Teillosen. Im Zuge der Projektvorbereitung ist deshalb kontinuierlich zu überprüfen (Phase I: Eignungsprüfung; Phase II: Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) und abschließend nachzuweisen (Phase IV: Abschließender Wirtschaftlichkeitsnachweis), ob die alternative Beschaffungsvariante wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Eigenrealisierung bietet.



Abbildung 2: Projektablaufphasen.

In Phase I wird zunächst der grundsätzliche Bedarf festgestellt, ein vorläufiges Raum- und Funktionsprogramm erarbeitet und alternative Modelle zur Beschaffung qualitativ geprüft. Diese Prüfung ist Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Die Vertiefung der wirtschaftlichen Bewertung durch eine Quantifizierung der unterstellten Vorteile einer lebenszyklusübergreifenden Vergabe findet im nächsten Schritt (Phase II: Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) statt.

2.3 Vergabeverfahren

Kommt die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines ÖPP-Projektes wirtschaftliche Vorteile gegenüber der konventionellen Realisierung bietet, kann die Vorbereitung des Vergabeverfahrens aufgenommen werden. Im Regelfall wird die Vergabe im Wege eines EU-weiten Verfahrens erfolgen. Dieses wird für die nachstehenden Ausführungen zu Grunde gelegt.

Die Vorbereitung der Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb und das daran anschließende Verfahren umfasst neben der Erarbeitung der Vertragsunterlagen, der übergeordneten Unterlagen (Verfahrensbrief, Preistabellen und Bewertungsschema) und der Leistungsbeschreibung/en auch die Erstellung von Formularen zur standardisierten Abfrage von Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit und der Referenzen der einzelnen Bewerber.

Die technischen Unterlagen müssen neben einem aussagekräftigen Raum- und Funktionsprogramm, einem Raumbuch mit einer raumspezifischen Definition von Ausstattungs- und Qualitätsstandards und einer Funktionalen Leistungsbeschreibungen auch Informationen zum Baugrundstück (Baugrunduntersuchung, Altlastendokumentation) bzw. zum Bestand enthalten.

Die Erstellung einer Entwurfsplanung durch den Auftraggeber ist für das Totalunternehmer- oder ÖPP-Modelle nicht erforderlich. Grundsätzlich ist die Eingabe eines Vorentwurfs als Referenzplanung in das Vergabeverfahren aber möglich.

Um die Effizienz- und Synergiepotentiale einer lebenszyklusorientierten Vergabe in vollem Umfang nutzbar zu machen, ist die Sicherstellung entsprechender Freiheitsgrade in der Planung von zentraler Bedeutung.

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes werden zunächst drei bis fünf geeignete Bewerber ausgewählt. Die Bewertungsmatrix für den Teilnahmewettbewerb beinhaltet die einzelnen abgestimmten Hauptwertungskriterien; beispielsweise Umsatz, Planung, Bau und bisherige Kooperation Planung und Bau.

Die Unternehmen, die sich nach Auswertung des Teilnahmewettbewerbs als leistungsfähig erwiesen haben, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die vorliegenden Angebote werden auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Matrix bewertet. Mittels Aufklärungskatalogen können angebotsspezifische Fragen gestellt und durch den jeweiligen Bieter beantwortet werden. Bieter, die ein den Ausschreibungsbedingungen entsprechendes Angebot abgegeben haben, werden eingeladen, ihr Angebot vorzustellen und zu erläutern. Sollte sich im Rahmen der Verhandlungsgespräche Optimierungsbedarf bezüglich der Ausschreibung herausstellen, kann ggf. eine weitere Angebotsrunde durchgeführt werden. Änderungen an der Ausschreibung sind für alle Bieter gleichermaßen transparent zu kommunizieren. Die Verhandlungsgespräche sind zu dokumentieren.

Der Bieter, der das nach Auswertung des finalen Angebots wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, erhält den Zuschlag. Nach Ablauf der GWB-Frist kann der Zuschlag erteilt werden.

2.4 Vertrags- und Eigentumsstrukturen

Bei alternativen Beschaffungsmodellen wird, abweichend von der gewerkewiesen Beschaffung, bei der eine Vielzahl von Einzelverträgen geschlossen wird, ein Vertrag mit einem einzigen Vertragspartner, einem Unternehmen oder einer Projektgesellschaft geschlossen.

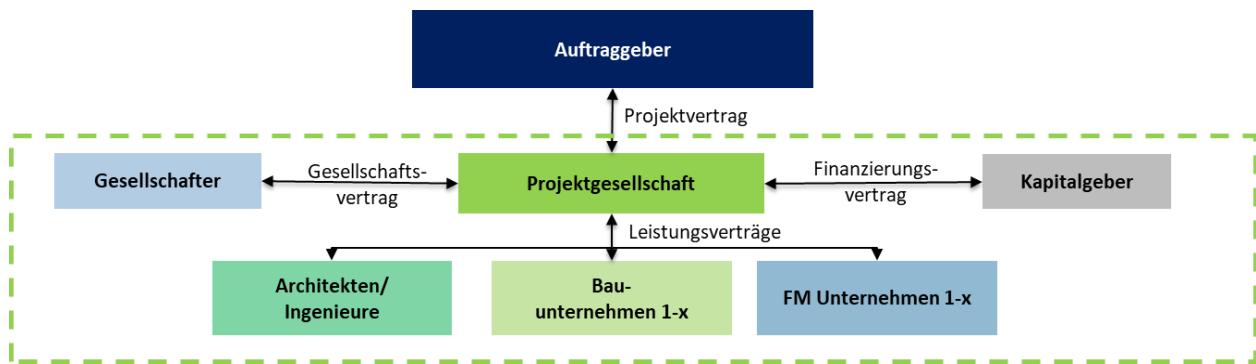


Abbildung 3: Projektstruktur Lebenszyklusmodell.

Bezogen auf die Eigentumsstrukturen sind verschiedene Modelle denkbar. So kann das Objekt während der Vertragslaufzeit sowohl im Eigentum des privaten Auftragnehmers (Miet-, Leasingmodell) oder des Auftraggebers stehen (Inhabermodell). Auch Modelle mit fest vereinbartem Eigentumsübergang vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber (Erwerbermodell) sind denkbar.

In der Vergangenheit wurden rd. 75% der Projekte im Wege eines ÖPP-Inhabermodells realisiert, bei dem das Eigentum am Grundstück und aufstehendem Gebäude bei der öffentlichen Hand liegt. Es ist dabei nicht unüblich, dass das Eigentum am Objekt nicht direkt beim Nutzer liegt. Das bedeutet, dass der öffentliche Eigentümer das Objekt vom ÖPP-Auftragnehmer errichten lässt und an den Nutzer vermietet.

Wird das Grundstück auf den privaten Auftragnehmer übertragen, kann, sofern noch kein geeignetes Grundstück vorliegt, die Suche nach einem geeigneten Grundstück theoretisch in das Vergabeverfahren integriert werden, d.h. dem Auftragnehmer kann die Aufgabe übertragen werden, ein geeignetes Grundstück zu finden und zu kaufen.

Die Übertragung der Grundstückssuche birgt allerdings das Risiko, dass die Grundstücksentscheidung die qualitativen Aspekte des Angebotes (Qualität des Entwurfs, Nutzerfreundlichkeit der Raumanordnung und Ausstattung, Qualität der Betriebsleistungen) überkompensiert. Im Worst Case wäre beispielsweise ein Zuschlag auf ein Angebot mit einem gut gelegenen und geeigneten Grundstück aber einem im direkten Vergleich schlechteren Entwurf zu erteilen oder umgekehrt.

Sofern die Möglichkeit besteht, wird deshalb der Ankauf des Grundstücks durch den Auftraggeber empfohlen. Es steht dem Auftraggeber frei, im Zuge des ÖPP-Verfahrens den Bieter zum Erwerb zu verpflichten (ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Leasingmodell oder ÖPP-Erwerbermodell) oder das Grundstück im Eigentum (ÖPP-Inhabermodell) zu erhalten.

3. Grundlagen und Methodik einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Um die wirtschaftlich vorteilhafte Handlungsalternative zu identifizieren, sind die einzelnen Varianten zunächst in einer vergleichenden Betrachtung mit ihren kostenmäßigen Auswirkungen bezogen auf die Liquiditätssituation und den Haushalt sowie der Einnahmen- und Ausgabensituation der Stadt Braunschweig einander gegenüberzustellen.

Die notwendige Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei öffentlichen Investitionen ergibt sich dabei sowohl aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 7 LHO bzw. § 110 ff. NkomWG) als auch aus der Darlegungspflicht gegenüber den Rechnungshöfen und Steuerzahldern. Dementsprechend ist die Wirtschaftlichkeit eines Projektes vor der Investitionstätigkeit zu prüfen und abschließend nachzuweisen. Für die Prognose der Wirtschaftlichkeit ist eine barwertige Gegenüberstellung der

Zahlungsströme der miteinander zu vergleichenden Beschaffungsvarianten erforderlich. Durch die Berücksichtigung aller relevanten anfallenden Leistungen wurden Kostengrößen identifiziert und quantifiziert.

Die Durchführung der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung lässt sich in die nachfolgend dargestellten Phasen gliedern:



Abbildung 4: Vorgehensweise Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Datenerfassung und Projektstrukturierung

Im Rahmen der Datenerfassung und Projektstrukturierung sind alle Aufgaben, die mit der Planung und dem Neubau sowie der laufenden Instandhaltung und dem Betrieb des Gebäudes zusammenhängen, zu identifizieren, hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit im Rahmen des Beschaffungsprozesses zu prüfen und mit der Stadt Braunschweig abzustimmen. Im Anschluss daran müssen die Vermögenswerte und für die entsprechenden Leistungen die Kosten aufseiten der Stadt Braunschweig erhoben werden. Dies gilt sowohl für die Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskosten als auch für die internen Personalkosten der Verwaltung und ggf. anfallende

Transaktionskosten. Abschließend sind die übrigen Randbedingungen, wie Betrachtungslaufzeiten und Preissteigerungsraten zu ermitteln.

Risikoanalyse

Die Betrachtung von Risiken ist ein wesentlicher Bestandteil einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Mit einer Berücksichtigung von Risikokosten wird die Unsicherheit der Kostenverläufe über die betrachtete Projektlaufzeit bewertet. Für die Ermittlung der Risikokosten ist die Identifizierung und Strukturierung der projektrelevanten Risiken vorzunehmen. Es sind diejenigen Risiken zu erheben, die sich auf die Kosten des Projekts auswirken können. Die Höhe eines Risikos ergibt sich aus der (prozentualen) Abweichung höher oder niedriger ausfallender tatsächlicher Kosten von dem der Berechnung zu Grunde liegenden Kostenbetrag. Kalkulatorisch erfolgt die Berücksichtigung des Gesamtrisikowerts als prozentualer Auf- oder Abschlag auf die absoluten Bezugsgrößen der Kalkulation.⁶

Die Risikobewertung wurde im Rahmen der Prognoserechnung gemäß Leitfaden in drei Schritten durchgeführt: Identifikation, Qualifizierung, Bewertung und Allokation. Der fünfte Schritt, die Überprüfung der Einhaltung der Risiken erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt während der Umsetzung des Projektes.

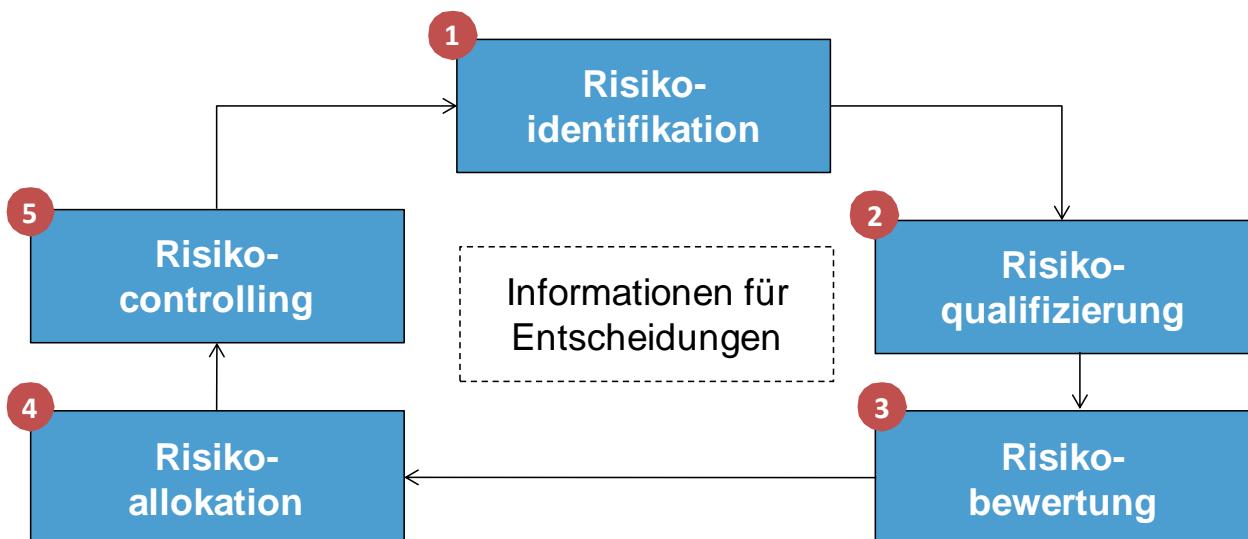


Abbildung 5: Systematik der Risikobewertung

⁶ (Finanzministerkonferenz der Länder, 2006), S.26.

Berechnung der Barwerte, Buchwerte und Prognose der Wirtschaftlichkeit

Wenn alle Eingangsdaten ermittelt sind, kann in der dritten Phase die Berechnung der Barwerte (Kapitalwert) und Buchwerte erfolgen. Hier werden alle Ausgaben gemäß ihrem zeitlichen Anfall bewertet und auf einen gemeinsamen Bezugszeitpunkt diskontiert. Das Ergebnis dieser Berechnung liefert die miteinander zu vergleichenden Ergebniswerte (Ausgabenbarwerte und Buchwerte). Die Gegenüberstellung der Ergebnisgrößen der betrachteten Handlungsalternativen zeigt an, welche Variante als die wirtschaftlich vorteilhafte zu betrachten ist.

4. Modellannahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Nachfolgend werden die übergeordneten Annahmen und Parameter der Berechnung erläutert, bevor in Kapitel 5 die Eingangsdaten und deren Herleitung dargelegt werden.

4.1 Abstimmung Investitionsrechenverfahren

Bei der Bewertung der wirtschaftlich vorteilhaftesten Modellvariante wird zur sicheren Bewertung der Alternativen über den langen Betrachtungszeitraum ein dynamisches Investitionsrechenverfahren gewählt. Die dynamische Betrachtung berücksichtigt den unterschiedlichen zeitlichen Anfall der Zahlungen der alternativen Modellvarianten und ist in dieser Hinsicht genauer als eine statische Berechnung.

Die einschlägigen Leitfäden der Länder empfehlen bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen die Anwendung eines dynamischen Investitionsrechenverfahrens, wie z. B. der Barwert-/Kapitalwertmethode.⁷

Demgemäß erfolgt die Berechnung anhand des finanzmathematischen Verfahrens der Barwertmethode, einem dynamischen Investitionsrechenverfahren. In der Berechnung werden modellbezogen die Zahlungen für alle Perioden des Betrachtungszeitraumes prognostiziert und auf einen gemeinsamen Bezugszeitpunkt diskontiert, wodurch der zeitlich unterschiedliche Anfall der Zahlungen durch die Zinseszinsrechnung berücksichtigt wird. Die Summe der abgezinsten Zahlungen bildet den Barwert.

Zudem sind gemäß Ressourcenverbrauchskonzepts neben den reinen Aufwendungen auch die Vermögenswerte (Buchwerte) in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen, die sich anhand der angenommenen Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauern der betrachteten Gebäudeteile ergeben.

⁷ Vgl. (Finanzministerkonferenz der Länder, 2006), S.20

4.2 Übergeordnete Parameter der Berechnung

4.2.1 Betrachtungszeitraum und Bezugszeitpunkt

Für die Ermittlung der wirtschaftlichsten Beschaffungsvariante ist es geboten, in der wirtschaftlichen Bewertung für alle zu untersuchenden Varianten einen identischen Betrachtungszeitraum und einen einheitlichen Bezugszeitpunkt zu wählen.⁸

Der insgesamt zu betrachtende Zeitraum des Projektes hat die Planungs-, Bau-, Betriebs- sowie ggf. Revitalisierungs- und Verwertungsphasen zu umfassen und wird auf 25 Jahre⁹ zzgl. Planungs- und Bauphase festgelegt. Dieser Zeitraum umfasst somit einen wesentlichen Teil des Lebenszyklus einer Immobilie bzw. sogar mehrere Lebenszyklen einzelner Gebäudebestandteile. Der einheitliche Bezugszeitpunkt (Entscheidungszeitpunkt) wurde auf den 01.01.2020 gelegt.

4.2.2 Wahl des Diskontierungszinssatzes

Zentrale Größe der Barwertmethode ist der Diskontierungszinssatz. Der Diskontierungszinssatz spiegelt die relative Wertschätzung einer früheren gegenüber einer späteren Zahlung wider und ermöglicht auf diese Weise, die Zahlungsströme verschiedener Modellvarianten miteinander zu vergleichen.

Die Diskontierung erfolgte gemäß Empfehlung der Leitfäden auf Basis der Zinsstrukturkurve der Bundesbank, Restlaufzeit 28 Jahre, in Höhe von 0,25% (Stichtag 11.11.2019).¹⁰

4.2.3 Berücksichtigung der Preisentwicklung

Innerhalb der einzelnen Beschaffungsvarianten werden zeitliche Kostenänderungen infolge der zu erwartenden Preissteigerung über den gesamten Lebenszyklus durch die Indexierung der anfallenden Zahlungsströme berücksichtigt.¹¹ Der Kostenstand der Neubaukosten beträgt gemäß

⁸ Vgl. (Finanzministerkonferenz der Länder, 2006), S. 20f.

⁹ Zeitraum gilt in Anlehnung an die einschlägigen Leitfäden und die Aufgabestellung.

¹⁰ Vgl. (Finanzministerkonferenz der Länder, 2006), S. 21. Zinsstrukturkurve Bundesbank für börsennotierte Bundeswertpapiere (Svensson-Methode; Restlaufzeit 28 Jahre, Stichtag 18.09.2019)

¹¹ Vgl. (Finanzministerkonferenz der Länder, 2006), S. 22.

Kostenschätzung das erste Quartal 2019. Als Ausgangspunkt der Indexierung für die Betriebskosten wurde der 01.01.2019 berücksichtigt. Ab den genannten Zeitpunkten werden die Kosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung fortlaufend indexiert.

Eine Differenzierung hinsichtlich der einzelnen Modellvarianten erfolgt dabei aus methodischen Vergleichsgründen nicht. Somit werden gleiche Kostenarten und Zahlungsströme in den verschiedenen Varianten gleich indexiert. Die Indexierung erfolgt in der wirtschaftlichen Bewertung jahresgenau und unterstellt eine kontinuierliche Preissteigerung.

Grundlage der Preissteigerungsraten bilden die Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Die Indexierung der Planungs- und Baukosten erfolgte innerhalb des Berechnungsmodells bis zum Fertigstellungszeitpunkt (Ende 2024) der jeweiligen Umsetzungsvariante.

Die Baukosten wurden mit 3,29%¹² p.a. indexiert. Für die Ermittlung des Indexfaktors wurde der Durchschnitt der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt.

Stat. Bundesamt: Preisindizes für die Bauwirtschaft, FS 17, Ø
letzten 3 Jahre

Baukosten Nichtwohngebäude				
Jahr	2015	2016	2017	2018
	100,0	102,2	105,5	110,2
	2,20%	3,23%	4,45%	
	Ø			3,29%

Abbildung 6: Preisindizes für die Bauwirtschaft Durchschnitt der letzten 3 Jahre.¹³

Die Betriebskosten wurden mit 1,23%¹⁴ p.a. indexiert. Für die Ermittlung der Indexierungsfaktors wurde der Durchschnitt des Verbraucherpreisindex der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt.

¹² Vgl. (Statistisches Bundesamt)

¹³ Die Jahreswerte für 2019 wurden bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes nicht veröffentlicht.

¹⁴ Vgl. (Statistisches Bundesamt)

Stat. Bundesamt: Verbraucherpreisindex, Ø letzten 10 Jahre

Betriebskosten

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	98,6	98,9	100,0	102,1	104,1	105,7	106,6	106,9	107,4	109,3	111,4
	0,30%	1,11%	2,10%	1,96%	1,54%	0,85%	0,28%	0,47%	1,77%	1,92%	
									Ø	1,23%	

Abbildung 7: Verbraucherpreisindex.¹⁵

Die Verbrauchskosten wurden mit 1,26%¹⁶ p.a. indexiert. Für die Ermittlung der Indexierungsfaktors wurde der Durchschnitt der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt.

Stat. Bundesamt: Wasser, Strom, Gas und andere
Brennstoffe, Ø letzten 10 Jahre

Medien

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	90,7	90,8	91,7	95,4	98,1	100,5	101,1	100,0	99,3	100,7	102,7
	0,11%	0,99%	4,03%	2,83%	2,45%	0,60%	-1,09%	-0,70%	1,41%	1,99%	
									Ø	1,26%	

Abbildung 8: Preisindex Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe.¹⁷

Die Instandhaltungskosten wurden mit 2,29%¹⁸ p.a. indexiert. Für die Ermittlung der Indexierungsfaktors wurde der Durchschnitt der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt.

Stat. Bundesamt: Preisindizes für die Bauwirtschaft, FS 17, Ø letzten 10 Jahre

Instandhaltung Nichtwohngebäude

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	87,9	88,7	89,8	92,5	94,8	96,7	98,4	100,0	102,2	105,5	110,2
	0,91%	1,24%	3,01%	2,49%	2,00%	1,76%	1,63%	2,20%	3,23%	4,45%	
									Ø	2,29%	

Abbildung 9: Preisindizes für die Bauwirtschaft Durchschnitt der letzten 10 Jahre.¹⁹

¹⁵ Die Jahreswerte für 2019 wurden bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes nicht veröffentlicht.

¹⁶ Vgl. (Statistisches Bundesamt)

¹⁷ Die Jahreswerte für 2019 wurden bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes nicht veröffentlicht.

¹⁸ Vgl. (Statistisches Bundesamt)

¹⁹ Die Jahreswerte für 2019 wurden bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes nicht veröffentlicht.

5. Datenerfassung und Eingangswerte für die Berechnung

Die Identifizierung der Eingangsdaten erfolgte anhand einer strukturierten Datenanforderungsliste, mittels derer alle notwendigen Daten über den Lebenszyklus zusammengetragen wurden. Informationslücken wurden durch einschlägige Benchmarks oder Literaturquellen geschlossen.

Die Eingangsparameter, welche die Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung darstellen, sowie die Schritte zu deren Ermittlung werden nachfolgend dargestellt sowie erläutert. Des Weiteren wird hinsichtlich der Eingangsdaten auf die Anlage verwiesen.

5.1 Variantendefinition

Die exakte Definition der Beschaffungsvariante bildet eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Projektbearbeitung. Gemäß Aufgabenstellung wurden innerhalb der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung drei Beschaffungsvarianten untersucht, die nachfolgend stichpunktartig kurz beschrieben werden.

Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage in Eigenrealisierung (Variante 1)

- Innerhalb der Variante wird ein Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage unter Berücksichtigung des vorliegenden Nutzerbedarfs (Raumprogramm) errichtet.
- Der Neubau erfolgt durch die Stadt als konventionelles Verfahren/ Eigenrealisierung (gewerkeweise Realisierung).
- Die Instandhaltungs-, Betriebs- und Finanzierungsleistungen (Bauzwischen- bzw. Endfinanzierung) erfolgen durch die Stadt.
- Nach dem Neubau erfolgen werterhaltende Instandhaltungsmaßnahmen gemäß KGSt-Ansätzen (Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).
- Die Endfinanzierung (langfristige Finanzierung) erfolgt als Kommunalkredit durch die Stadt Braunschweig.

Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP Inhabermodell (Variante 2)

- Innerhalb der Variante wird ein Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage unter Berücksichtigung des vorliegenden Nutzerbedarfs (Raumprogramm) durch einen privaten Investor errichtet.
- Der Neubau erfolgt durch einen privaten Partner im sog. Inhabermodell. Das bedeutet, dass das Eigentum (zivilrechtlich und wirtschaftlich) über die gesamte Vertragslaufzeit wie auch danach beim öffentlichen Auftraggeber liegt.
- Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) in der die Leistungen Planen, Bauen, Instandhaltung und Betrieb auf den privaten Partner übertragen werden.
- Der Auftragnehmer wird zur Umsetzung einer werterhaltenden Instandhaltungsstrategie verpflichtet.
- Die Bauzwischenfinanzierung erfolgt durch den Auftragnehmer.
- Die Endfinanzierung (langfristige Finanzierung) erfolgt als Kommunalkredit durch die Stadt Braunschweig.

Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP Mietmodell (Variante 3)

- Innerhalb der Variante wird ein Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage unter Berücksichtigung des vorliegenden Nutzerbedarfs (Raumprogramm) und nach den Wünschen der Stadt durch einen privaten Investor errichtet.
- Der Investor erwirbt das Grundstück zu Projektbeginn von der Stadt. Das Eigentum am Grundstück und der aufstehenden Immobilie liegt und verbleibt während der Vertragslaufzeit beim Investor. Dieser vermietet das Gebäude für einen Zeitraum von 25 Jahren an die Stadt. Zum Vertragsende erhält die Stadt eine Kaufoption zum Marktwert.²⁰

²⁰ Alternativ kann die Stadt mit dem Investor eine Option zum Restbuchwert vereinbaren. In diesem Fall verbleibt das wirtschaftliche Eigentum beim Auftraggeber.

- Die Mietkosten beinhalten sämtliche Investitions- und Finanzierungskosten des ÖPP-Auftragnehmers.
- Der Betrieb (Hausmeister, Reinigung, Energieversorgung) erfolgt durch den ÖPP-Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer wird zur Umsetzung einer werterhaltenden Instandhaltungsstrategie verpflichtet.
- Die Bauzwischenfinanzierung erfolgt durch den Auftragnehmer.
- Die Endfinanzierung (langfristige Finanzierung) erfolgt mittels Projektfinanzierung durch den Investor.

Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP Erwerbermodell (Variante 4)

- Innerhalb der Variante wird ein Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage unter Berücksichtigung des vorliegenden Nutzerbedarfs (Raumprogramm) durch einen privaten Investor errichtet.
- Der Neubau erfolgt durch einen privaten Partner im sog. Erwerbermodell. In diesem Modell wird bereits bei Vertragsschluss ein Ankauf am Vertragsende durch den öffentlichen Auftraggeber vereinbart (keine Option). Auch der Kaufpreis wird der Höhe nach fest vereinbart. Das bedeutet, dass das wirtschaftliche Eigentum über die gesamte Vertragslaufzeit wie auch danach beim öffentlichen Auftraggeber liegt. Aus zivilrechtlicher Sicht liegt das Eigentum während der Vertragslaufzeit beim privaten Investor, nach Beendigung des Vertrags geht auch das zivilrechtliche Eigentum auf den öffentlichen Eigentümer über.
- Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) in der die Leistungen Planen, Bauen, Instandhaltung, Betrieb und Finanzierung auf den privaten Partner übertragen werden.
- Der Auftragnehmer wird zur Umsetzung einer werterhaltenden Instandhaltungsstrategie verpflichtet.
- Die Bauzwischenfinanzierung erfolgt durch den Auftragnehmer.
- Die Endfinanzierung (langfristige Finanzierung) erfolgt durch den Investor.

5.2 Zeitliche Struktur

Innerhalb der Berechnung wurde für alle Modellvarianten ein Betrachtungszeitraum für den Betrieb von 25 Jahren zzgl. der Planungs- und Bauphase (ab Zuschlagserteilung) unterstellt.

Tabelle 1: Zeitliche Struktur.

	Variante 1 Neubau Eigenrealisierung	Variante 2 Neubau ÖPP Inhabermodell	Variante 3 Neubau ÖPP Mietvariante	Variante 4 Neubau ÖPP Erwerbermodell
Betrachtungszeitraum der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	25 Jahre Betrieb zzgl. Planungs- und Bauzeit			
Dauer Planungs- und Bauphase	24 Monate	24 Monate	24 Monate	24 Monate
Beginn Planungs- und Bauphase	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021
Ende Planungs- und Bauphase	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022
Dauer Betriebsphase	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre
Beginn Betriebsphase	01.01.2023	01.01.2023	01.01.2023	01.01.2023
Ende Betriebsphase	31.12.2047	31.12.2047	31.12.2047	31.12.2047

Nach der Zuschlagserteilung ist zunächst die Ausschreibung der Planungsleistungen (Eigenrealisierung) sowie die Erbringung der Leistungsphasen 2 und 3 bzw. die Durchführung des ÖPP-Vergabeverfahrens erforderlich. Dieses ist voraussichtlich Ende 2020 abgeschlossen und danach schließt die eigentliche Planungs- und Bauphase an. Nach Fertigstellung der Planung erfolgt die Bauausführung bis Ende 2022 und darauffolgend der Betrieb für einen Betrachtungszeitraum von 25 Jahren.

5.3 Investitionskosten und Flächenbedarf

Nachfolgend wird die Vorgehensweise für die Neubaukostenermittlung beschrieben und die Kosten sowie die zugrunde liegenden Flächen dargestellt.

Tabelle 2: Raumprogramm Vierfeld-Multifunktionshalle.

Nr.	Raumbezeichnung	Anzahl	m ² Nutzfläche	m ² Nutzfläche gesamt
Sportfeld				
1.1	Laufbahn G 50 m - 3 Bahnen	1	350,00	350,00
1.2	Sporthalle 27 x 60 (lichtes Raumprofil mindestens	1	1.620,00	1.620,00
1.3	Schnitzelgrube	2	50,00	100,00
	Summe			2.070,00
Nebenräume				
2.1	Sportgeräteraum	8	50,00	400,00
2.2	Lehrer-, Übungsleiter- und Schiedsrichterraum	4	10,00	40,00
2.3	Regieraum	1	18,00	18,00
2.4	Umkleidebereich- Sportler	8	40,00	320,00
2.5	Duschräume- Umkleide	8	10,00	80,00
2.6	WC- Umkleide	8	5,00	40,00
2.7	Sportlertoilette auf Hallenebene für Damen	1	10,00	10,00
2.8	Sportlertoilette auf Hallenebene für Herren	1	12,00	12,00
2.9	Unisextoilette für Sportler, barrierefrei	1	8,00	8,00
2.10	Abstellraum	1	20,00	20,00
2.11	Sanitätsraum	1	10,00	10,00
	Summe			958,00
Zuschaueranlage				
3.1	Zuschauertribüne	1	500,00	500,00
3.2	Eingang-Zuschauer/ Foyer	1	400,00	400,00
3.3	WC Anlage- Zuschauer- Damen	4	20,00	80,00
3.4	WC Anlage- Zuschauer- Herren	4	25,00	100,00
3.5	WC Anlage- Zuschauer- Barrierefrei	4	8,00	32,00
3.6	Cafeteria	1	60,00	60,00
	Summe			1.172,00
Sonstige Räume				
4.1	Putzmittelraum	4	10,00	40,00
4.2	Technik	1	400,00	400,00
4.3	Hausmeisterraum	1	15,00	15,00
4.4	Lagerraum (Haustechnik etc.)	2	15,00	30,00
	Summe			485,00
Außenanlagen				
5.1	Parkfläche + Fahrstraße	70	20,00	1.400,00
5.2	Parkfläche- Barrierefrei + Fahrstraße	20	27,00	540,00
5.3	Fahrradstellplätze	50	1,50	75,00
	Summe NUF			4.685,00
	SUMME BGF			6.371,60
	Summe Außenanlagenfläche			2.015,00
	Grundstücksfläche			8.387

Investitionskosten

Die Neubaukosten für die Realisierung in Eigenregie wurden gemäß Kostenkennwerten nach dem Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern 2019 (BKI 2019)²¹ geschätzt. Die Kostenschätzung basiert auf einem Kostenstand vom 1. Quartal 2019. Grundlage bildet das von der PSPC GmbH erstellte Raumprogramm für eine Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage.

Die Fläche der Sporthalle beträgt insgesamt 4.985 m² Nutzungsfläche (NUF) bzw. 6.381 m² Brutto-Grundfläche (BGF). Für die Umrechnung von NUF auf BGF wurde der Umrechnungsfaktor gemäß BKI 2019 von 1,36 für Sporthallen zugrunde gelegt.

Tabelle 3: Ermittlung Investitionskosten Variante 1.

KG	Kostengruppen (1. Ebene)	→	Kosten € (Basis: % 300+400)	←
100Grundstück				
200Herrichten und Erschließen	101.958,34	351.189,85	985.597,32	
300Bauwerk - Baukonstruktionen	8.462.542,49	8.847.718,45	9.266.880,53	
400Bauwerk - Technische Anlagen	2.061.824,27	2.480.986,35	2.866.162,31	
Bauwerk 300 +400		11.328.704,80		
500Außenanlagen	271.888,92	645.736,17	1.076.226,96	
600Ausstattung und Kunstwerke	124.615,75	305.875,03	532.449,13	
700Baunebenkosten	1.993.852,04	2.231.754,85	2.458.328,94	
800Finanzierung	-	-	-	-
Summe	13.016.681,82	14.863.260,70	17.185.645,18	

Die Investitionskostenschätzung wurde auf Basis abgerechneter Projekte erstellt (Kostenschätzung nach BKI). Demnach sind in der Kostenschätzung bereits Risiken inkludiert. Um eine Doppelberücksichtigung von Risiken zu vermeiden, ist der Kostenansatz um einen durchschnittlichen Risikowert bereinigt worden. Angenommen wird, dass 25% der gesamten Planungs- und Baurisiken sich realisiert haben und somit in den BKI-Kosten enthalten sind. Für die Risikobereinigung wurde ein Ansatz von 2,78% (25% von 11,10% = 2,78%) berücksichtigt.

Die Investitionskosten für die ÖPP-Variante wurden wie folgt ermittelt. Gemäß Kostenschätzung der PSPC GmbH beträgt der Kostenkennwert für die Kostengruppe (KG) 300/400

²¹ (Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern 2019)

(Baukonstruktion/ techn. Anlagen) für den Neubau der Vierfeld-Multifunktionshalle rund 1.778 €/m² Bruttogrundfläche (BGF) (Kostenstand 1. Quartal 2019). Der Vergleichswert (Mittelwert) der PSPC-Projektdatenbank (ÖPP-Projekte) beträgt für Vergleichsprojekte rund 1.655 €/m²BGF (Kostenstand 2019). Der relative Kostenvorteil zwischen Kostenkennwerten und Vergleichswerten liegt bei rund 7,00%. Die Investitionskosten für die ÖPP-Varianten wurden unter Berücksichtigung der unterstellten Effizienzvorteile innerhalb Kostengruppen 300 und 400 geschätzt.

Nachfolgend werden die Neubaukosten für die Kostengruppen 100 bis 700 in den verschiedenen Varianten gegenübergestellt.

Tabelle 4: Übersicht Investitionskosten (ohne Risiken, Indexierung und Kosten der Bauzwischenfinanzierung).

	Variante 1 Neubau Eigenrealisierung	Variante 2 Neubau ÖPP Inhabermodell	Variante 3 Neubau ÖPP Mietmodell	Variante 4 Neubau ÖPP Erwerbermodell
Investitionskostenschätzung brutto KGR 100 - 700				
Investitionskostenschätzung brutto	12.817.864 €	12.097.823 €	12.307.488 €	12.307.488 €
KGR 100 - Grundstückskosten	0 €	0 €	209.665 €	209.665 €
KGR 200 - Herrichten und Erschließen	302.861 €	302.861 €	302.861 €	302.861 €
KGR 300 - Bauwerk - Baukonstruktionen	7.630.146 €	7.067.794 €	7.067.794 €	7.067.794 €
KGR 400 - Bauwerk - Techn. Anlagen	2.139.567 €	1.981.878 €	1.981.878 €	1.981.878 €
KGR 500 - Außenanlagen	556.874 €	556.874 €	556.874 €	556.874 €
KGR 600 - Ausstattung	263.782 €	263.782 €	263.782 €	263.782 €
KGR 700 - Baunebenkosten	1.924.634 €	1.924.634 €	1.924.634 €	1.924.634 €

In der Mietvariante muss das Grundstück (Kostengruppe 100) im Vorfeld vom Investor erworben werden. Der Bodenrichtwert ergibt sich aus den ortsüblichen Grundstückspreisen der Stadt Braunschweig. Die Berechnung des Kaufpreises für das Grundstück stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Grundstückskosten.

Grundstückskosten	
anzunehmender Bodenrichtwert	25 €/m ²
Grundstücksgröße gesamt	8.387 m ²
Summe	209.665 €

5.4 Vermögenswerte / Grundstückswerte

Für alle Varianten gilt, dass die notwendigen Investitionskosten beim Eigentümer aktiviert werden. Die sich daraus ergebenden bilanziellen Buchwerte der Gebäude wurden mittels Abschreibungen über den Betrachtungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Restnutzungsdauern vermindert. Als Restnutzungsdauer wurde ein Abschreibungszeitraum in Anlehnung an die Immobilienbewertung von 50 Jahren unterstellt.

Eine Aktivierung der Investitionskosten beim Auftraggeber ist in der Mietvariante nicht möglich, da das Eigentum beim privaten Investor verbleibt. Zusätzlich erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung des Grundstücks auf Seiten der Stadt Braunschweig, da es an den Investor verkauft wird.

5.5 Grundstückserwerbsnebenkosten (Variante 3)

Für den Kauf des Grundstücks fallen zusätzliche Nebenkosten an, welche in die Miete eingepreist werden müssen. Zum einen die Grundsteuer, welche wie folgt ermittelt wurde:

Tabelle 6: Grundsteuerbelastung.

Grundsteuer	
Einheitswert	209.665 €
Grundsteuermesszahl	0,350%
Grundsteuermessbetrag	734 €
Hebesatz	500%
Grundsteuerbetrag	3.669 €

Zum anderen fallen Grundstückserwerbsnebenkosten in Form von Notargebühren und Grunderwerbssteuer an.

Tabelle 7: Nebenkosten des Grundstückserwerbs.

Grundstückserwerbsnebenkosten	
Kaufpreis des Grundstücks	209.665 €
Notargebühren (1,5% vom Kaufpreis des Grundstücks)	3.145 €
Grunderwerbsteuer (5% vom Kaufpreis des Grundstücks)	10.483 €
Summe	13.628 €

Die Grundstückserwerbsnebenkosten und die Grundsteuer wurden mit der Miete eingepreist.

5.6 Laufende Kosten (Betriebskosten)

Die Ermittlung der laufenden Betriebskosten (technisches, infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement) erfolgte mittels Kostenkennwerten. Hierfür wurden die Angaben der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), des FM-Benchmarking-Berichts 2019 und der Projektdatenbank der PSPC verwendet. Die Annahmen werden nachfolgend erläutert.

5.6.1 Instandhaltungskosten

Die Ermittlung der Instandhaltungskosten (Instandsetzung, Wartung und Inspektion) für die Variante 1 erfolgt anhand der Empfehlung der KGSt. Für die ÖPP Varianten wurde der Ansatz nach FM-Benchmarking-Bericht gewählt. Bei allen Varianten wurden gemäß Variantendefinition von einer werterhaltenden Instandhaltungsstrategie ausgegangen.

Für die Eigenrealisierung wurde ein Kostenrichtwert für die Instandhaltungsmittel von 1,2% auf den Wiederbeschaffungswert (Investitionskosten) angesetzt. Zusätzlich wurden die nach KGSt empfohlenen Faktoren für das Gebäudealter, den Technikanteil sowie den nutzungsbedingten Verschleiß für Sportstätten zzgl. Personalkosten 14% plus Gemeinkosten 10% und Sachkosten 10% berücksichtigt und für einen Zeitraum von 25 Jahren ermittelt.²²

Die in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung angesetzten jährlichen Instandhaltungsmittel für die Neubauvarianten können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Tabelle 8: Instandhaltungskosten nach KGSt (Variante 1).

KGST Jahre 1-25		
Personalkosten	14%	16.202,19 €
Gemeinkosten	10%	1.620,22 €
Sachkosten	10%	1.620,22 €
Summe p.a.		19.442,63 €

Instandhaltungskosten p.a. Jahre 1-25	135.172,56 €
Durchschnittlicher Instandhaltungsaufwand p.a.	1.05%

²² Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2009), S. 23 ff.

Aufbauend auf den KGSt-Ansätzen betragen die jährlichen Instandhaltungskosten für die Variante 1 rund 135 T€.

Aus dem FM-Benchmarking-Bericht ergeben sich für die Varianten 2, 3 und 4 bezogen auf eine BGF von 6.371 m² jährliche Instandhaltungskosten von 112 T€.²³

5.6.2 Betriebs- und Verbrauchskosten

Innerhalb der Betriebs- und Verbrauchskosten wurden folgende Kostenpositionen berücksichtigt:

²³ Vgl. (FM-Benchmarking-Bericht (2019), S. 120.)

Tabelle 9: Gegenüberstellung Betriebskosten Variante 1, 2, 3 und 4.

	Variante 1 Neubau Eigenrealisierung	Variante 2 Neubau ÖPP Inhabermodell	Variante 3 Neubau ÖPP Mietvariante	Variante 4 Neubau ÖPP Erwerbermodell
Betriebskosten				
Technisches Objektmanagement/Hausmeister [6100]	29.191 €	29.191 €	29.191 €	29.191 €
Bedienung, Inspektion & Wartung, wiederk. Prüf. [6310-6330]	14.330 €	14.330 €	14.330 €	14.330 €
Abwassergebühren [6436]	4.549 €	4.549 €	4.549 €	4.549 €
Entsorgung Müll [6430-6435]	6.518 €	3.791 €	3.791 €	3.791 €
Reinigung & Pflege Gebäude [6510-6550]	73.919 €	42.991 €	42.991 €	42.991 €
Reinigung & Pflege Außenanlagen [6570, 6580]	25.031 €	14.558 €	14.558 €	14.558 €
Schutz- & Sicherheitsdienste [6600]	19.562 €	19.562 €	19.562 €	19.562 €
Objektverwaltung & Controlling (kaufm. Objektmgt.) [6700]	17.212 €	17.212 €	17.212 €	17.212 €
Gebühren, Abgaben & Versicherungen [6755,6756]	3.791 €	3.791 €	3.791 €	3.791 €

Tabelle 10: Gegenüberstellung Medienverbräuche Variante 1, 2, 3 und 4.

Medienverbräuche	Variante 1 Neubau Eigenrealisierung	Variante 2 Neubau ÖPP Inhabermodell	Variante 3 Neubau ÖPP Mietvariante	Variante 4 Neubau ÖPP Erwerbermodell
Wasserverbrauch	1083 m ³	1083 m ³	1083 m ³	1083 m ³
Wasserkosten in EUR pro m ³	1,47 €	1,47 €	1,47 €	2,47 €
Wasserkosten in EUR (ermittelt über Verbrauchsmenge x Kosten pro Ei)	1.588 €	1.588 €	1.588 €	2.671 €
Energieverbrauch Heizzwecke	457.481 kWh	457.481 kWh	457.481 kWh	457.481 kWh
Energiekosten in EUR für Heizzwecke pro Einheit kWh	0,11 €	0,11 €	0,11 €	1,11 €
Energiekosten in EUR für Heizwärme [6413] (ermittelt über Verbrauchs)	50.323 €	50.323 €	50.323 €	507.804 €
Energieverbrauch Strom	95.574 kWh	95.574 kWh	95.574 kWh	95.574 kWh
Energiekosten in EUR für Strom pro Einheit kWh	0,22 €	0,22 €	0,22 €	1,22 €
Energiekosten in EUR für Strom [6415] (ermittelt über Verbrauchsmeng)	21.026 €	21.026 €	21.026 €	116.600 €

Die Kosten wurden basierend auf Kostenkennwerten gemäß dem FM-Benchmarking-Bericht 2019²⁴, der Projektdatenbank der PSPC und den Angaben der Stadt Braunschweig in Ansatz gebracht. Grundlage bilden die zuvor dargestellten Flächenansätze. Kostenstand ist das 1. Quartal 2019. Die Kosten werden mehrheitlich in gleicher Höhe in Ansatz gebracht. Einzig bei den Reinigungskosten wird davon ausgegangen, dass hier Effizienzen durch den privaten Auftragnehmer realisiert werden können. Aufgrund der bestehenden Rahmenverträge der Stadt Braunschweig mit den örtlichen Versorgungsunternehmen werden die Medienverbräuche in allen vier Varianten in gleicher Höhe angesetzt.

²⁴ Vgl. (FM-Benchmarking-Bericht 2019)

5.7 Transaktions- und Verwaltungskosten

In der wirtschaftlichen Bewertung der Beschaffungsvarianten sind Transaktions- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen, die bei der öffentlichen Verwaltung ab dem Zeitpunkt der Entscheidung für eine Ausschreibung anfallen. Hierzu zählen Kosten, welche der öffentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Kontrolle von Planungs-, Bau- und Betriebsleistungen entstehen.

Nachfolgend sind die auf Basis der Erfahrungen der Gutachter angesetzten Transaktions- und Verwaltungskosten differenziert für die einzelnen Beschaffungsvarianten dargestellt:

Einmalige Transaktions- und Verwaltungskosten Planungs- und Bauphase

Tabelle 11: Gegenüberstellung Transaktions- und Verwaltungskosten Planungs- und Bauphase (einmalig) Variante 1, 2, 3 und 4.

Planungs- und Bauphase, einmalig	Eigenrealisierung	ÖPP-Inhabermodell	ÖPP-Mietmodell	ÖPP-Erwerbermodell
Verfahrensbegleitung				
Externe Leistungen (juristisch, betrieblich, technisch) [€]	250.000	275.000	275.000	275.001
Bieterentschädigung [€]	0	260.000	260.000	260.000
Summe [€]	250.000	535.000	535.000	535.001
Verwaltungsaufwand Erstellung Ausschreibungsunterlagen				
Anzahl MA	1,2	1,0	1,0	2,0
Kosten eines MA [€] p.a.	70.000	70.000	70.000	70.000
Summe [€]	84.000	70.000	70.000	140.000

Im Rahmen der Beschaffungsmodelle wurden aufgrund der abgestimmten Projektstruktur einmalige Beraterkosten für die Vorbereitung und Durchführung des EU-weiten Vergabeverfahrens und eine angemessene Bieterentschädigung gemäß § 8b EU 1, 2, 3 VOB/A an unterlegene Bieter (1. Angebotsrunde 4 Bieter * 50.000 € + Finale Angebotsrunde 2 Bieter * 30.000 € = 260.000 €) sowie Verwaltungskosten für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen angesetzt.

Laufende Transaktions- und Verwaltungsosten Planungs- und Bauphase

Tabelle 12: Gegenüberstellung Transaktions- und Verwaltungskosten Planungs- und Bauphase (laufend) Variante 1, 2, 3 und 4.

Planungs- und Bauphase, laufend	Eigenrealisierung	ÖPP-Inhabermodell	ÖPP-Mietmodell	ÖPP-Mietmodell
Baucontrolling				
Externe Projektsteuerung/Beratung [€]	250.000	250.000	250.000	250.000
Anzahl MA	1,0	0,5	0,5	0,5
Kosten eines MA [€] p.a.	70.000	70.000	70.000	70.000
Kosten eines MA [€] p.m.	5.833	5.833	5.833	5.833
Planungs- und Bauzeit [Monat]	24	24	24	24
Kosten MA Planungs- und Bauzeit [€]	140.000	140.000	140.000	140.000
Summe [€]	390.000	320.000	320.000	320.000

Innerhalb der Planungs- und Bauphase sind für alle vier Beschaffungsvarianten Controllingkosten auf Seiten des Auftraggebers für die Teilnahme an Baubesprechungen, Planfreizeichnungen, Be-musterung, Freigabe der Abschlagsrechnungen und Koordinierungsaufwand zu berücksichtigen. Ausschreibung und Vergabe, sowie Organisation des Bauvorhabens werden auf den Auftragnehmer übertragen. Neben den internen Kosten wurde auch hier unterstellt, dass die Stadt externe Unterstützung im Rahmen der Controllingleistungen benötigt.

Laufende Verwaltungskosten während der Betriebsphase

Tabelle 13: Gegenüberstellung Verwaltungskosten Betriebsphase Variante 1, 2, 3 und 4.

Betriebsphase, laufend	Eigenrealisierung	ÖPP-Inhabermodell	ÖPP-Mietmodell	ÖPP-Mietmodell
Vertragscontrolling				
Anzahl MA	0,00	0,25	0,20	0,20
Kosten eines MA [€] p.a.	70.000	70.000	70.000	70.000
Kosten MA [€] p.a.	0	17.500	14.000	14.000
Summe [€]	0	17.500	14.000	14.000

Während der Betriebsphase sind zur Prüfung und Einhaltung der Service-Levels, Erstellung Betriebsberichte, Führen eines Mängelbuch und Fortschreibung der Bestandsdokumentation Kosten in Ansatz zu bringen.

Für das Vertragscontrolling während der Betriebsphase variiert die Anzahl der benötigten Mitarbeiter aufgrund der vertraglich unterschiedlichen Strukturen, sodass sich dadurch unterschiedliche Kosten ergeben.

5.8 Finanzierung

Die Realisierung des Projekts stellt aus haushaltsrechtlicher Sicht eine Investition dar. Entsprechend ist eine Finanzierung über Kredite als zulässig anzusehen. Innerhalb der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde das Finanzierungsgeschäft in eine Bauzwischenfinanzierung (Planungs- und Bauphase) sowie eine Endfinanzierung (Betriebs- und Finanzierungsphase) aufgeteilt.

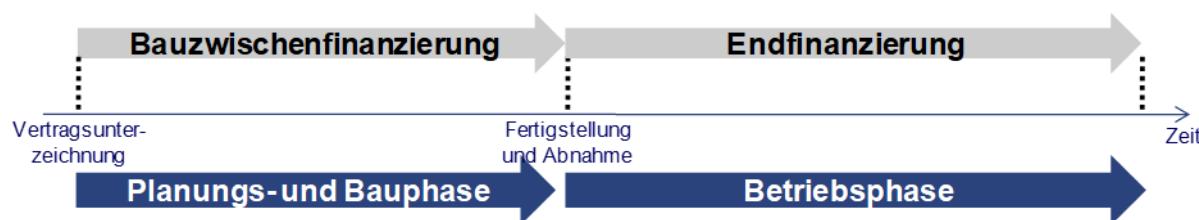


Abbildung 10: Ablauf der Finanzierung.

Bauzwischenfinanzierung

Die Konditionen der Bauzwischenfinanzierung stellen sich in den Varianten 2, 3 und 4 gleich dar, da gemäß Variantendefinition die Finanzierung während der Planungs- und Bauphase der Auftragnehmer übernimmt. Für die Kreditaufnahme während der Bauzwischenfinanzierung wurde auf Basis aktueller Finanzmarktkonditionen ein Zinssatz in Höhe von 1,65% angenommen.

Bei der Variante 1 wird davon ausgegangen, dass durch die gewerkeweise Vergabe die Bauzwischenfinanzierung durch die Stadt Braunschweig erfolgt. Laut Angaben der Stadt Braunschweig kann aufgrund des aktuell günstigen Zinsniveaus, für kurzlaufende Kredite, ein Zinssatz von 0% angenommen werden.

Zur Realisierung der Neubauprojekte sind seitens der Stadt Investitionen in den Neubau notwendig. Die Finanzierung der Investitionskosten stellt sich dabei in den Varianten unterschiedlich dar.

Kommunalkredit (Variante 1 und 2)

Die Varianten 1 und 2 werden über einen Kommunalkredit (Vollamortisation) finanziert, welcher über 25 Jahre läuft und aktuell einen jährlichen Zinssatz von 0,48 % gemäß Angaben der Stadt aufweist.

Gemäß Variantendefinition werden während der Planungs- und Bauphase keinerlei Abschlagszahlungen an den Privaten geleistet und die Zahlung des Pauschalfest-preises (Planungs- und Baukosten sowie Kosten der Bauzwischenfinanzierung) erfolgt erst zum Abnahmepunkt mit einer Einmalzahlung. Die langfristige Finanzierung (Zins und Tilgung) erfolgt über den Auftraggeber mittels eines Kommunalkredites.

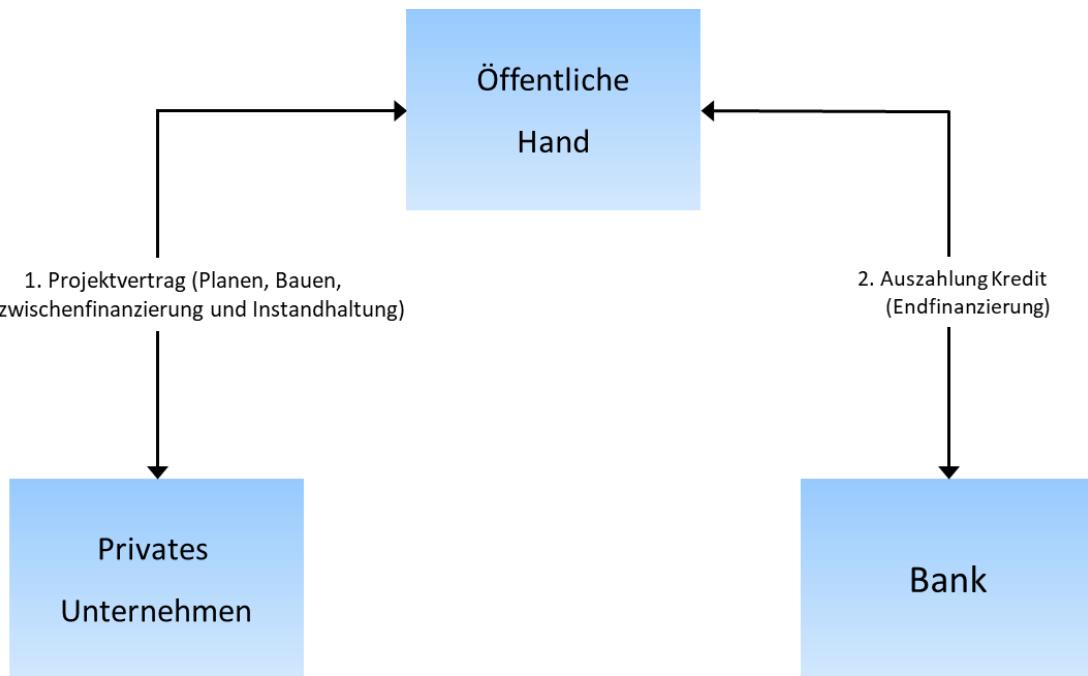


Abbildung 11: Kommunalkredit.

Projektfinanzierung (Variante 3 und 4)

Bei der Variante 3 finanziert sich der Investor über eine Projektfinanzierung (Vollamortisation) mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Zinssatz aufgrund aktueller Finanzmarktkonditionen in Höhe von 2,5% p.a.

Bei der Variante 4 finanziert sich der Investor über eine Projektfinanzierung (Vollamortisation) mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Zinssatz aufgrund aktueller Finanzmarktkonditionen in Höhe von 1,5% p.a.

Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers wird bei einer Projektfinanzierung regelmäßig eine Projektgesellschaft, die die vertraglichen Leistungen durch Dritte erbringen lässt. Damit werden die von der Projektgesellschaft als Vertragspartner zu tragenden Leistungsrisiken an die beauftragten Nachunternehmer übertragen. Die Kapitalausstattung der Projektgesellschaft dient als Sicherheitspuffer für den Auftraggeber und die Kapitalgeber. Bei einer Nicht- bzw. Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungen, die den Auftraggeber zur Zurückhaltung von Entgeltzahlungen berechtigen würde, müssten zuerst die Eigenkapitalgeber, sukzessive die Geber von eigenkapitalersetzenden Darlehen (Nachrangdarlehen) und schließlich die Fremdkapitalgeber für die finanziellen Folgen aufkommen. Hieraus wird ersichtlich, dass bei der Finanzierung der Projektgesellschaft die Investoren, für die jeweils zu tragenden Risiken Risikozuschläge verlangen müssen.²⁵

Als Fremdkapitalinstrumente kommen ein Bankdarlehen an die Projektgesellschaft oder die Begebung einer Anleihe oder eines Schuldscheins durch die Projektgesellschaft in Betracht. Die Konditionen der Darlehensgewährung werden unmittelbar zwischen der Projektgesellschaft und den beteiligten Banken verhandelt. Der Fremdkapitalzins orientiert sich an der Laufzeit des Darlehens und den Refinanzierungskosten, die sich aus dem Kapitalmarktzins ableiten. Hinzu kommen eine projektspezifische Risikomarge sowie ein Gewinnaufschlag.

Bei der Darlehensgewährung achten die Banken darauf, dass die Projekt-Cashflows in ausreichendem Maße für den planmäßigen Schuldendienst verfügbar und „risikoresistent“ sind. Bei eventuellen Zahlungsstörungen im Projekt können notfalls in vorhandener Absprache mit dem oder den Kreditgebern Tilgungserleichterungen oder Stundungen vereinbart werden. Bedeutend bei der Darlehensfinanzierung ist auch die fortlaufende Projektüberwachung durch die Bank mit den entsprechenden Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten des Kreditnehmers.²⁶ Sie gewährleisten, dass die Bank frühzeitig von auftretenden Schwierigkeiten erfährt und, wenn nötig, Gegenmaßnahmen zur Sicherung ihrer Darlehensforderungen einleiten kann. Dazu zählt im Regelfall auch die Möglichkeit, in die Verträge zwischen Auftraggeber und der Projektgesellschaft

²⁵ Vgl. (Hopfe/Napp/Bergmann/Keckeis, 2009), S. 176ff.

²⁶ Vgl. (Jacob/Stuhr, 2007), S. 15ff.

direkt einzutreten, um deren Kündigung durch den Auftraggeber aufgrund von mangelhaften Leistungen des Partners zu verhindern. Durch den Direkteintritt der Bank im „Ernstfall“ besteht für sie die Möglichkeit, die Betreiberfirmen auszuwechseln und somit die Vertragskündigung abzuwenden.²⁷

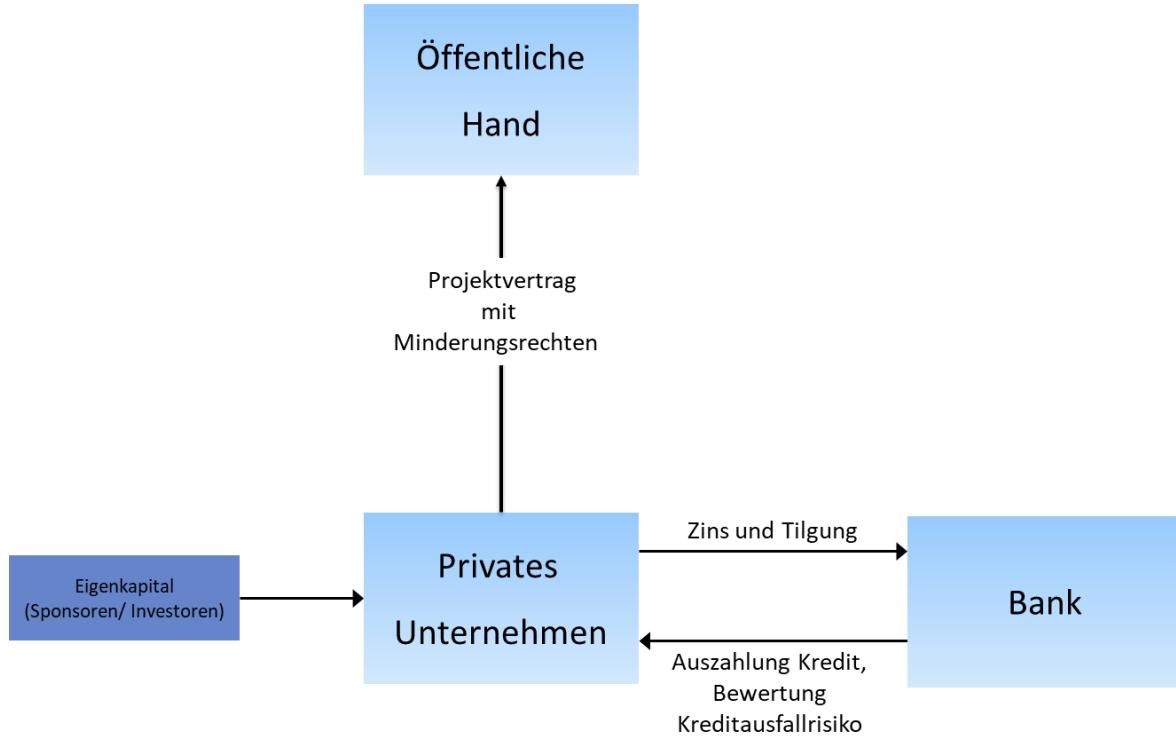


Abbildung 12: Projektfinanzierung.

5.9 Risiken

Es wurden sowohl die Risiken für die Variante 1, Variante 2, Variante 3 und Variante 4 bewertet. Die Dokumentation befindet sich im Anhang zu diesem Bericht. Die Bewertung der Risikowerte erfolgte dabei anhand von geschätzten Werten für die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos und der bei Eintritt des Risikos prognostizierten Kostenwirkung (Schadenshöhe), getrennt für die Planungs- und Baukosten, Instandhaltungs- und Betriebskosten. Die nachfolgend dargestellten Risikoansätze wurden dabei ermittelt:

²⁷ Vgl. (Hoppenberg/Dinkhoff/Schäller, 2009), S. 118.

Tabelle 14: Risikowerte Variante 1, 2, 3 und 4.

Ergebnis Risikobewertung	Variante 1 Eigenrealisierung	Variante 2 Inhabermodell	davon Anteil AG im ÖPP	davon Anteil AN im ÖPP	Variante 3 Mietmodell	davon Anteil AG im ÖPP	davon Anteil AN im ÖPP	Variante 4 Erwerbermodell	davon Anteil AG im ÖPP	davon Anteil AN im ÖPP
1. Planungs- und Baukosten	11,10%	8,10%	4,30%	3,80%	8,10%	3,30%	4,80%	8,10%	4,30%	3,80%
2. Bauunterhalt	9,75%	8,50%	5,88%	2,63%	8,50%	4,88%	3,63%	8,50%	4,88%	3,63%
3. Betriebskosten	7,75%	6,25%	4,73%	1,53%	6,25%	3,73%	2,53%	6,25%	3,73%	2,53%

Die Risikowerte wurden monetär bewertet und den jeweiligen Bezugsgrößen (Investitions-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) variablen spezifisch hinzugerechnet. Des Weiteren wird hinsichtlich der Risiken auf die Anlage verwiesen.

Wie bereits zuvor erläutert, liegt den Investitionskosten ein Kostenstand vom 1. Quartal 2019 zugrunde und die Fertigstellung der Gebäude ist für Ende 2022 vorgesehen. Des Weiteren wurde im Rahmen der Risikobewertung beschrieben, dass die Risikokosten monetär bewertet werden müssen und während der Planungs- und Bauphase Bauzwischenfinanzierungskosten anfallen. Unter Berücksichtigung der Preissteigerungs-, Risiko- und Bauzwischenfinanzierungskosten ergeben sich für beide Varianten folgende Gesamtinvestitionskosten:

Tabelle 15: Gesamtinvestitionskosten Variante 1, 2, 3 und 4.

Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle	Cash Flows [€]			
	Variante 1 Eigenrealisierung	Variante 2 Inhabermodell	Variante 3 Mietmodell	Variante 4 Erwerbermodell
Nachrichtlich Planungs- und Baukosten				
<i>Investitionskosten vor Indexierung</i>	12.820.000	12.100.000	12.310.000	12.310.000
<i>Investitionskosten nach Indexierung</i>	14.276.724	13.437.785	13.650.165	13.647.822
<i>Investitionsrisiken</i>	1.423.020	980.100	997.110	997.110
<i>Zinsen Planungs- und Bauphase</i>	0	356.846	365.570	362.496
Summe Gesamtinvestitionskosten	15.699.744	14.774.730	15.012.845	15.007.428

Im Mietmodell wird im Modell darüber hinaus noch die Grunderwerbssteuer berücksichtigt.

Mit den Betriebskosten wird entsprechend der oben beschriebenen Methodik verfahren.

6. Ergebnis

Aufbauend auf den gemeinsam abgestimmten Eingangsdaten und Annahmen wird nachfolgend das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Anlehnung an die einschlägigen Leitfäden dargestellt. Dabei werden alle betrachteten Beschaffungsvarianten vergleichend gegenübergestellt. Für eine detaillierte Übersicht der Ergebnisse wird auf die Anlage verwiesen.

Gesamtbarwertvergleich unter Berücksichtigung Investitionskosten/Tilgung

Beim Barwertvergleich werden gemäß dem FMK-Leitfaden die Ausgabenbarwerte (Aufwendungen ohne Abschreibungen) einschließlich Tilgung miteinander verglichen. Diese Methodik stellt die Liquiditätsbetrachtung aus Sicht des Auftraggebers dar.

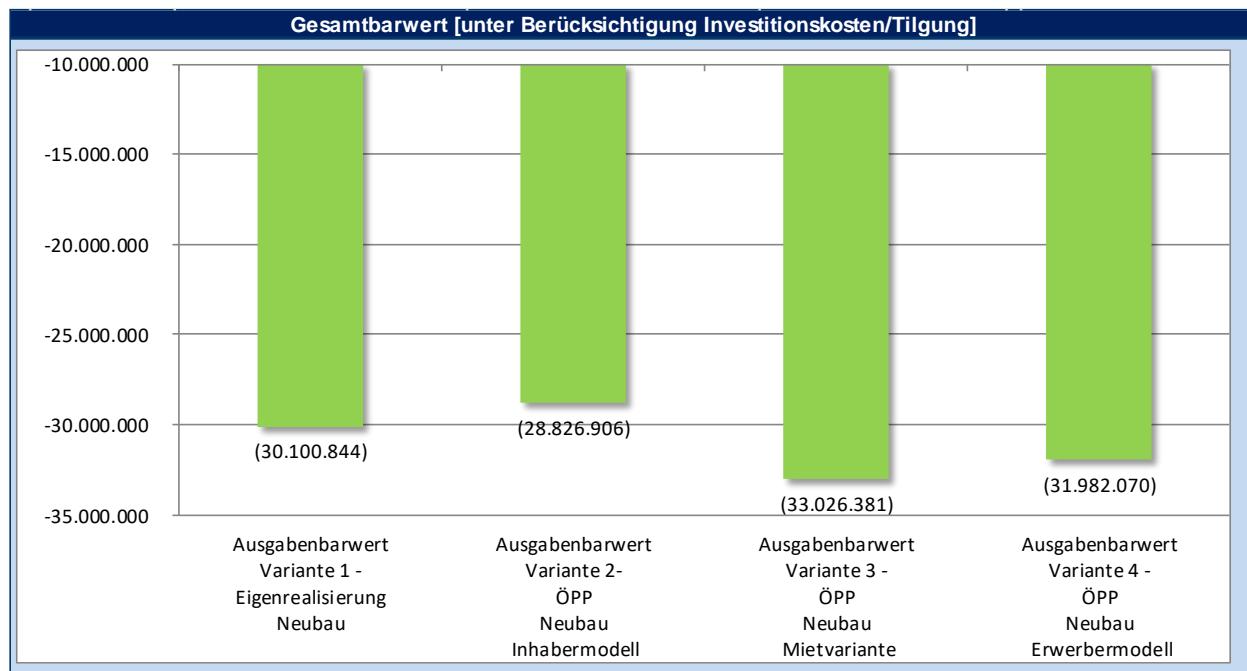


Abbildung 13: Barwertvergleich

Ein Vergleich der berechneten Barwerte zeigt, dass sich die Variante 2 Neubau ÖPP im Inhabermodell als die wirtschaftlichste Beschaffungsvariante für die Stadt Braunschweig darstellt.

Saldierter Ressourcenverbrauch (Buchwert am Ende abzgl. Aufwendungen)

Bezieht man die Entwicklung der Restbuchwerte nach 25 in die Betrachtung mit ein (saldierte Ressourcenveränderung), so stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

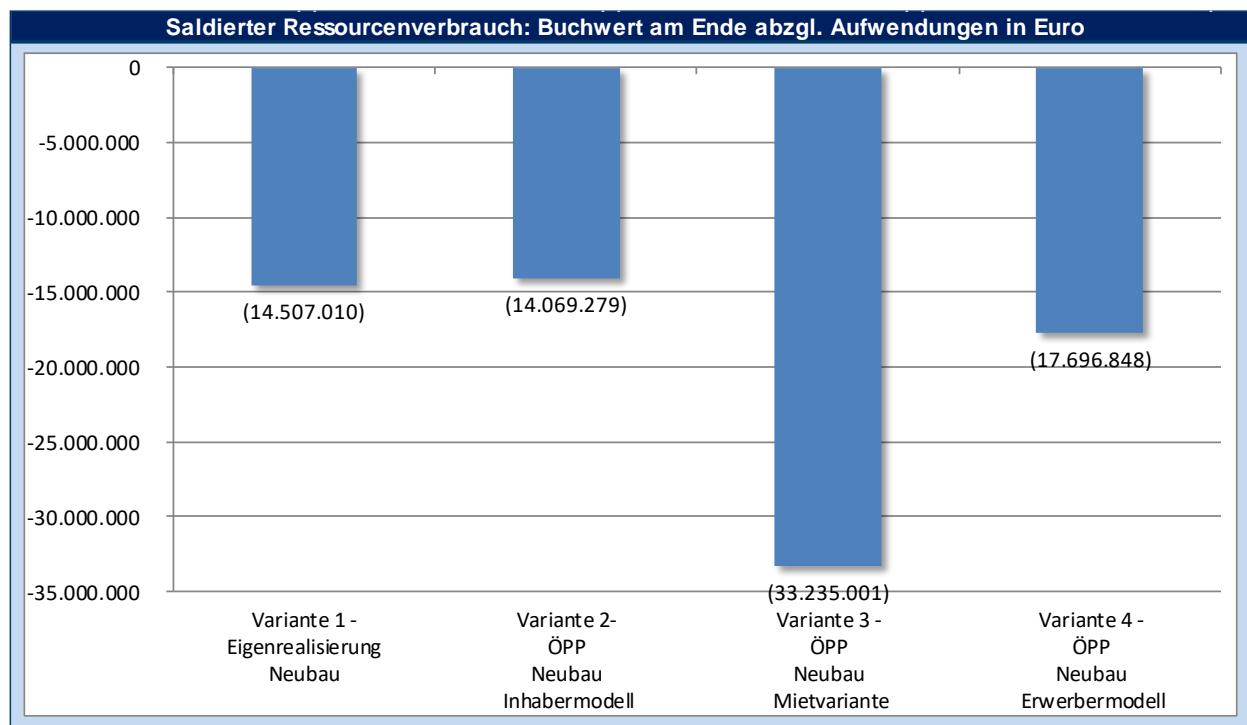


Abbildung 14: Saldierte Ressourcenverbrauch

Bei einem Vergleich nach dem saldierten Ressourcenverbrauch stellt sich ebenfalls die Variante 2 aufgrund des geringsten Ressourcenverbrauchs als die wirtschaftlichste Beschaffungsvariante dar.

Tabelle 16: Zusammenfassung der Ergebnisse.

Definition Parameter	Einheit	Variante 1 - Eigenrealisie- rung Neubau	Variante 2 - ÖPP Neubau Inhabermod- ell	Variante 3 - ÖPP Neubau Mietvari- ante	Variante 4 - ÖPP Neubau Erwerbermod- ell
Saldierter Ressourcenverbrauch: Buchwert am Ende des Betrachtungszeitraums abzgl. Aufwendungen	Euro	(14.507.010)	(14.069.279)	(33.235.001)	(17.696.848)
Barwerte: Zwischensumme Aufwendungen II inkl. Zinskosten ohne Abschreibungen	Euro	(15.022.874)	(14.567.102)	(33.026.381)	(17.780.924)
Barwert Investitionskosten/Tilgung	Euro	(15.077.970)	(14.259.805)	-	(14.201.146)
Ausgabenbarwert [unter Berücksichtigung Investitionskosten/ Tilgung]	Euro	(30.100.844)	(28.826.906)	(33.026.381)	(31.982.070)

Somit ergibt sich ein nomineller Vorteil des Inhabermodells gegenüber der Eigenrealisierung, der Mietvariante und dem Erwerbermodell. Die relative Vorteilhaftigkeit gegenüber der Eigenrealisierung beträgt rund 4%, gegenüber der Mietvariante 15% und gegenüber dem Erwerbermodell 11%. Bezogen auf vergleichbare ÖPP-Projekte, deren durchschnittliche Vorteilhaftig bei rund 7,6 % liegt und die eine Bandbreite von 1,8% bis 15% aufweisen, liegen die errechneten Ergebnisse in einem realistischen Rahmen.²⁸

²⁸ Die Effizienzen der Vergleichsprojekte beziehen sich auf den Zeitpunkt der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Tabelle 17: Effizienzvorteile vergleichbarer Projekte.²⁹

Projekt / Ort	Auftraggeber	Vertragsmodell	Effizienzvorteil
Sporthallen in Münster	Stadt Münster	ÖPP-Inhabermodell	1,80%
Multifunktionssporthalle in Bestensee	Gemeinde Bestensee	ÖPP-Inhabermodell	15,00%
Sporthalle in Halstenbek	Gemeinde Halstenbek	ÖPP-Inhabermodell	6,00%
Dreifeldsporthalle in Mölln	Stadt Mölln	ÖPP-Inhabermodell	8,20%
Riethsporthalle in Erfurt	Stadt Erfurt	ÖPP-Inhabermodell	8,00%
Dreifeldhalle Winsen	Gemeinde Winsen	ÖPP-Inhabermodell	7,80%
Dreifeldhalle Celle	Stadt Celle	ÖPP-Inhabermodell	6,35%
			7,59%

Nachfolgend soll nachrichtlich die Haushaltsbelastung variantenspezifisch dargestellt. Dabei werden sowohl die Gesamtkosten über den Betrachtungszeitraum einschließlich Indexierung sowie die jährlich im Durchschnitt anfallenden Kosten mit und ohne Indexierung aufgeführt:

²⁹ Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 18: Haushaltsbelastung.

	Gesamt mit Indexierung	Durchschnitt 25 Jahre mit Indexierung	Durchschnitt 25 Jahre ohne Indexierung
Variante 1 - Eigenrealisierung Neubau			
Abschreibung nach Neubauinvestition	7.849.872 €	313.995 €	313.995 €
Laufende Aufwendungen	14.637.204 €	585.488 €	449.743 €
davon Instandhaltung	5.462.242 €	218.490 €	148.352 €
davon Energiekosten	2.251.721 €	90.069 €	72.937 €
davon Betriebskosten	6.422.529 €	256.901 €	209.148 €
davon Personalaufwand	500.711 €	20.028 €	19.307 €
Zinskosten	998.424 €	39.937 €	39.937 €
Summe	23.485.500 €	939.420 €	803.675 €
Variante 2- ÖPP Neubau Inhabermodell			
Abschreibung nach Neubauinvestition	7.387.365 €	246.246 €	246.246 €
Laufende Aufwendungen	14.287.281 €	571.491 €	444.659 €
davon Instandhaltung	4.489.017 €	179.561 €	121.920 €
davon Energiekosten	2.251.721 €	90.069 €	72.937 €
davon Betriebskosten	6.333.121 €	253.325 €	206.236 €
davon Personalaufwand	1.213.422 €	48.537 €	43.567 €
Zinskosten	868.679 €	28.956 €	28.956 €
Summe	22.543.325 €	846.693 €	719.861 €
Variante 3 - ÖPP Neubau Mietvariante			
Abschreibung nach Neubauinvestition	- €	- €	- €
Laufende Aufwendungen	34.463.347 €	1.378.534 €	1.963.715 €
davon Grundsteuer	91.728 €	3.669 €	3.669 €
davon Instandhaltung	4.489.017 €	179.561 €	121.920 €
davon Energiekosten	2.251.721 €	90.069 €	72.937 €
davon Betriebskosten	6.333.121 €	253.325 €	206.236 €
davon Personalaufwand	1.098.682 €	43.947 €	39.787 €
davon Nettokalt-Miete	20.199.077 €	807.963 €	1.519.167 €
Zinskosten	- €	- €	- €
Summe	34.463.347 €	1.378.534 €	1.963.715 €
Variante 4 - ÖPP Neubau Erwerbermodell			
Abschreibung nach Neubauinvestition	7.503.714 €	250.124 €	250.124 €
Laufende Aufwendungen	14.172.541 €	566.902 €	440.879 €
davon Instandhaltung	4.489.017 €	179.561 €	121.920 €
davon Energiekosten	2.251.721 €	90.069 €	72.937 €
davon Betriebskosten	6.333.121 €	253.325 €	206.236 €
davon Personalaufwand	1.098.682 €	43.947 €	39.787 €
Zinskosten	34.581.283 €	1.152.709 €	1.152.709 €
Summe	14.172.541 €	566.902 €	440.879 €

6.1 Szenarioanalyse (Variante 4)

Aufgrund der vertraglich festgelegten Eigentumsübergangs auf die Stadt Braunschweig im Erwerbermodell, wäre es denkbar bessere Finanzkonditionen für die langfristige Finanzierung am Finanzmarkt zu erhalten. Dabei könnte, z.B. bei Erklärung eines Einredeverzichtes durch die Stadt

Braunschweig, ein Zinssatz von 0,8% erreicht werden. Die restlichen Parameter bleiben innerhalb des Szenarios unverändert. Durch den veränderten Zinssatz ändert sich das Ergebnis wie folgt.

Definition Parameter	Variante 1 - Eigenrealisie- rung Neubau	Variante 2- ÖPP Neubau Inhabermodell	Variante 3 - ÖPP Neubau Mietvari- ante	Variante 4 - ÖPP Neubau Erwerber- modell
Saldierter Ressourcenverbrauch:				
Buchwert am Ende des Betrach- tungszeitraums abzgl. Aufwendun- gen		(14.507.010)	(14.069.279)	(33.235.001)
Barwerte: Zwischensumme Auf- wendungen II inkl. Zinskosten ohne Abschreibungen	(15.022.874)	(14.567.102)	(33.026.381)	(15.933.431)
Barwert Investitionskosten/Til- gung	(15.077.970)	(14.259.805)	-	(14.071.401)
Ausgabenbarwert [unter Be- rücksichtigung Investitionskos- ten/ Tilgung]	(30.100.844)	(28.826.906)	(33.026.381)	(30.004.832)

Das Erwerbermodell wäre nach dem ÖPP-Inhabermodell die wirtschaftlichste Betrachtungsvariante.

7. Fazit und Empfehlung

Die notwendige Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei öffentlichen Investitionen ergibt sich sowohl aus den haushaltrechtlichen Vorschriften als auch aus der Darlegungspflicht gegenüber den Rechnungshöfen und Steuerzahlern. Dementsprechend ist die Wirtschaftlichkeit eines Projektes vor der Investitionstätigkeit nachzuweisen.

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde auf Basis der Erkenntnisse, Abschätzungen, Daten und Berechnungen zahlreicher Prozessbeteigter nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Grundlage bildeten die im Bericht genannten diversen Leitfäden. Durch die Berücksichtigung aller relevanten im Betrachtungszeitraum anfallenden Leistungen, wurden Kostengrößen identifiziert und quantifiziert und auf dieser Basis eine Entscheidungsgrundlage erarbeitet.

Wie der Variantenvergleich zeigt, ist die Variante 2 „Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und Bogenschießanlage im ÖPP Inhabermodell“ unter Berücksichtigung der Barwertbetrachtung und der Vermögensentwicklung die wirtschaftlichste Umsetzungsvariante.

Die Variante 4 „Erwerbermodell“ könnte bei entsprechender Ausgestaltung der Finanzierungsstruktur ebenfalls wirtschaftlicher als eine Eigenrealisierung sein. Voraussetzung wäre hier die Erklärung eines Einredeverzichtes auf die langfristige Finanzierung und die Vereinbarung einer festen Kaufpreiszahlung zum Vertragsende.

Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung und basierend auf den zuvor dargestellten Ergebnissen empfehlen wir die Umsetzung der Variante 2 „Inhabermodell“.

Berlin, 23.12.2019

PSPC GmbH

8. Literaturverzeichnis

Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern 2019. (kein Datum).

Drees und Sommer, Umfrage 2017 "Baupreisentwicklung im Hochbau" . (2017).

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen . (2014). *Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau*. Düsseldorf.

Finanzministerkonferenz der Länder. (2006). *Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten (FMK-Leitfaden)*.

FM-Benchmarking-Bericht 2019. (kein Datum).

KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. (kein Datum).

Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Land Niedersachsen. (2006).

Statistisches Bundesamt. (kein Datum).

9. Anhang

Eingangsdaten einschließlich Investitionskostenermittlung, Risikobewertung, Ge- genüberstellung der Ergebnisse

Kapellmann | Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 | D-10178 Berlin

Kapellmann
Rechtsanwälte

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport
Auguststraße 9-11
38100 Braunschweig

per E-Mail: michael.loose@braunschweig.de
Volker.Jekel@braunschweig.de
Thomas.Sasse@braunschweig.de

Berlin
Brüssel
Düsseldorf
Frankfurt/Main
Hamburg
Mönchengladbach
München

Dr. Martin Jansen
Fachanwalt für Vergaberecht
martin.jansen@kapellmann.de
Durchwahl: +49 30 399769-47
Telefax: +49 30 399769-91
Assistenz: Doreen Möllers
jama2@möödö 6198463_1

Berlin, 30.12.2019

Unser Zeichen: 4045/2019jama2
Stadt Braunschweig - Beratung Projekt "Vierfeld-Multifunktionshalle"
hier: Endbericht zur vorgelagerten Machbarkeitsstudie

Büro Berlin
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
D-10178 Berlin
Telefon: +49 30 399769-0

Sehr geehrter Herr Loose,
sehr geehrter Herr Sasse,
sehr geehrter Herr Jekel,

hiermit erhalten Sie unseren zusammenfassenden Endbericht über die Ergebnisse zur wirtschaftlichen und rechtlichen Begleitung der an uns - gemeinsam mit unserem Partner PSPC - in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie.

Unser Bericht setzt sich zusammen aus dem PSPC-Endbericht zum Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vom 23.12.2019 (**Anlage**), auf dessen Basis wir nachfolgend unsere vergaberechtliche Prüfung und Bewertung vorgenommen haben, welcher wir folgendes Inhaltsverzeichnis voranstellen:

Deutsche Bank
BLZ 300 700 10
Konto 311338801
BIC / SWIFT DEUTDEDXXX
IBAN DE23 3007 0010 0311 3388 01

Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00
Konto 190071168
BIC / SWIFT BELADEBE
IBAN DE43 1005 0000 0190 0711 68

Kapellmann und Partner
Rechtsanwälte mbB
Rechtsform: Partnerschaft mbB
Sitz: Mönchengladbach
Registrierung: AG Essen, PR 18
UID: DE120485916

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE: ERGEBNISSE PSPC-ENDBERICHT VOM 23.12.2019	3
2	VERGABERECHTLICHE PRÜFUNG UND BEWERTUNG - VARIANTEN 2 UND 4.....	4
2.1	RECHTLICHE RAHMENPARAMETER	4
2.2	AUSSCHREIBUNGSPFLICHTEN - ANWENDBARKEIT DES KARTELLVERGABERECHTS	5
2.2.1	ÖPP-Inhabermodell: Vergaberecht.....	6
2.2.2	ÖPP-Erwerbermodell: Vergaberecht?	6
2.3	GESAMTVERGABE IM ÖPP-5-PHASEN-MODELL ZULÄSSIG.....	11
2.3.1	Vorliegen wirtschaftlicher und technischer Gründe	11
2.3.2	Beleg: ÖPP-Praxis in Niedersachsen.....	15
2.4	VERGABERECHTLICHE UMSETZUNG EINER EU-BAUVERGABE	17
2.4.1	Verhandlungsverfahren mit vorgesetztem Teilnahmewettbewerb.....	18
2.4.2	Ablauf und Verfahrenskonzeption	19
3	ERGEBNIS	20

1 Ausgangslage: Ergebnisse PSPC-Endbericht vom 23.12.2019

Die Stadt Braunschweig hat die PSPC mit der Untersuchung verschiedener Beschaffungsvarianten für den Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle mit Laufstrecke und integrierter Bogenschießanlage auf einem Grundstück in Braunschweig beauftragt, deren Ergebnisse im Endbericht zur vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vom 23.12.2019 münden (nachfolgend kurz „WU-Endbericht“).

Im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollten insgesamt **vier Beschaffungsvarianten** miteinander verglichen werden, namentlich:

- Variante 1: Eigenrealisierung
- Variante 2: ÖPP-Inhabermodell
- Variante 3: ÖPP-Mietmodell
- Variante 4: ÖPP-Erwerbermodell (abgeleitet aus Variante 3)

Grundsätzlich ist zunächst mit Blick auf die verschiedenen **Vertrags- und Eigentumsstrukturen** zu differenzieren. Es ist also danach zu fragen, ob es infolge gewerkweiser Vergabe mehrere Vertragspartner (Eigenrealisierung) gibt oder der Auftrag einheitlich an nur einen Vertragspartner vergeben wird (ÖPP). Sodann ist weiter nach dem zivilrechtlichen Eigentum zu differenzieren. Zu fragen ist hier also, wer bleibt bzw. wird (wann) zivilrechtlicher Eigentümer des Grundstücks und des hierauf zu errichtenden Bauwerks „Vierfeld-Multifunktionshalle“ (Stadt Braunschweig als Auftraggeber oder ÖPP-Auftragnehmer)?

Schließlich ist innerhalb der verschiedenen **Beschaffungsmodelle** danach zu differenzieren, in welcher Reichweite Leistungen (Planung, Bau, Bauzwischenfinanzierung, Bauunterhalt, Betrieb, Endfinanzierung, Verwertung) an mehrere Gewerke/Auftragnehmer (Eigenrealisierung) bzw. an nur einen Vertragspartner (ÖPP) vergeben werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hierzu insbesondere auf Ziff. 2.1 und Ziff. 2.4 WU-Endbericht.

Im Ergebnis empfiehlt PSPC ausweislich Ziff. 6 und 7 WU-Endbericht

Variante 2 (ÖPP-Inhabermodell)

als wirtschaftlichste Beschaffungsvariante.

Darüber hinaus wäre die **Variante 4 (ÖPP-Erwerbermodell)** zumindest theoretisch denkbar, freilich abhängig davon, in welchem betragsmäßigen Umfang dem späteren Auftragnehmer im Falle des ÖPP-Erwerbermodells ein Rückerwerb durch die Stadt Braunschweig vertraglich zugesichert würde, so dass wir auch diese „Ersatzvariante“ vorsorglich näher vergaberechtlich beleuchten wollen.

2 Vergaberechtliche Prüfung und Bewertung - Varianten 2 und 4

Ausgehend hiervon scheiden Variante 1 (Eigenrealisierung - gewerkeweise Vergabe an mehrere Auftragnehmer) und Variante 3 (ÖPP-Mietmodell) aus Gründen fehlender Wirtschaftlichkeit von vornherein aus, so dass sich unsere vergaberechtliche Prüfung und Bewertung auf die nach Aussage von PSPC wirtschaftlich ernsthaft in Betracht kommenden ÖPP-Modelle - Variante 2 (Inhabermodell) und Variante 4 (Erwerbermodell) - konzentrieren kann.

Hierzu im Einzelnen nun wie folgt:

2.1 Rechtliche Rahmenparameter

Zunächst ist mit Blick auf beide ÖPP-Modelle nach Maßgabe der obergerichtlichen Vergaberechtsprechung

vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.10.2019 - Verg 66/18

in Anlegung einer funktional gebotenen Betrachtung davon auszugehen, dass **Hauptgegenstand** des im jeweiligen Modell zu vergebenden Auftrages/Vertrages **Bauleistungen** sind, so dass es sich unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungselemente (Planen, Bauen, Bauzwischenfinanzierung, Bauunterhalt, Betrieb, etc.) beim **ÖPP-Inhabermodell** grundsätzlich um einen **öffentlichen Bauauftrag** gegen

Pauschalpreis als notwendiges Entgelt (vgl. § 1 VOB/A, § 1EU VOB/A, § 103 Abs. 3 Satz 1 VOB/A) handelt.

Beim ÖPP-Erwerbermodell – jedenfalls zunächst gegen Miete, aber mit späterer Entgeltzahlung beim Eigentumserwerb – könnte es sich insoweit ggf. auch um eine Baukonzession (§ 23 VOB/A, § 105 Abs. 1 Nr. 1 GWB) handeln, worauf es hinsichtlich möglicher Ausschreibungspflichten im Ergebnis jedoch nicht weiter ankommt.

Unserer Prüfung legen wir im Übrigen bereits die in Niedersachsen ab dem 01.01.2020 geltende Fassung der **VOB/A 2019** zugrunde.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass der ab 01.01.2020 für Bauleistungen geltende EU-Schwellenwert von 5.350.000,00 € (netto) angesichts der von PSPC geschätzten Investitionskosten (vgl. S. 26/28 WU-Endbericht) deutlich überschritten wird, so dass vorliegend die Regelungen des **Kartellvergaberechts**, konkret die Regelungen der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil), ergänzt um diejenigen des 2. Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU), Anwendung finden.

2.2 Ausschreibungspflichten - Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts

All dies vorweggeschickt, stellt sich in einem **1. Schritt** nun die **Frage des vergaberechtlichen „Ob“**, mithin, ob eine oder gar beide Varianten 2 (ÖPP-Inhabermodell) und 4 (ÖPP-Erwerbermodell) europaweit ausschreibungspflichtig sind.

Ein **ausschreibungsfreier Vorgang** könnte insoweit nur dann vorliegen, wenn es sich um ein **Grundstücksgeschäft** mit dem ÖPP-Auftragnehmer handelt, welches nach Maßgabe von § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB nicht dem formellen Vergaberecht unterliegt, mithin die hiermit verbundene Bauleistung vergaberechtlich entscheidend zurücktreten lässt.

Dies würde dementsprechend voraussetzen, dass in diesem rechtsgeschäftlichen Vorgang **keine sog. „eingekapselte Beschaffung“** liegt, bei der das an sich ausschreibungsfreie Grundstücksgeschäft mit einer einklagbaren Bauverpflichtung des ÖPP-Auftragnehmers (Investors) hinsichtlich des zu errichtenden Bauwerks „Vierfeld-Multifunktionshalle“ verbunden wird, so dass es sich tatsächlich doch wieder um einen vergaberechtspflichtigen öffentlichen Bauauftrag (Konstellation: Grundstücksveräußerung - Verkauf) bzw. eine

ausschreibungspflichtige Baukonzession (Konstellation: Grundstücksüberlassung - Miete) handeln könnte.

2.2.1 ÖPP-Inhabermodell: Vergaberecht

Im Falle eines ÖPP-Inhabermodells verbleibt das zivilrechtliche Eigentum am Grundstück sowie am hierauf zu errichtenden Bauwerk jedoch von Beginn an bei der Stadt Braunschweig als Eigentümer, so dass mangels Grundstücksgeschäft eine vergaberechtliche Befreiung aufgrund der grundstücksbezogenen Bereichsausnahme des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB von vornherein ausscheidet.

Kurzum: Dieser Vorgang **unterliegt in jedem Fall dem formalen Vergaberecht**.

2.2.2 ÖPP-Erwerbermodell: Vergaberecht?

Im Falle eines **ÖPP-Erwerbermodells** wird hingegen erst nach Ablauf der Mietzeit ein späterer Übergang des zivilrechtlichen Eigentums auf die Stadt Braunschweig als Auftraggeber vertraglich vereinbart, das heißt der ÖPP-Auftragnehmer erwirbt zunächst das Grundstück und wird damit ebenso zivilrechtlicher Eigentümer des von ihm hierauf errichteten Bauwerks, um der Stadt die Vierfeld-Multifunktionshalle zunächst über viele Jahre gegen Mietzinszahlung zu vermieten, woraufhin dann - infolge vereinbarungsgemäß garantierten städtischen Rückerwerbs - später auch das zivilrechtliche Eigentum auf die Stadt Braunschweig übergeht.

Dementsprechend könnte es sich jedenfalls hierbei womöglich um ein Grundstücksgeschäft in Form des Grundstücksverkaufs (mit Rückerwerbsgarantie) handeln, welches aus dem Vergaberecht wieder herausführen könnte, sofern es sich hierbei als eingekapselte Beschaffung nicht um einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne des § 103 Abs. 3 GWB handelt.

Womöglich kommt es aber auf eine abschließende Klärung der Ausschreibungspflicht von Variante 4 (ÖPP-Erwerbermodell) allein aus faktischen Gründen nicht an, da die Stadt Braunschweig Ihren Angaben nach - modellunabhängig - einen möglichst breiten Wettbewerb über die deutschen Landesgrenzen hinaus herstellen möchte, um entsprechende Spezialisten im Sportstättenbau anzusprechen, was sich naturgemäß am besten durch eine europaweite Ausschreibung erreichen lässt.

Gleichwohl ist - soweit möglich und sinnvoll – mit Blick auf Variante 4 vorsorglich auch dieser Frage nachzugehen, da das Vorliegen einer Ausschreibungspflicht für die Notwendigkeit weitergehender *vergaberechtlicher* Begründungen entscheidend ist:

2.2.2.1

Die Konstellation der eingekapselten Beschaffung findet seit der „großen EU-Vergaberechtsreform“ – also seit dem 18.04.2016 – Niederschlag in § 103 Abs. 3 Satz 2 GWB, welcher wörtlich wie folgt lautet:

Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

In der Gesetzesbegründung hierzu (BT-Drs. 186281 v. 08.10.2015) heißt es kurz:

In der dritten Alternative (Erbringung der Bauleistung durch Dritte) wird nunmehr entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24/EU klargestellt, dass die Erbringung der Bauleistung gemäß den von einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen voraussetzt, dass der betreffende Auftraggeber Maßnahmen getroffen hat, um die Art des Vorhabens festzulegen, oder zumindest einen entscheidenden Einfluss auf dessen Planung haben musste. Ob der Auftragnehmer das Bauvorhaben ganz oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchführt oder dessen Durchführung mit anderen Mitteln sicherstellt, ist – wie in Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2014/24/EU klargestellt wird – unerheblich für die Einstufung der entsprechenden Bauleistung als Bauauftrag, solange der Auftragnehmer eine direkte oder indirekte rechtswirksame Verpflichtung zur Gewährleistung der Erbringung der Bauleistungen übernimmt.

Hierdurch wurde nunmehr zwar die - bis heute zur vergaberechtlichen Beurteilung von Grundstücksgeschäften mit Bauverpflichtung als Maßstab herangezogene – EuGH-Rechtsprechung vom 25.03.2010

vgl. EuGH, Urteil vom 15.03.2010 – Rs. C-451/08 – „Helmut Müller“ sowie auf nationaler Ebene etwa VK Bremen, Beschluss vom 06.07.2018 - 16-VK 2/18; OLG Jena, Beschluss vom 07.10.2015 - 2 Verg 3/15; VK Sachsen, Beschluss vom 19.06.2015 - 1/SVK/009-15; VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.02.2015 - 1 VK 65/14.

in Gesetzesform gegossen. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass sich bis heute - nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass die Norm des § 103 Abs. 3 Satz 2 GWB mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen gespickt ist, welchen die Spruchkörper stets einzelfallorientiert auslegen - immer noch nicht eindeutig beantworten lässt, wann ein

Grundstücksgeschäft der öffentlichen Hand einer vorherigen Ausschreibung bedarf und wann nicht, so dass es sich im Ergebnis stets um eine Einzelfallbetrachtung handelt, deren Beurteilung durch die Nachprüfungsinstanzen sich nicht sicher prognostizieren lässt,

vgl. hierzu ausführlich zuletzt etwa Bulla, VergabeR 2019, 457 m.w.N sowie ebenfalls ausführlich Eschenbruch, in: Kulartz/Kus/Portz/Prieß, GWB-Kommentar, 4. Aufl. 2016, § 103 Rdnr. 47 ff.

Damit ein Grundstücksgeschäft mit Bauverpflichtung ausschreibungspflichtig ist, müssen nach diesen Maßgaben mehrere Voraussetzungen *kumulativ* vorliegen, namentlich:

- (1.) **Einklagbare Bauverpflichtung** der Stadt gegenüber dem (ÖPP-) Auftragnehmer **gegen Entgelt** des Auftraggebers (Stadt);
- (2.) Bauleistung liegt im **unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse** des Auftraggebers;
- (3.) Auftraggeber hat einen **entscheidenden (konzeptionellen) Einfluss** auf Art und Planung der Bauleistung.

2.2.2.2

Übertragen auf das vorliegende Grundstücksgeschäft im ÖPP-Erwerbermodell folgt hieraus:

Schon das Vorliegen der **(1.) Voraussetzung** mag diskutabel erscheinen.

Zwar würde die Bauleistung des ÖPP-Auftragnehmers zivilrechtlich einklagbar gestaltet werden.

Fraglich ist allerdings, ob der ÖPP-Auftragnehmer von der Stadt Braunschweig mit Vertragsschluss für die Bauleistung ein Entgelt enthält. Denn streng genommen erhält der ÖPP-Auftragnehmer im Erwerbermodell bis zum Ablauf der Mietzeit ja gerade kein Entgelt, sondern refinanziert sich zunächst wesentlich über die städtische Miete. Anderes mag nur dann gelten, wenn man insoweit auf den späteren Kaufpreis als verbindlich entgeltlichen Rückerwerb nach Ablauf des Mietzeitraumes abstellen wollte.

Von einem relevanten „Entgelt“ könnte ferner dann die Rede sein, wenn das Grundstück nach haushaltrechtlichen Maßstäben „unter Wert“ veräußert würde (vgl. § 125 NKomVG).

Anderes dürfte indes hinsichtlich des Vorliegens der **(2.) Voraussetzung** gelten.

Um insoweit den unbestimmten Rechtsbegriff des „unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses“ mit Leben zu füllen, darf weiterhin auf die Helmut-Müller-Entscheidung des EuGH zurückgegriffen werden, wonach ein solches vom EuGH bejaht wurde, wenn der öffentliche Auftraggeber

- Eigentümer des zu errichtenden Bauwerks werden soll;
- über einen Rechtstitel verfügen soll, der in die Verfügbarkeit des Bauwerks im Hinblick auf ihre öffentliche Zweckbestimmung sicherstellt („kommunales Belegungsrecht“);
- sonstige wirtschaftliche Vorteile aus der zukünftigen Nutzung oder Veräußerung des Bauwerks ziehen kann;
- an der Erstellung des Bauwerks finanziell beteiligt ist (etwa in Form eines Baukostenzuschusses);
- Risiken im Falle eines wirtschaftlichen Fehlschlages des Bauwerks trägt.

Hiernach dürfte die Errichtung der Vierfeld-Multifunktionshalle ohne weiteres im Interesse der Stadt Braunschweig stehen.

Denn die Stadt würden spätestens nach Ablauf der Mietzeit Eigentümer der Halle. Zudem will sie die Halle während der Mietzeit - sowie womöglich auch darüber hinaus - insbesondere im Rahmen der Daseinsvorsorge nutzen, um diese Sportvereinen, etc. zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ungeachtet dessen zieht die Stadt bei wirtschaftlicher Betrachtung aber auch Vorteile aus der zukünftigen Nutzung, wenn sie von den Nutzern Entgelte erhebt. Außerdem würden wegen der verbindlich vereinbarten Rückkaufgarantie an eine unberechtigte Weiterveräußerung des Bauwerks durch den ÖPP-Auftragnehmer an Dritte finanzielle Sanktionen zu Gunsten der Stadt geknüpft. Wiederum unabhängig hiervon mag argumentiert werden, dass die Stadt sich durch den bereits bei Vertragsschluss

garantierten Rückkaufpreis nicht nur finanziell an der Erstellung des Bauwerks beteiligt, sondern darüber hinaus auch ein gewisses finanzielles Risiko übernimmt, soweit ein solches nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen würde.

Im Rahmen einer Gesamtschau dürfte also viel dafür sprechen, dass im ÖPP-Erwerbermodell ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse der Stadt Braunschweig anzunehmen ist.

Demgegenüber erscheint das Vorliegen der **(3.) Voraussetzung** wiederum diskutabel.

Denn wie der WU-Bericht bereits unmissverständlich betont, würde jedes ÖPP-Modell gerade im Bereich der Planung „entsprechende Freiheitsgrade“ des Auftragnehmers voraussetzen, „um die Effizienz- und Synergiepotenziale einer lebenszyklusorientierten Vergabe in vollem Umfang nutzbar zu machen“, womit spiegelbildlich ein (nur) funktionaler Leistungsbeschrieb des Auftraggebers korrespondiert, vgl. Ziff. 2.3 WU-Endbericht.

Wo insoweit die relevante Grenze eines konzeptionell möglichen Einflusses der Stadt Braunschweig als Auftraggeber auf die Bauleistung liegt, um dieses Tatbestandsmerkmal verneinen zu können, ist indes weder vom Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung zu § 103 Abs. 3 Satz 2 GWB noch in Literatur und Rechtsprechung abschließend geklärt. Eine erste Orientierung dürfte insoweit erfahrungsgemäß das Maß an verbindlichen nutzerspezifischen Planungsvorgaben (Raumprogramm, etc.) im Vertragswerk bieten, ebenso die Frage, ob und inwieweit eine eigene „Referenzplanung“ (Vorentwurf) für die vom ÖPP-Auftragnehmer basierend hierauf ab HOAI-Leistungsphase 2 zu erbringende Planung verbindlich wäre. Am Ende würde sich also auch insoweit um eine Einzelfallentscheidung handeln, was derzeit nicht belastbar prognostizierbar ist.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten:

Das Vorliegen eines ausschreibungspflichtigen Grundstücksgeschäfts im ÖPP-Erwerbermodell erscheint jedenfalls diskutabel. Da sich eine einzelfallorientierte Beurteilung durch die Nachprüfungsinstanzen indes nicht sicher voraussagen lässt, empfehlen wir der Stadt Braunschweig, das Grundstücksgeschäft - mit entsprechenden Hinweisen - jedenfalls vorsorglich „in Anlehnung an das förmliche Vergaberecht“ auszuschreiben, soweit diese Variante 4 am Ende überhaupt ernsthaft als wirtschaftlichste im Betracht käme.

2.3 Gesamtvergabe im ÖPP-5-Phasen-Modell zulässig

Einmal unterstellt, man käme zu dem Ergebnis, dass nicht nur die Variante 2 (ÖPP-Inhabermodell), sondern darüber hinaus auch die Variante 4 (ÖPP-Erwerbermodell) europaweit nach bzw. ebenfalls in Anlehnung an die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben wären, stellt sich in einem **2. Schritt** die Frage ihrer konkreten vergaberechtlichen Begründung, also **die Frage des vergaberechtlichen „Wie“**.

Diese Frage kann mit Blick auf das nach dem Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für beide Varianten wirtschaftlichste Beschaffungsmodell „**ÖPP-5-Phasen**“ (Planen, Bauen, Bauzwischenfinanzierung, Bauunterhalt, Betrieb, vgl. Ziff. 2.1 WU-Endbericht) **einheitlich** beantwortet werden. Mit anderen Worten: Beide Varianten 2 und 4 unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihrer Eigentumsstruktur, nicht aber - worauf es nun ankommt - hinsichtlich des zu wählenden Beschaffungsmodells, wobei es nachfolgend um die Frage einer hinreichenden modellspezifischen Begründung geht.

Die insofern gleichermaßen in beiden ÖPP-Modellen liegende Zusammenfassung einer Vielzahl von Leistungen (Fachlosen) als Ausnahmefall bedarf jedenfalls einer dezidierten Begründung im Vergabevermerk, wonach eine **Gesamtvergabe aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gerechtfertigt** erscheint:

2.3.1 Vorliegen wirtschaftlicher und technischer Gründe

Anders als im Falle der klassischen Eigenrealisierung (Variante 1), im Rahmen derer unter Beachtung des zentralen vergaberechtlichen Grundsatzes zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen („**Losaufteilungsgebot**“) aus § 97 Abs. 4 GWB (= § 5EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, 2 VOB/A) gewerkeweise vergeben würde (vgl. § 97 Abs. 4 Satz 1, 2 GWB), würde dieses Mittelstandsgebot durch eine Gesamtvergabe durchbrochen.

Dementsprechend kommt es für die Zulässigkeit einer **Gesamtvergabe** entscheidend darauf an, ob nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB (= § 5EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A) **technische und/oder wirtschaftliche Gründe** eine Gesamtvergabe im ÖPP-5-Phasen-Modell rechtfertigen würden, was eine umfassende Gesamtabwägung voraussetzt und wozu insoweit bereits auf Fülle von Literatur und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann,

vgl. hierzu etwa Kus, in: Kulartz/Kus/Portz/Prieß, GWB-Kommentar, 4. Aufl. 2016, § 97 Rdnr. 184 ff. sowie Schneevogl in: Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, Stand 21.08.2018, § 97 GWB Rdnr. 100 ff., jeweils m.w.N.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.10.2019 - Verg 66/18; VK Westfalen, Beschluss vom 04.09.2019 - VK 2-20/19; OLG München, Beschluss vom 25.03.2019 - Verg 10/18; VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.07.2018 - 3 VK LSA 39/18; OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.05.2018 - 11 Verg 4/18.

Die Überprüfung durch Vergabekammern und -senate hat sich danach allerdings darauf zu beschränken, ob die Stadt Braunschweig als Auftraggeber bei ihrer Einschätzung, dass die Gründe für die Gesamtvergabe bzw. für den gewählten Loszuschnitt überwiegen, die Grenzen des ihr zustehenden Bewertungsspielraums eingehalten oder überschritten hat.

Für eine Gesamtvergabe genügt es insoweit nicht, einseitig darzustellen, welche positiven Effekt und negativen Begleiterscheinungen eine Fachlosvergabe erwarten lässt. Der Auftraggeber muss sich in besonderer Weise mit dem Gebot einer Fachlosvergabe und den dagegen sprechenden Gründen auseinandersetzen und dabei die widerstreitenden Belange umfassend gegeneinander abwägen.

Im Ergebnis müssen die Gründe für eine Gesamtvergabe nicht nur anerkennenswert sein, sondern überwiegen.

Schwierigkeiten, die nach Art und Ausmaß typischerweise mit der Vergabe nach Losen verbunden sind, reichen nicht aus, um eine Gesamtvergabe zu begründen. Belastungen des Auftraggebers mit der Koordinierung mehrerer Auftragnehmer oder die erschwerte Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen aufgrund mehrerer Vertragspartner hat der Auftraggeber nach dem Konzept der VOB aus mittelstands- und wettbewerbspolitischen Gründen hinzunehmen.

Nach diesen Maßstäben erscheint eine Gesamtvergabe im ÖPP-5-Phasen-Modell gleichwohl gerechtfertigt, da bereits die aus dem WU-Endbericht hervorgehenden Gründe (vgl. insb. Ziff. 2.1 und 2.4 WU-Endbericht) im Rahmen einer Gesamtabwägung das Mittelstandsgebot überwiegen.

Ziff. 2.1 WU-Endbericht listet in Form von Zwischenüberschriften zunächst eine Vielzahl **wirtschaftlicher Vorteile** einer Gesamtvergabe im ÖPP-5-Phasen-Modell auf, namentlich:

- Gesamtkostenoptimierung durch Lebenszyklusbetrachtung bereits in der Angebotsphase;
- Synergieeffekte, da Bewirtschaftung, Instandhaltung und Bau aus einer Hand;
- Wettbewerb im Vergabeverfahren über Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb;
- Optimierungsspielräume durch outputorientierte Ausschreibungen und Leistung aus einer Hand;
- Kostenoptimierung durch anreizorientierte Risikoverteilung innerhalb des Vergütungssystems;
- Keine zusätzlichen Kosten aufgrund von Mangelfolgeschäden, da präventive Instandhaltung und kein Sanierungsstau;
- Schaffung von Anreizstrukturen für Optimierungen (Bonus-Malus-Regelungen).

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Ziff. 2.1 WU-Endbericht verwiesen.

Hieran anknüpfend bzw. ergänzend wie folgt:

Wenngleich die vergaberechtliche Umsetzung eines solchen ÖPP-Modells unweigerlich einen erhöhten wirtschaftlichen und personellen Aufwand voraussetzt, im Rahmen dessen das Ergebnis bis zur Übergabe ohne Planunterlage vorausgedacht werden muss, insbesondere durch

- umfassende Bestandsaufnahmen;
- funktionale Leistungsbeschreibung einschl. Planungs- und Projektmanagementleistungen, Abnahmen und Dokumentation;

- frühzeitige Nutzerabstimmung und Detailplanung bereits in früher Projektphase ohne Planunterlagen (Raumprogramm, Funktionsprogramm, Raumbuch, Qualitäten);
- erhöhte Anforderungen an die Vertragsgestaltung zur Sicherung von Einflussmöglichkeiten des Auftraggebers;

überwiegen die Vorteile eines solchen Modells nach Abwägung deutlich.

Denn der herzustellende Preis- und Leistungswettbewerb erzeugt erfahrungsgemäß sehr wirtschaftliche Entwürfe und geringe Projektkosten. Vor Auftragsvergabe liegen mehrere Alternativentwürfe zum Pauschalfestpreis vor, was nachweislich konkurrenzlos frühe Kosten- und Termsicherheit bietet. Zudem wird der Aufwand des Auftraggebers sowohl mit Blick auf die Ausschreibung/Vergabe sowie auch die spätere Auftragsabwicklung/Abrechnung signifikant reduziert.

Wie bereits aus Ziff. 2.4 WU-Endbericht hervorgeht, haben ÖPP-Modelle als alternative Beschaffungsmodelle zudem den Vorteil, dass nur ein einziger Vertrag mit einem ÖPP-Auftragnehmer (Unternehmen bzw. Projektgesellschaft) geschlossen werden muss, wohingegen im Falle klassischen Eigenrealisierung (Variante 1) infolge der gewerkeweisen Beschaffung eine Vielzahl von Einzelverträgen mit zahlreichen Planern, Bau- und Dienstleistungsunternehmen geschlossen werden müsste.

Der ÖPP-Auftragnehmer als einziger Vertragspartner des Auftraggebers, welcher seine Leistungen lebenszyklusorientiert auf Basis einer weit überwiegend eigenständigen Planung pauschalpreisbasiert „aus einer Hand“ anbietet, bewirkt insoweit also **auch in technischer Hinsicht diverse Vorteile**, etwa

- die spürbare Minimierung von Schnittstellenrisiken, Mengenrisiken, Qualitäts- und Vergaberisiken;
- eine einheitliche Verfolgung von Mängel- und Gewährleistungsansprüchen, wobei sich auch das Nachtragspotenzial spürbar reduziert (z.B. keine „weichen“ Nachträge wie Bauzeitverlängerungen).

Darüber hinaus ist die Konstellation der Gesamtvergabe gerade für die Vergabe an Generalunternehmer (GU) bzw. Generalübernehmer (GÜ) anerkannt, also in Fällen funktionaler Leistungsbeschreibung (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, vgl. § 7cEU VOB/A), welche vom klassischen - einheitspreis-/aufmaßbasierten - konkreten Leistungsbeschrieb entscheidend abweicht,

vgl. hierzu etwa Kus, in: Kulartz/Kus/Portz/Prieß, GWB-Kommentar, 4. Aufl. 2016, § 97 Rdnr. 191 ff. m.w.N.

Denn wenn die gewünschte Architektur – wie hier - technisch nicht anders als durch eine gemeinsame Vergabe von Gewerken an nur ein Unternehmen realisierbar ist, ist dies allein bereits eine vertretbare Begründung für die zusammengefasste Vergabe. Wenn also die Innovationskraft des Marktes für eine technisch, wirtschaftlich, gestalterisch und funktionsgerecht beste Lösung gefragt ist, weil sie sich dem öffentlichen Auftraggeber nicht oder nur schwer mit der eigenen Planungsabteilung erschließt, rechtfertigt dies eine Gesamtvergabe auf Basis funktionale Leistungsbeschreibung, mit welchem mehrere Leistungen (Planen und Bauen) an einen Auftragnehmer vergeben werden können.

Dies muss denknotwendig sinngemäß für - verglichen mit GU-/GÜ-Vergaben - vergleichsweise weitergehende ÖPP-Modell gelten, im Rahmen weitere Leistungen an diesen bestimmten Auftragnehmer vergeben werden (Bauzwischenfinanzierung, Bauunterhalt, Betrieb, etc.). Denn gerade die Vergabe von Planungsleistungen bereits ab HOAI-Leistungsphase 2 wirkt sich nicht nur wirtschaftlich, sondern eben auch technisch vorteilhaft auf die nachfolgenden ÖPP-Phasen aus. Die hierbei im Vergleich zur Losvergabe erreichten Qualitäten sind somit nicht nur wirtschaftlich, sondern auch entscheidend technisch vorteilhaft.

2.3.2 Beleg: ÖPP-Praxis in Niedersachsen

Dies wird bestätigt durch einen genaueren **Blick in das aktuelle EU-Amtsblatt („TED“)**, nach Anmeldung verfügbar unter

<https://ted.europa.eu/TED/search/search.do>

wonach die Ausschreibung mehrphasiger ÖPP-Modelle - auch in insbesondere Niedersachsen - bereits gängige Praxis ist:

67 Elemente gefunden, 1 bis 25 anzeigen.[Erster/Vorheriger] [1](#), [2](#), [3](#) [[Nächster](#)/[Letzter](#)]

<input type="checkbox"/> Dokumentnummer ▾	Beschreibung	Land ▾	Datum der Veröffentlichung ▾	Frist ▾
<input type="checkbox"/> 585724-2019	Deutschland-Winsen (Luhe): Bauleistungen im Hochbau	DE	11/12/2019	
<input type="checkbox"/> 514935-2019	Deutschland-Winsen (Luhe): Bauleistungen im Hochbau	DE	31/10/2019	
<input type="checkbox"/> 401743-2019	Deutschland-Winsen: Bauleistungen im Hochbau	DE	27/08/2019	09/10/2019
<input type="checkbox"/> 356205-2019	Deutschland-Cuxhaven: Bauleistungen im Hochbau	DE	30/07/2019	04/09/2019
<input type="checkbox"/> 348714-2019	Deutschland-Cuxhaven: Bauleistungen im Hochbau	DE	25/07/2019	04/09/2019
<input type="checkbox"/> 320876-2019	Deutschland-Hannover: Bau von Grundschulen	DE	10/07/2019	12/08/2019
<input type="checkbox"/> 290871-2019	Deutschland-Neustadt am Rübenberge: Bauleistungen im Hochbau	DE	24/06/2019	31/07/2019
<input type="checkbox"/> 251049-2019	Deutschland-Cuxhaven: Bauleistungen im Hochbau	DE	31/05/2019	
<input type="checkbox"/> 196239-2019	Deutschland-Winsen/Luhe: Bauleistungen im Hochbau	DE	29/04/2019	27/05/2019
<input type="checkbox"/> 163886-2019	Deutschland-Stade: Bauleistungen im Hochbau	DE	09/04/2019	20/05/2019
<input type="checkbox"/> 142987-2019	Deutschland-Neustadt am Rübenberge: Bauleistungen im Hochbau	DE	28/03/2019	14/05/2019
<input type="checkbox"/> 104564-2019	Deutschland-Hannover: Bauleistungen im Hochbau	DE	06/03/2019	18/04/2019
<input type="checkbox"/> 37452-2019	Deutschland-Salzbergen: Bauarbeiten für Kindergärten	DE	25/01/2019	26/02/2019
<input type="checkbox"/> 498025-2018	Deutschland-Cuxhaven: Bauleistungen im Hochbau	DE	13/11/2018	14/12/2018
<input type="checkbox"/> 458199-2018	Deutschland-Winsen: Bauleistungen im Hochbau	DE	19/10/2018	21/11/2018
<input type="checkbox"/> 458098-2018	Deutschland-Winsen: Bauleistungen im Hochbau	DE	19/10/2018	16/11/2018
<input type="checkbox"/> 453763-2018	Deutschland-Hannover: Bauleistungen im Hochbau	DE	17/10/2018	16/11/2018
<input type="checkbox"/> 453762-2018	Deutschland-Hannover: Bauleistungen im Hochbau	DE	17/10/2018	09/11/2018
<input type="checkbox"/> 444746-2018	Deutschland-Hannover: Bauleistungen im Hochbau	DE	12/10/2018	07/11/2018
<input type="checkbox"/> 440576-2018	Deutschland-Stade: Bauleistungen im Hochbau	DE	10/10/2018	13/11/2018
<input type="checkbox"/> 435700-2018	Deutschland-Hannover: Bauleistungen im Hochbau	DE	06/10/2018	30/10/2018
<input type="checkbox"/> 433181-2018	Deutschland-Hannover: Bauleistungen im Hochbau	DE	05/10/2018	07/11/2018
<input type="checkbox"/> 428889-2018	Deutschland-Hannover: Bauleistungen im Hochbau	DE	03/10/2018	30/10/2018
<input type="checkbox"/> 426113-2018	Deutschland-Nordhorn: Bau von Sporthallen	DE	02/10/2018	06/11/2018
<input type="checkbox"/> 413271-2018	Deutschland-Oldenburg: Bauleistungen im Hochbau	DE	22/09/2018	11/12/2018

Exemplarisch für den **Sporthallenbau im mehrphasigen ÖPP-Modell** sei insoweit - ergänzend zu den bereits im WU-Endbericht genannten Projekten (vgl. dort S. 46, Tab. 17) - etwa auf die EU-Auftragsbekanntmachung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom

02.10.2018 (TED: 2018/S 189-426113) verwiesen, wo es zum Auftragsgegenstand wie folgt heißt:

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Schlüsselfertiger Neubau eines Sportzentrums, bestehend aus einer Dreifeldsporthalle und einer Zweifeldsporthalle mit Planungs-, Bau-, Bauzwischen- und Endfinanzierungs- sowie Wartungsleistungen innerhalb der verlängerten Gewährleistungsfristen im Rahmen eines ÖPP-Inhabermodells.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Für den Schulstandort in Neuenhaus benötigen sowohl die Samtgemeinde Neuenhaus als auch der Landkreis Grafschaft Bentheim als Schulträger neue Sporthallen. Die Gremien beider Kommunen haben beschlossen, diese Sporthallen als gemeinsames Sportzentrum auf einem Grundstück des Landkreises zu errichten, um Synergieeffekte zu nutzen. Der Gebäudekomplex soll eine Zweifachhalle und eine Dreifachhalle einschließlich aller erforderlichen Nebenräume mit einer Nutzungsfläche von insgesamt rund 3 100 m² umfassen. Für die Nebenräume ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig. Das neue Sportzentrum soll im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (PPP/ÖPP) schlüsselfertig errichtet werden (ÖPP-Inhabermodell). Der Auftragnehmer hat auf Grundlage einer funktionalen Bauleistungsbeschreibung mit Raumprogramm alle erforderlichen Planungs- und Bauleistungen für die gebrauchsfertige Errichtung des Sportzentrums einschließlich aller Außenanlagen sowie die Wartung innerhalb der verlängerten Gewährleistungsfrist einschließlich der Einregelung der technischen Anlagen zu erbringen. Die Finanzierungsleistungen umfassen die Bauzwischenfinanzierung im Risiko des Auftragnehmers und die einredefreie Endfinanzierung über 20 Jahre ab Abnahme der Bauleistungen. Die Einredeverzichtserklärung wird bei Abnahme des Vertragsobjektes abgegeben. Auftraggeber und Vertragspartner für alle Leistungen wird der Landkreis Grafschaft Bentheim. Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Darüber hinaus zeigen nicht zuletzt auch unsere eigenen Erfahrungen sowie auch eine mangelnde einschlägige Spruchpraxis der Vergabennachprüfungsinstanzen, dass die Vergabe eines EU-Bauauftrages im mehrphasigen ÖPP-Modell seitens der Marktteilnehmer jedenfalls mit Blick auf die Frage der vergaberechtlichen Zulässigkeit einer Gesamtvergabe regelmäßig unbeanstandet bleibt.

2.4 Vergaberechtliche Umsetzung einer EU-Bauvergabe im ÖPP-Modell (Ausblick)

Ausgehend davon, dass eine Gesamtvergabe damit sowohl in Variante 2 (ÖPP-Inhabermodell) als auch in Variante 4 (ÖPP-Erwerbermodell) zulässig ist, stellt sich sodann perspektivisch die Frage, wie eine solche EU-Bauvergabe im ÖPP-5-Phasen-Modell konkret umzusetzen wäre.

Angesichts des Umstandes, dass es sich vorliegend (noch) um eine vorgelagerte Machbarkeitsstudie handelt, mithin im Kern zunächst die Frage der vergaberechtlichen Zulässigkeit des wirtschaftlich favorisierten Modells und weniger die Art und Weise dessen konkreter vergaberechtlicher Umsetzung zu klären ist, wollen wir zur späteren Umsetzbarkeit zunächst einen kurzen Ausblick geben, was später freilich dann noch im

Einzelnen vertieft werden müsste, um den optimalen ÖPP-Partner für die Stadt Braunschweig zu finden:

2.4.1 Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

Anknüpfend an die diesbezüglichen Ausführungen im WU-Endbericht, dort unter Ziff. 2.3, hat sich nach unserer Erfahrung bewährt, ein solches ÖPP-Sporthallenprojekt wie dasjenige in Braunschweig auf Basis einer funktionalen Leistungsbeschreibung zum Angebotspauschalpreis im Wege eines europaweiten (2-stufigen) Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb umzusetzen.

Ein solches Verfahren kann nach **§ 3aEU Abs. 2 Nr. 1 lit. b) VOB/A** zulässig gewählt werden, wenn der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden.

So liegt der Fall hier:

Dies ergibt sich bereits deswegen, weil ohne einen vorangestellten und abgeschlossenen Planungsprozess die Bauleistung nicht abschließend beschrieben werden kann. Die zulässige Entscheidung zugunsten der Gesamtlosvergabe bedingt daher zwingend die Wahl eines Verhandlungsverfahrens nach öffentlicher Vergabekanntmachung.

Zur Berücksichtigung angemessener städtebaulicher und architektonischer Lösungen soll den Bieter die Planung weitgehend freigestellt sein. Die Rahmenbedingungen werden hierbei durch eine funktionale Leistungsbeschreibung einschließlich eines Raumprogramms vorgegeben. Auf diese Weise kann das Wettbewerbsprinzip optimal verwirklicht und die Fähigkeit des Marktes zur optimalen Deckung des Beschaffungsbedarfs wirksam angesprochen werden. Bereits aufgrund dieser planerischen Freiheit der Bieter als Wettbewerb um die beste Idee ist eine Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis nicht möglich. Die Vergabestelle würde auf die von den Bieter gerade erwartete planerische Qualität nicht eingehen können. Eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung würde eine fertige Ausführungsplanung voraussetzen. Dies soll nach der Definition des Beschaffungsbedarfs aber gerade ein Teil der zu beauftragenden Leistung sein.

2.4.2 Ablauf und Verfahrenskonzeption

Einzelheiten zur näheren Konzeption eines solchen Verfahrens in den beiden Verfahrensstufen enthält **§3bEU Abs. 3 VOB/A**, wobei sich die wesentlichen **Verfahrensschritte** wie folgt zusammenfassen lassen:

- **EU-Auftragsbekanntmachung;**
- **Vorgelagerter Teilnahmewettbewerb** zur Auswahl geeigneter Teilnehmer/Bieter (1. Verfahrensstufe);
- **Anschließende Angebots- und Verhandlungsphase** mit mindestens drei ausgewählten Teilnehmern/Bietern inkl. Nutzerworkshop und Architekturgremium, wobei zwecks Abschichtung und Angebotsoptimierung (Preisverhandlungen, etc.) mehrere Verhandlungsrunden (Workshops/Gremien) denkbar - sowie aufgrund der Komplexität eines ÖPP-Auftrages erfahrungsgemäß sinnvoll – sind (2. Verfahrensstufe).

In konzeptioneller Hinsicht sollte hierbei noch folgendes berücksichtigt werden:

Da aufgrund der Vorgabe einer - sorgfältig vom technisch-wirtschaftlichen Berater zu erarbeiten - **funktionalen Leistungsbeschreibung** (vgl. § 7cEU VOB/A) auch und insbesondere bereits tiefergehende planerische Leistungen von den Bieter gefordert würden, wäre zusätzlich eine **angemessene Bieterentschädigung** vorzusehen (vgl. § 8bEU Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3 VOB/A), welche sich durchaus im vorgeschlagenen Bereich bewegen sollte (vgl. Ziff. 5.7 WU-Endbericht).

Die Bewertung der architektonischen Qualität der Bieterentwürfe erfolgt durch einen in die 2. Stufe des Vergabeverfahrens **integrierten Architektenwettbewerb**, wobei eine sinnvolle (fachkompetente) Besetzung der Gremien mit der Stadt final abzustimmen wäre.

Gewünschte **Steuerungsmöglichkeiten** bieten überdies marktgerechte Eignungskriterien im Teilnahmewettbewerb sowie sinnvolle qualitative Zuschlagskriterien für die Angebots- und Verhandlungsphase.

Der ausgewählte Partner wäre auf Basis des - neben den weiteren Vergabeunterlagen gleichermaßen sorgfältig zu erstellenden - **ÖPP-Vertrages** über die gesamte Vertragslaufzeit möglichst wirkungsvoll einzubinden, was notwendige Vertragsinstrumente insbesondere für diejenigen Fälle beinhaltet, in denen die in der jeweiligen ÖPP-Phase geforderten Qualitäten vom Auftragnehmer nicht bzw. nur unzureichend erreicht würden.

Ziel eines derart verhandlungsorientiert geführten Verfahrens sollte dementsprechend sein, den optimalen Partner als fachkundigen und verlässlichen ÖPP-Auftragnehmer für die Stadt Braunschweig auszumachen. Neben **pauschalpreisbasiert** erzielten Kostenvorteilen sollen schließlich vor allem auch die eigenen **städtischen Kapazitäten entlastet** werden, um die die **Immobilie dauerhaft nutzer- und wertgerecht zu erhalten**, nicht zuletzt für den verbindlich vorzusehenden Rückkauf im Falle eines am Ende favorisierten ÖPP-Erwerbermodells.

3 Ergebnis

Egal, welche der beiden ÖPP-Varianten 2 (Inhabermodell) oder 4 (Erwerbermodell) am Ende als wirtschaftlichstes Modell favorisiert würde, wären im Ergebnis beide **vergaberechtlich machbar sowie auch ergebnisorientiert umsetzbar**.

Gerne stehen wir - gemeinsam mit unserem Partner PSPC - bei Bedarf auch den zuständigen politischen Gremien für weitere Fragen zur Machbarkeit und Umsetzbarkeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Jansen
Rechtsanwalt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Berlin

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
D-10178 Berlin
Telefon: +49 30 399769-0
Telefax: +49 30 399769-91

Prof. Dr. Christian Bönker ¹
Prof. Dr. Martin Jung ^{1, 16}
Dr. Guido Schulz, Notar ^{1, 11}
Dr. Michael Wolters ¹
Prof. Dr. Martin Lailach ¹
Dr. Harald Pott ¹
Dr. Jan Redmann ¹
Dr. Oskar Maria Geitel ^{1, 8}
Dr. Andreas Papp ¹
Dr. Martin Jansen ⁸
Dr. Julianne Hoffmann
Andreas Rietzler
Kai Krimlowski
Andreas Berger
Nils Romanutzky, LL.M.
Tobias Freiberg
Carolin Huber
Stephan Ehbets
Christopher Lück

Brüssel

Boulevard Louis Schmidt 26
B-1040 Brüssel
Telefon: +32 2 23411-60
Telefax: +32 2 23411-69

Dr. Axel Kallmayer
Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.
Dr. Ivo du Mont, LL.M.
Dr. Christian Wagner
Dr. Angela Guarrrata, LL.M.
Valentine Lemonnier, LL.M.

Düsseldorf

Stadttor 1
D-40219 Düsseldorf
Telefon: +49 211 600500-0
Telefax: +49 211 600500-91

Prof. Dr. Klaus Eschenbruch ^{1, 2, 15}
Prof. Dr. M.-Maximilian Lederer ¹
Marino Loy ⁴
Prof. Dr. Kai-Uwe Hunger ¹
Prof. Dr. Ralf Steding
Dr. Hans-Peter Kulkartz ¹²
Dr. Walter Scheerbarth ⁶
Dr. Harald Brock ¹
Dr. Hans-Claudius Scheef ¹
Prof. Dr. Antonius Ewers ⁶
Dr. Jürgen P. Schlösser, LL.M.
(Tulane University) ¹
Dr. Thomas Jelitte
Dr. Hendrik Röwekamp ⁸
Dr. Hendrik Schilder ³
Dr. Florian Kirchhof
Dr. Martin Wittemeier ¹
Dr. Dennis O. Vorsmann
Dr. Stefan Matthies ¹
Dr. Sven K. Hannes ¹
Dr. Michael Steinhauer, LL.M.
(University of Technology, Sydney)
Dr. Michael Bosse
Dr. Christoph Carstens
Dr. Alexander Fandrey ⁸
Dr. Johannes Grüner ³

Dr. Christine Janhsen, LL.M. (UCLA) ⁶
Dr. Stefanie Selle
Dr. Robert Elixmann ¹
Dr. Simona Liauw ¹
Dr. Jörg L. Bodden ¹

Dr. Lars Menninger
Janina Wenz ²⁰
Kathrin Gossen
Robert Schneidenbach
Dr. Max Mommertz
Dr. Peter Coenen ⁶
Dr. Thomas Bunz ⁶
Dr. Christopher Pape, LL.M.
Dr. Patrick Mainka
Dominik Groß, LL.M. (LSE),
Licence en droit
Dr. Henrik Kühl
Dr. Sarah Baudis
Dr. Daniel Weidemann
Jonas Weise
Dr. Laura Kubach, LL.M.
Dr. André Buzari, LL.M.
Sultan Bostan
Dr. Marcel Krengel ²¹

Frankfurt / Main

Ulmenstraße 37 - 39
D-60325 Frankfurt / Main
Telefon: +49 69 719133-0
Telefax: +49 69 719133-91

Prof. Dr. Martin Havers
Prof. Dr. Markus Planker
Dr. Kerstin Müller ^{1, 14, 16}
Prof. Dr. Stefan Pützenbacher, Notar ³
Prof. Dr. Christian Lührmann ¹
Dr. Michael Schlemmer, LL.M.
Dr. Thorsten Schlier, LL.M. ¹
Dr. Marc Opitz ⁸
Dr. Julian Linz ¹
Dr. Maximilian Jordan ¹
Philipp Sievers
Sinah Mosbach
Oliver Havers
Anna Ruth Leo ¹⁴
Elisa Galir

Hamburg

Am Sandtorkai 50
D-20457 Hamburg
Telefon: +49 40 3009160-0
Telefax: +49 40 3009160-61

Dr. Claus von Rintelen ^{1, 10}
Dr. Peter Leicht ¹
Dr. Mathias Finke ¹
Dr. Sebastian Mellwig ¹
Hauke Schüller ⁸
Dr. Nikolas Brustamp ¹
Dr. Stefan Bruinier ¹
Dr. David Mattern, LL.M.
(Stellenbosch University) ¹
Anne Baureis ¹
Michael Koblizek
Stefan Latosik ¹⁹
Frederik Ulbrich
Mario Ludäscher
Ntilek Sachin Amet
Louisa Krümpelmann

Mönchengladbach

Viersener Straße 16
D-41061 Mönchengladbach
Telefon: +49 2161 811-8
Telefax: +49 2161 811-777

Prof. Dr. Klaus D. Kapellmann ¹
Prof. Dr. Werner Langen ¹
Dr. Ewald Hansen
Dr. Alexander Kus ^{1, 8}
Dr. Reinhard Lethert ¹
Dr. Stefan Kaiser ¹
Dr. Thomas Spiritus
Jochen Piefenbrink ^{2, 13}
Prof. Dr. Heiko Fuchs ¹
Dr. Frank Verfürth ^{2, 5, 8, 13}
Dr. Anja Birkenkämper ¹
Dr. Tom Giesen ⁴
Prof. Dr. Günter Krings, LL.M.
(Temple University) ^{*}
Dr. Andreas Berger ¹
Dr. Gerolf Sonntag ¹
Dr. Axel Kallmayer
Dr. Thomas Rütten ¹
Dr. Gregor Schifflers, LL.M.
(University of Pennsylvania)
Dr. Ivo du Mont, LL.M.

Dr. Vivien Veit ¹⁷
Dr. Martin Stelzner ¹
Dr. Malte Schulz ¹
Dr. Julia Wiemer, LL.M.
Dr. Johannes Langen ¹
Dr. Sebastian Konrads, LL.M.
Dr. Julia Lange, LL.M.
(University of Virginia) ¹⁸
Dr. Florian Dressel ¹
Dr. Caroline Siegel, LL.M. ⁴
Dr. Sven Marco Hartwig ¹
Dr. Kai Peters
Beate Förtsch
Dr. Marvin Schippers
Bianca Strobel
Dr. Heider Thomas
Sadderrick Thiele
Prof. Dr. Kay H. Schumann
Dr. Felix Bleckmann

München

Josephhspitalstraße 15
D-80331 München
Telefon: +49 89 242168-0
Telefax: +49 89 242168-61

Prof. Dr. Jochen Markus ¹
Dr. Alexander Haibt ⁴
Dr. Susanne Kapellmann ¹
Dr. Marcus Hödl ^{1, 8}
Dr. Tobias Schneider ¹
Dr. Bernd Wust, LL.M.
(Columbia University) ^{1, 3}
Dr. Adam Polkowski
Julia Herdy
Christiane Prüll
Dr. Jan Lundberg
Katrin Prechtl
Ervis Caja
Monika Pieczonka
Katharina Bader, LL.M.
Lisa Müller

Fachanwälte (1-10) für

- 1 Bau- und Architektenrecht
 - 2 Steuerrecht
 - 3 Verwaltungsrecht
 - 4 Arbeitsrecht
 - 5 Erbrecht
 - 6 Handels- und Gesellschaftsrecht
 - 7 Strafrecht
 - 8 Vergaberecht
 - 9 Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 - 10 Versicherungsrecht
 - 11 Licencié spécial en droit européen (Brüssel)
 - 12 Mag. rer. publ.
 - 13 Dipl.-Finanzwirt
 - 14 Dipl.-Verwaltungswirtin
 - 15 Vereidigter Buchprüfer (außerhalb der Partnerschaft)
 - 16 Wirtschaftsmediator / in
 - 17 Certified Investigation Expert (CIE)
 - 18 Healthcare Compliance Officer (HCO)
 - 19 Bauingenieur
 - 20 Certified Information Privacy Professional Europe (CIPP/E)
 - 21 Steuerberater
- * Anwaltzulassung und Tätigkeit für die Sozietät ruhen während der Tätigkeit als Parlamentarischer Staatssekretär

Betreff:

Berücksichtigung der Leichtathletik beim Bau der Vierfeld-Sporthalle an der 6. IGS

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.05.2021

Beratungsfolge:

		Status
Sportausschuss (Vorberatung)	28.05.2021	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	04.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, beim Bau der Vierfeld-Sporthalle an der 6. IGS die Vorschläge des Niedersächsischen Leichtathletikverband (NLV) Kreis Braunschweig e.V. dahingehend zu berücksichtigen, dass eine abdeckbare „(Schaumstoff-)Schnitzelgrube“ für Weit- und Dreisprung, eine Hochsprunganlage mit -matten, ein abdeckbarer Einstichkasten für Stabhochsprung und ein Kugelstoßring aus Holz mit Kugeln, die extra für Hallenboden entwickelt wurden, integriert werden. Grundlage hierfür ist das Schreiben des NLV vom 31. März dieses Jahres, welches an die Fraktionen und die Verwaltung verschickt wurde.

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 14. Juli 2020 wurde das Raumprogramm für den „Neubau einer Vier-Fach-Sporthalle“ für die 6. Integrierte Gesamtschule in Braunschweig (DS.-Nr. 20-13761) beschlossen. Nach einer aktuellen Mitteilung aus dem Januar dieses Jahres wird mit der Fertigstellung der Halle zum Schuljahr 2025/26 gerechnet.

Der Niedersächsische Leichtathletikverband (NLV) im Kreis Braunschweig hat dies zum Anlass genommen und mit Datum vom 31. März 2021 die Fraktionen und die Verwaltung angeschrieben. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass es in Braunschweig an guten Trainingsmöglichkeiten in der Halle fehlt. Während der Bereich der Leichtathletik im Außenbereich nach Aussage des NLV „hervorragend aufgestellt“ sei, müssten die besten Athleten – auch bereits im Nachwuchsbereich – nach Hannover reisen, um dort dann angemessen Sprint oder Sprung trainieren zu können. Dies ist natürlich nicht nur zeit- und kostenaufwändig, sondern birgt auch die Gefahr des Abwanderns in andere Vereine außerhalb von Braunschweig.

Bei der konkreten Ausgestaltung für den Bau sollten deshalb die Vorschläge des NLV (abdeckbare „(Schaumstoff-)Schnitzelgrube“ für Weit- und Dreisprung, Hochsprunganlage mit -matten, abdeckbarer Einstichkasten für Stabhochsprung und Kugelstoßring aus Holz mit Kugeln, die extra für Hallenboden entwickelt wurden) Berücksichtigung finden. Denn, wie es sinngemäß bereits in diesem Schreiben heißt, die Sieger werden im Winter gemacht und das sollte in Braunschweig geschehen.

Da das Raumprogramm für die neue Vierfeld-Sporthalle, wie oben bereits geschrieben, seinerzeit im Rat beschlossen wurde, ist im Gremienlauf für diesen Antrag als beschließendes Organ ebenfalls der Rat vorgesehen. Sollte der Beschluss auch bereits im Verwaltungsausschuss erfolgen sollen, kann der Antrag dort enden.

Anlagen: keine

Betreff:

Berücksichtigung der Leichtathletik beim Bau der Vierfeld-Sporthalle an der 6. IGS

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 29.06.2021
-------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (zur Kenntnis)	28.05.2021	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	13.07.2021	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das Raumprogramm für den Neubau der Vier-Fach-Sporthalle für die 6. IGS am Standort der heutigen Tunica-Sporthalle wurde vom Rat der Stadt bereits im Juli 2020 beschlossen. Die Verwaltung hat auf Basis dieses Raumprogramms die Detailplanung ebenfalls bereits vorangetrieben und befindet sich in der Vorplanungsphase. Das Thema der Berücksichtigung von spezifischen leichtathletischen Elementen beim Sporthallenneubau hat die Verwaltung bei der Raumplanung der aktuell in Planung befindlichen Schulsporthallen individuell diskutiert. Die Verwaltung hat hierbei insbesondere auch geprüft, ob die Sporthalle der 6. IGS mit Kurzlaufbahn und Schnitzelgrube ausgestattet werden kann.

Das zur Verfügung stehende Gesamtareal für die Errichtung der 6. IGS incl. schulischer Bedarfsdeckung an Sporthallenfläche erlaubt zum erarbeiteten und beschlossenen Raumprogramm keine zusätzliche bauliche Erweiterung des Sporthallengebäudes. Dies wäre bei Realisierung einer Schnitzelgrube und einer Kurzlaufbahn aber zwingend erforderlich, da z. B. eine verschließbare oder abdeckbare Schnitzelgrube im Bereich des „regulären“, normgerechten und multifunktional nutzbaren Sportbodenaufbaus nicht zu realisieren ist.

Die Projektgruppe „Raumprogramme Schulbau“ hat bereits im Vorfeld des Schreibens vom NLV im Rahmen ihrer Tätigkeit bei den aktuellen drei Schulsporthallenprojekten

- 6. IGS auf dem Areal der Tunica-Sporthalle (Vier-Fach-Sporthalle)
- Neubau Grundschule Wedderkopsweg (Zwei-Fach-Sporthalle)
- Neubau Sporthalle Grundschule Melverode (Zwei-Fach-Sporthalle)

die Berücksichtigung von leichtathletischen Elementen diskutiert mit dem Ergebnis, dass für die bereits beschlossenen Vorhaben diese zusätzlichen Bedarfe nicht integriert werden können, da diese eine Ausweitung des Raumprogramms zur Folge hätten. Um den Projektablauf nicht zu gefährden, sollte mit den vorhandenen Raumprogrammbeschlüssen weitergearbeitet werden.

Die im Schreiben des NLV skizzierten leichtathletischen Elemente wie Indoor-Laufbahn bzw. Laufschlauch, Schnitzelgrube, Stabhochsprung für leistungsorientierte Trainingszwecke sol-

len bei künftig zu erarbeitenden Raumprogrammen für Sporthallenprojekte in den Fokus genommen werden.

Dieser Planungshorizont wurde von der Sportfachverwaltung auch mit dem NLV-Kreis Braunschweig - auf Basis seines Schreibens erörtert. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine vom Sporthallenbau losgelöste alternative Planungsvariante eines separaten Laufschlauchs incl. Schnitzelgrube am leichtathletischen „Stammsitz“ des NLV, der Bezirkssportanlage Rüningen erörtert. Die Verwaltung wird prüfen, ob eine Bündelung von leichtathletischen Indoor- und Outdoor Trainingsmöglichkeiten auf der Bezirkssportanlage Rüningen realisierbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt**21-16025-02**
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Berücksichtigung der Leichtathletik beim Bau der Vierfeld-Sporthalle an der 6. IGS
Änderungsantrag zum Antrag 21-16025**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.06.2021

Beratungsfolge:	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	22.06.2021 Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird zur dauerhaften Realisierung des anerkannten Bedarfs der Leichtathletik in Braunschweig gebeten,

- a) dem Rat kurzfristig mögliche finanzielle und zeitliche Auswirkungen bei der Realisierung der Sporthallenprojekte Wedderkopsweg und Melverode bei nachträglicher Berücksichtigung leichtathletischer Bedarfe mitzuteilen,
- b) dem Rat das Ergebnis der Prüfung, ob der Bedarf an Hallentrainingsmöglichkeiten der Leichtathletik durch Baumaßnahmen am Standort der Bezirkssportanlage Rüningen gedeckt werden kann, vor einem möglichen Planungsbeginn weiterer Sporthallen mitzuteilen und
- c) mitzuteilen, ob nach den in der Vorlage 19-11973-01 angekündigten Gesprächen zwischen Verwaltung und Geschäftsführung der Basketball Löwen Braunschweig über die nach dem anstehenden Abriss der Tunicalhalle zugunsten des Baus der 6. IGS mit Sporthalle notwendige Ersatzlösung für die Basketballer ggf. auch eine Lösung möglich ist, die die Bedarfe sowohl des Basketballs als auch der Leichtathletik in Braunschweig decken könnte.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 14. Juli 2020 das Raumprogramm für den „Neubau einer Vier-Fach-Sporthalle“ für die 6. Integrierte Gesamtschule in Braunschweig (Vorlage 20-13761) beschlossen. Mit der Fertigstellung der Halle wird zum Schuljahr 2025/26 gerechnet.

Zwischenzeitlich hat der Niedersächsische Leichtathletikverband (NLV) im Kreis Braunschweig zu Recht auf die nicht bestehenden Trainingsmöglichkeiten der Leichtathletik in der Halle in Braunschweig hingewiesen. Verbunden wurde dies mit der Anregung, dies bei der Realisierung des Baus der Sporthalle für die 6. Integrierte Gesamtschule zu berücksichtigen und speziell für die Leichtathletik notwendige Einbauten bei Planung und Bau mit zu berücksichtigen. Aus Anlass des CDU-Ratsantrages vom 16. Mai 2021 (Vorlage 21-16025) hat die Verwaltung erklärt, dass auf Basis dieses Raumprogramms die Detailplanung sich in der Vorplanungsphase befindet. Eine Prüfung der Verwaltung ergab jedoch, dass das zur Verfügung stehende Gesamtareal eine zusätzliche bauliche Erweiterung des Sporthallengebäudes (z. B. für eine Schnitzelgrube und eine Kurzlaufbahn) nicht möglich macht (Vorlage 21-16025-01). Auch könne dieser Bedarf nicht bei den weiteren derzeitig laufenden Sporthallenprojekten an den Grundschulen Wedderkopsweg und Melverode integriert werden, ohne den Projektablauf dieser Projekte aufgrund der

bereits beschlossenen Raumprogramme zu gefährden. Alternativ können nur leichtathletische Elemente wie Indoor-Laufbahn oder Laufschlauch, Schnitzelgrube, Stabhochsprung für leistungsorientierte Trainingszwecke bei künftig zu erarbeitenden Raumprogrammen für Sporthallenprojekte in den Fokus genommen werden. Alternativ soll auch geprüft werden, ob ggf. durch einen separaten Laufschlauch inkl. Schnitzelgrube am leichtathletischen „Stammsitz“ des NLV, der Bezirkssportanlage Rüningen, der Bedarf unabhängig vom Neubau einer Sporthalle realisierbar ist. Unabhängig von einer möglichen Bedarfsdeckung der Leichtathletik bezüglich von Hallentrainingsmöglichkeiten entsteht durch den Neubau der 6. IGS inkl. Sporthalle am Standort der hierfür abzureißenden Tunicahalle weiterhin bzw. zusätzlich der Bedarf zur Schaffung einer Ersatzlösung für die Basketball Löwen Braunschweig, die derzeit in der Tunicahalle trainieren, der gedeckt werden muss.

Dieser Änderungsantrag greift die o. g. Stellungnahme der Verwaltung (Vorlage 21-16025-01) auf und ersetzt den Ursprungsantrag (Vorlage 21-16025).

Anlagen: keine

Betreff:

Evaluation der Flexibilisierung des Einschulungsalters nun zügig durchführen!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.06.2021

Beratungsfolge:	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021 Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig fordert das Niedersächsische Kultusministerium auf, die im Gesetzgebungsverfahren zur Flexibilisierung des Schuleintritts angekündigte Evaluation durchzuführen, den Kommunen und deren Spitzenverbänden schnellstmöglich die Ergebnisse zu übermitteln und entsprechende Konsequenzen - vor allem für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung - zu ziehen.

Sachverhalt:

Unter der Überschrift „Auswirkungen der Flexibilisierung des Schuleintritts auf die Platzsituation in Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2020/2021“ (DS.-Nr. 20-13955) hatte die Verwaltung am 11. August des letzten Jahres mitgeteilt, dass für das Schuljahr 2020/21 insgesamt 259 (sog. Flexi-Kinder) von 525 Kindern diese Regelung in Anspruch genommen haben. Dies entsprach einem Anteil von 49 % und stellte im Vergleich zum Vorjahr eine erneute Steigerung dar. Denn seit dem Schuljahr 2018/19 hat das Land Niedersachsen die Flexibilisierung des Schuleintritts eingeführt. Aktuelle Daten für das am 1. August dieses Jahres beginnenden Schuljahres liegen noch nicht vor.

Das Land hatte bei seiner Gesetzesänderung im Jahr 2018 prognostiziert, dass ca. 20 % der betreffenden Kinder ein Jahr länger im Kindergarten verbleiben. Nach drei Jahren sollte eine Evaluierung dieser Gesetzesänderung erfolgen. Auf die Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung des Schulausschusses am 4. Dezember 2020 erklärte die Verwaltung jedoch, dass diese Evaluation noch nicht stattgefunden habe.

Die Evaluation und vor allem deren Ergebnisse sind aber insofern von Bedeutung, da dort sicherlich zum einen dargestellt ist, ob es sich bei der starken Inanspruchnahme um ein rein „Braunschweiger Phänomen“ handelt, oder ob es beispielsweise auch in anderen großen niedersächsischen Städten dazu kommt. Zum anderen dürfte die Evaluation Erkenntnisse darüber bringen, wie sich die Verschiebung des Einschulalters qualitativ auf die Schulfähigkeit wie auch auf die sozial-emotionale Entwicklung der Flexi-Kinder ausgewirkt hat und ob es zukünftig ein stärkeres finanzielles Engagement des Landes Niedersachsen bzw. eine Unterstützung bei Planung und Errichtung von zusätzlichen Plätzen in der Kinderbetreuung gibt.

Denn für Braunschweig stellen sich die Zahlen bislang wie folgt dar:

Im Kindergartenjahr 2018/19 haben 108 Kinder die Regelung genutzt, das entspricht ca. 19 %.

Im Kindergartenjahr 2019/20 haben 236 Kinder die Regelung genutzt, das entspricht ca. 40 %.

Im Kindergartenjahr 2020/21 haben 259 Kinder die Regelung genutzt, das entspricht ca. 49 %.

Um zu vermeiden, dass die vom Niedersächsischen Kultusminister Tonne (SPD) vollmundig angekündigte Evaluation aus Sorge um die Ergebnisse und die berechtigten Erwartungen in den Kommunen klammheimlich unter den Tisch fällt, soll der Kultusminister mit dieser Resolution an seine Zusage erinnert werden.

Anlagen:

keine

*Betreff:***Evaluation der Flexibilisierung des Einschulungsalters nun zügig durchführen!***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

30.06.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	24.06.2021	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	13.07.2021	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2021 (Ds. 21-16349) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung obliegt entsprechend dem Achten Sozialgesetzbuch (SBG VIII) und dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Evaluationsergebnisse auf Ebene des Landes werden grundsätzlich in die Bedarfsplanung einbezogen und können eine zusätzliche Orientierung bieten, wobei letztendlich die Datenlage der einzelnen Kommunen ausschlaggebend ist.

Sowohl die aktuelle Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2019/2020 bis 2025/2026 (Ds. 20-13154) als auch der Kita-Kompass (Ds. 21-15113) und mehrere Stellungnahmen der Verwaltung (Ds. 20-13955 und aktuell Ds. 21-16304) weisen die zusätzlichen Bedarfe der Flexibilisierung des Einschulungsalters in der Stadt Braunschweig und deren Berücksichtigung aus.

Selbstverständlich ist es dem Rat der Stadt Braunschweig unbenommen, eine an das Land Niedersachsen gerichtete Resolution zu beschließen, um die durch das Land Niedersachsen ausgelöste Kita-Bedarfslage zusätzlich zu unterstreichen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Sicher Schwimmen nach Corona - Ferienschwimmen,
Schwimmkurse für Grundschulkinder**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.06.2021

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.07.2021	N

Status

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, in Kooperation mit dem Runden Tisch Schwimmen (bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern des Stadtsportbundes, des Fachbereichs Stadtgrün und Sport, dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig, der Stadtbad GmbH und der DLRG) das bestehende Drei-Säulen-Modell zum Schulschwimmen weiterzuentwickeln. Ziel ist es, schnellstmöglich kostengünstige Schwimmkurse, idealerweise auch schon Ferienschwimmkurse ab den Sommerferien 2021, für Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse bis einschließlich der 4. Klasse aller Braunschweiger Schulen zusätzlich einzurichten.

Es wird geprüft, ob die Finanzierung in den Jahren 2021 und 2022 aus den Mitteln „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erfolgen kann. Bei einem positiven Ergebnis wird so verfahren.

Dabei werden auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendzentren, Sportvereinen und weiteren Trägern sowie die Kapazitäten in den Freibädern geprüft und genutzt.

Sollte ein derartiges zusätzliches Angebote nicht umsetzbar sein, möge die Verwaltung alternative Maßnahmen aufzeigen, die gezielt die Schwimmfähigkeit von Grundschulkindern zeitnah verbessern können, z.B. Ausweitung der vorhandene Maßnahmen im Drei-Säulen-Modell wie Angebote als Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Ganztagsbetriebs o.ä.

Sachverhalt:

Schwimmen zu können ist für ein unbeschwertes Badevergnügen im Sommer unerlässlich. Pandemiebedingt ist das Schulschwimmen jedoch deutlich zu kurz gekommen, wie auch das Schwimmen im Allgemeinen.

Damit besteht die große Gefahr, dass die Zahl von Nichtschwimmern oder unsicheren Schwimmern weiter steigt, wie auch die damit einhergehenden Gefahren.

Die Stadt Flensburg geht in Bezug auf Grundschulkinder der Klasse 1 bis 4 mit gutem Beispiel voran und bietet mit ihrem Bildungs- und Sportbüro in den diesjährigen Sommerferien erneut Ferienschwimmen speziell für Grundschulkinder an. Braunschweig sollte dieser Idee übernehmen und die durch den Runden Tisch vorhandenen guten Netzwerke nutzen, um ein schnelles, umfangreiches und kostengünstiges Schwimmkursangebot für Grundschüler anzubieten. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse bis einschließlich der 4. Klasse der Braunschweiger Schulen, die Schwimmen lernen möchten und die ihren Wohnsitz in Braunschweig haben.

Sommerferienkurse zum Auftakt des Engagements wären wünschenswert, jedoch nicht das alleinige Ziel des Antrages.

Ziel sollte es sein, das Kursangebot über den Förderzeitraum 2021 und 2022 zu erweitern, um möglichst vielen Grundschulkindern die Möglichkeit zu eröffnen, zu sicheren Schwimmern ausgebildete zu werden.

Anlagen:

keine

Betreff:

Sicher Schwimmen nach Corona - Ferienschwimmen, Schwimmkurse für Grundschulkinder

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 01.07.2021
---------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (zur Kenntnis)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.07.2021	N

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Anfrage „Ist Corona der Untergang für Nichtschwimmer?“ (Ds 21-15518) hat die Verwaltung zur Ratssitzung am 11.05.2021 berichtet (Ds 21-15518-01), dass es aufgrund der zu erwartenden Lockerungen hinsichtlich der Öffnung der Schwimmbäder für den Schwimmunterricht dann auch verstärkt Angebote von (Intensiv-) Schwimmkursen geben wird.

Seitdem die Möglichkeit besteht, dass Schwimmbäder ab Mitte Mai 2021 wieder geöffnet werden konnten, haben in den von der Stadtbäder Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbäder GmbH) angebotenen Kursen bis jetzt 195 Kinder im Grundschulalter und 118 Kleinkinder teilgenommen. Hinsichtlich der Planung für die Ferienzeit befindet sich die Stadtbäder GmbH in sehr enger Abstimmung insbesondere mit den Sportvereinen, um eine optimale Auslastung der Wasserfläche zu erzielen. Da aktuell seitens der Stadtbäder GmbH keine betriebsbedingten Schließzeiten für die Bäder geplant sind, steht in den Ferien ein höheres Kontingent an Wasserzeiten als sonst üblich zur Verfügung. In Freibädern der Stadtbäder GmbH könnten grundsätzlich auch Zeiten für Kurse angeboten werden. Eine feste Planung ist hierfür aber nicht möglich, da eine Abhängigkeit vom Wetter besteht und es für Kinder bei kühlerem Wetter nicht optimal ist, wenn sie unter diesen Bedingungen das Schwimmen erlernen sollen. Diese Einschätzung wird auch von den Sportvereinen geteilt.

Neben den im Mai gestarteten Angeboten der Sportvereine wird auch der Stadtsportbund Braunschweig e. V. (Stadtsportbund) wieder seine Nemo-Schwimmkurse für Kita- und Grundschulkinder anbieten. Einerseits warten über 100 Kinder auf den Start der Schwimmausbildung im Rahmen des von der Stiftung „Unsere Kinder in Braunschweig“ geförderten Projektes. Andererseits sollen auch Schwimmkurse für Kita- und Grundschulkinder des Stadtteils Am Schwarzen Berge im Rahmen des von der Stadt geförderten Projektes „Lebenschancen durch Sport“ angeboten werden.

Die Durchführung von wöchentlich stattfindenden Schwimmkursen und der geplanten Ferien-Schwimmkurse ist allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass ausreichend Wasserflächen in den städtischen Therapie- und Lehrschwimmbecken als auch in den Hallenbädern der Stadtbäder GmbH – insbesondere in den Schulferien – zur Verfügung stehen. Auch hierzu befindet sich die Stadtbäder GmbH im Austausch mit dem Stadtsportbund.

Darüber hinaus beabsichtigt der Stadtsportbund, dem die Federführung des Runden Tisches „Schwimmfähigkeit von Grundschulkindern“ obliegt, schnellstmöglich weitere Schwimmkurse (Schul-Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Grundschul-Ganztagsbetriebes und Intensivkurse in den Schulferien) anzubieten, wenn die Finanzierung durch Braunschweiger Stiftun-

gen und/oder durch eine Förderung nach den Sportförderrichtlinien der Stadt gesichert werden kann.

Eine Finanzierung von Schwimmkursen aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wird voraussichtlich nicht möglich sein, da das Niedersächsische Kultusministerium plant, den Großteil der auf Niedersachsen entfallenden Mittel zur Aufstockung bereits bestehender Programme der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden sowie für den Abbau von Lernrückständen über das Schulbudget direkt an die Schulen zu geben, die dann über die Verwendung entscheiden. Die Verwaltung wird nach Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und dem Vorliegen einer Förderrichtlinie trotzdem abschließend prüfen, ob Mittel aus dem Aktionsprogramm für die Finanzierung von Schwimmkursen verwendet werden können.

Die Stadt hat gemäß Ratsbeschluss in diesem Jahr einmalig einen Corona-Bildungsfonds in Höhe von 100.000 € eingerichtet. Es können Anträge zur Förderung von sozialen, kulturellen, integrationsfördernden und auch sportlichen Projekten gestellt werden, die auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie reagieren. Die Anträge können beim Fachbereich Schule bis zum 15. August 2021 eingereicht werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Absender:

Ralf Gebhardt, Elternvertreter für die berufsbildenden Schulen

21-16178
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Zukünftige Beschulung der Fachrichtungen Digitale Vernetzung und Systemintegration des Ausbildungsberufes Fachinformatiker*in

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2021

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Entscheidung)

Status

02.07.2021

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschulung derjenigen Fachrichtungen des Ausbildungsberufes Fachinformatiker*in an der Heinrich-Büssing-Schule, deren Schwerpunkt der Ausbildungsinhalte im technischen Bereich liegt (Fachrichtung Digitale Vernetzung und Systemintegration) mit dem Ziel einer optimalen Aufteilung der Beschulung auf die BBSen Otto-Bennemann-Schule und Heinrich-Büssing-Schule.

Sachverhalt:

Die neuen Ausbildungsordnungen für den Beruf der Fachinformatikerin/des Fachinformatikers sind am 01.08.2020 in Kraft getreten. Der Beruf gliedert sich jetzt in folgende Fachrichtungen auf:

- Anwendungsentwicklung
- Systemintegration
- Daten- und Prozessanalyse (NEU)
- Digitale Vernetzung (NEU)

Die Beschulung der Fachinformatiker*innen erfolgt derzeit an der Otto-Bennemann-Schule. Diese Entscheidung wurde bei der Einführung des Berufes vor mehr als 20 Jahren getroffen, da der Anteil an wirtschaftlichen Inhalten dies rechtfertigte.

Durch die Implementierung von Industrie 4.0 und die zunehmende Digitalisierung (Smart Technology) treten die technischen Schwerpunkte deutlich in den Vordergrund.

Es erscheint daher sinnvoll, den technischen Innovationen Rechnung zu tragen und die Fachrichtungen mit hohem technischem Anteil an der Heinrich-Büssing-Schule zu unterrichten. Ein weiterer IT-Beruf, nämlich der des IT-Systemelektronikers, wird seit langem an der Heinrich-Büssing-Schule unterrichtet.

Die HBS verfügt in diesem Bereich bereits über eine moderne und innovative Ausstattung. Viele Aspekte aus dem Themenfeld Industrie 4.0 werden bereits an industrienahen Lernträgern im Unterricht vermittelt, unter anderem:

- Lernträger Industrie 4.0-Kompakttrainer
- RFID Sensorik
- 3D-Druck mit verschiedenen Druckerarten und 3D-Scanner
- Lernträger zur digitalen Vernetzung von Industrieanlagen mit ProfiNet und AS-Interface
- Antriebstechnik mit Frequenzumrichtern

- Modernste Sensor- und Kommunikationstechnik (IO-Link, ...)
- Cloudbasierte Kommunikationssysteme (MINDSPHERE)
- Professionelle Fernwartungssysteme (SINEMA)

Zudem befindet sich an der Heinrich-Büssing-Schule eine modulare Smart Factory als Lernträger im Aufbau. Die Heinrich-Büssing-Schule ist Projektschule im Rahmen des Masterplans Digitalisierung für den 3D-Druck sowie Innovations- und Zukunftszentrum für kollaborierende Roboter (Cobots), beides Schlüsseltechnologien für Industrie 4.0. Aufgrund der bestehenden Ausstattung sind weitere Investitionen nicht zu erwarten.

In diesem Bereich ist insbesondere der Beruf Fachinformatiker*in Fachrichtung Digitale Vernetzung, aber auch für Systemintegration, angesiedelt, weshalb eine Beschulung an der Otto-Bennemann-Schule nicht zeitgemäß erscheint.

Anlage/n:

keine

Betreff:**Raumprogramm für die Erweiterung des Gymnasiums Ricarda-Huch-Schule****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

11.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.07.2021	N

Beschluss:

Dem im Sachverhalt beschriebenen Raumprogramm für die bauliche Erweiterung und den inneren Umbau des Gymnasiums Ricarda-Huch-Schule (RHS) zur Herstellung der räumlichen Bedingungen für die Umsetzung des Abiturs nach 13 Schuljahren (G9) unter Berücksichtigung der geplanten Fünfzügigkeit sowie der Aufgabe der Außenstelle Griesmarode wird zugestimmt.

Sachverhalt:1. Ausgangslage, Raumbedarf

Aufgrund der Wiedereinführung von G9 gibt es einen zusätzlichen Raumbedarf an den Gymnasien. Wegen des außerdem stadtweit steigenden Bedarfs an Gymnasialplätzen soll die RHS zu einem fünfzügigen Gymnasium ausgebaut werden (s. Ds. 17-05461). Ferner verfügt die Schule zurzeit über eine Außenstelle in der GS Griesmarode in den dortigen Räumen der früheren Orientierungsstufe. In der Außenstelle sind jeweils vier Klassen 5 und 6 untergebracht. Die Außenstelle soll aufgegeben werden, da sich die GS Griesmarode infolge des Baugebietes „Kurzekampstraße-Südwest“ voraussichtlich zwei- bis dreizügig entwickeln wird. Die GS wird dann alle zurzeit in der Schulanlage von der RHS genutzten Unterrichtsräume selbst benötigen.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Rahmenbedingungen und Entwicklungen wurde in Abstimmung mit der Schule ein Abgleich zwischen den Raumbedarfen und dem räumlichen Ist-Zustand auf der Grundlage des Standardraumprogramms (SRP) für Gymnasien (s. Ds 20-12485-01) erarbeitet. Die bereits bestehende und noch steigende räumliche Unterversorgung der Schule kann mit einem geplanten Erweiterungsbau und Umwidmungen im Bestand gedeckt werden. Im Verhältnis zum SRP entsteht ein Flächenüberhang, da Räume im Bestand der Schule teilweise größer sind als nach dem SRP vorgesehen.

2. Raumprogramm*Erweiterungsbau*

Die RHS hat ihren Hauptstandort in der Mendelssohnstraße. Hier soll mit Anschluss an das Bestandsgebäude ein mehrgeschossiger Erweiterungsbau entstehen. Die Anzahl der Geschosse und die Grundfläche des Neubaus werden im Rahmen der Planungen zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Erste Machbarkeitsuntersuchungen haben ergeben, dass das erforderliche Bauvolumen auf dem Grundstück der Schule abgebildet werden kann. Für die Gewinnung einer entsprechenden Grundstücksfläche, die zur Realisierung des Erweite-

rungsbau notwendig ist, muss die vorhandene Mehrzweckhalle abgerissen werden, wodurch ein Vermögensverlust in Höhe von 809.000 € entstehen wird.

Aktuell nutzen die Gymnasien Neue Oberschule (NO) und RHS ein Schulgebäude mit Mediathek und verschiedenen Fachunterrichtsräumen gemeinsam. Da zur Deckung ihres Raumbedarfs auch die NO erweitert werden muss, soll nach der Fertigstellung der Erweiterungsbauten für beide Schulen das bisher gemeinsam genutzte Gebäude der NO zur alleinigen Nutzung überlassen werden. Die räumlichen Ressourcen dieses Gebäudes werden daher bereits jetzt dem künftigen Bestand der NO zugerechnet, sodass die dort entfallende Nutzung von Räumen der RHS (Mediathek, zwei Fachunterrichtsräume (FUR) Kunst mit Sammlung, zwei FUR Musik mit Sammlung) in diesem Raumprogramm Berücksichtigung findet.

In dem Erweiterungsbau sollen 20 Allgemeine Unterrichtsräume (AUR) (à 62 m²), drei große und sechs kleine Differenzierungsräume (à 62 m² bzw. à 20 m²), drei FUR Musik (à 80 m²), eine Sammlung Musik (45 m²), drei FUR Kunst (à 80 m²), eine Sammlung Kunst (62 m²), ein Pflegeraum (25 m²), eine Aula (400 m²) (auch extern genutzte Versammlungsstätte) mit Nebenräumen (Stuhllager (30 m²), Umkleide (20 m²), Requisiten/Lager (40 m²), Foyer mit Garderobe (50 m²)), ein Büro für Ganztagskoordination (15 m²), eine Mediathek mit Aufenthaltsmöglichkeiten (150 m²) sowie zwei Spiel- und Bastelräume (à 40 m²) (ausgestattet mit einer mobilen Trennwand für eine multifunktionale Nutzung) für den Ganztagsbereich entstehen.

Ein Lager für Außenspielgeräte (10 m²) soll ebenfalls eingerichtet werden.

Das Schulgrundstück soll hinsichtlich der Versorgung der Schule mit Großspielgeräten überprüft und das Außengelände ggf. mit weiteren Spielgeräten ausgestattet werden. Die Errichtung einer Kletterwand am Erweiterungsgebäude ist ein besonderer Wunsch der Schule und soll geprüft werden.

Umwidmungen im Bestand

Von einem 86 m² großen AUR soll ein Besprechungsraum für den Beratungslehrer abgeteilt werden. Ein Doppelbüro für eine Schulsozialarbeiterin bzw. einen -arbeiter, Berufseinstiegsberaterin bzw. -berater soll in dem derzeitigen Büro des Beratungslehrers (31,5 m²) untergebracht werden.

Ein FUR Chemie (55 m²) ist mit aufsteigendem Gestühl ausgestattet (Hörsaal). Dieses soll nach Prüfung der Machbarkeit entfernt werden, sodass der Raum zeitgemäßer nutzbar wird und fachgerechter ausgestattet werden könnte.

Um im Verwaltungstrakt eine optimale Nutzung der Flächen zu erreichen, sollen die Büros des Schulleiters (42 m²) und des stellvertretenden Schulleiters (34 m²) getauscht und das größere der beiden Büros geteilt werden, sodass in den geteilten Räumen der stellvertretende Schulleiter und eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator untergebracht werden könnten.

Mit der erforderlichen Anbindung des Erweiterungsbau an das Bestandsgebäude würde der Raum für die Schülervertretung entfallen. Dieser soll durch Umbau/Teilung eines Lagerraums (61 m²) im Untergeschoss ersetzt werden. Im anderen Teil des Raums soll ein Elternsprechzimmer eingerichtet werden.

Ein Serverraum (48 m²) soll geteilt werden, sodass in dem hinzu gewonnenen Raum das Büro für Medientechnik und der Laptop-Laderaum (insgesamt 32 m²) unterbracht werden könnten.

Das Raumprogramm ist mit der Schule abgestimmt.

Für den nicht abgedeckten Sporthallenbedarf der RHS und der NO werden verschiedene Optionen im Hinblick auf eine langfristige Abdeckung geprüft.

3. Kosten und Finanzierung

Für die Erweiterung und den Umbau der RHS wird ein grober Kostenrahmen von rd. 13,73 Mio. € angenommen. Zusätzlich fallen außerordentliche Aufwendungen durch den Abgang von Vermögensgegenständen in Höhe von rd. 0,81 Mio. € durch den Abriss der Mehrzweckhalle an (Buchwert 31.12.2020).

Zur Finanzierung der Baumaßnahme stehen im Haushalt 2021 unter dem Projekt „Ricarda-Huch-Schule, Erweiterung (4E.210317)“ für 2021 ausreichend Haushaltssmittel zur Verfügung. Weitere erforderliche Plananpassungen erfolgen im Rahmen der Haushaltsplanungen 2022 ff.

Da es sich bei der RHS um ein PPP-Projekt handelt, soll das Bauvorhaben in alternativer Beschaffung vom PPP-Auftragnehmer HOCHTIEF realisiert werden.

Dr. Arbogast

Anlage:

Raumprogramm RHS

Raumübersicht für die Erweiterung des Gymnasiums Ricarda-Huch-Schule						
Geplante Realisierung im		Bestand (Umwidmung)				
		Neubau				
In einem Neubau sollen folgende Räume realisiert werden:						
			Räume		Nutzfläche	
			groß	klein	m ²	m ²
Unterricht			AUR		20	62
			Differenzierung, groß		3	62
			Differenzierung, klein		6	20
			FUR Musik		3	80
			Sammlung Musik		1	45
			FUR Kunst		3	80
			Sammlung Kunst		1	62
Verwaltung			Pflegeraum		1	25
allg. Schulflächen			Aula		1	400
			Stuhllager Aula		1	30
			Umkleide Aula		1	20
			Requisiten/Lager		1	40
			Foyer Aula mit Garderobe		1	50
Ganztagsflächen			Büro f. GT-Koordination		1	15
			Mediathek		1	150
			Aktivraum		2	40
			Lagerraum für Außenspielgeräte		1	10
Gesamtfläche (ohne Verkehrsfläche)				2953		

Im Bestandsgebäude sollen folgende Umwidmungen vorgenommen werden:							
Raum	aktuelle Nutzung	geplante Nutzung	Räume		Nutzfläche		
			groß	klein	m ²	m ²	
C008	AUR	AUR + Beratung	1		86		Der AUR ist 86 m ³ groß. Es soll ein Büro für den Beratungslehrer (15m ²) abgeteilt werden.
B204	FUR Chemie (Hörsaal)	FUR Chemie	1		55	55	Der Hörsaal hat fest verbautes aufsteigendes Gestühl und ist als vollwertiger FUR Ch so nicht nutzbar. Es soll geprüft werden, ob das erhöhte Gestuhl entfernt werden kann, so dass der Raum als vollwertiger FUR Ch nutzbar wird.
C110	Büro SL	Büro Stellv. SL und Büro Koordinator/in		1	42	42	Die Büros der SL und der Stellv. SL sollen getauscht werden (C110 (42)+ C112(34)). Mit einer anschließenden Teilung des Raumes C110 könnte das fehlende Büro für eine/n weitere/n Koordinator/in (15 m ²) geschaffen werden.
C112	Büro Stellv. SL	Büro SL					SL soll in C112 (34m ²) umziehen.
B-111	Beratungslehrer	Schulsozialarbeiter, Berufseinstiegsberater, etc.		1	31	31	Die Anzahl der m ² passt zur geplanten Nutzung, so dass m ² beim Neubau weiterer Büroflächen Einsparungen erzielt werden können (Beratungslehrer, Schüler- u. Elternvertretung)
A-120	Lager	Elternsprechzimmer/ Schülervertretung	1		61	61	Das Lager wird aufgelöst bzw. in andere Lagerräume überführt. Der Raum soll geteilt werden, so dass die Funktionen Elternsprechzimmer und Schülervertretung jeweils einen separaten Raum erhalten. Der Raum soll mit Klarglasscheiben ausgestattet werden.
B006	Serverraum	Serverraum, Medientechniker, Laptop Laderaum	1		48		Der Serverraum ist 48 m ² groß. Er soll in zwei Räume mit 1/3 zu 2/3 geteilt werden. Das kleinere Drittel soll Serverraum (16m ²) bleiben. Der neu gewonnene Raum soll eine Doppelnutzung erhalten: Büro Medientechniker und Laptop Laderaum.
Bei den Umwidmungen im Bestandsgebäude handelt es sich um Planungen, deren konkrete Umsetzung vor dem Hintergrund der baulichen Gegebenheiten vor Ort überprüft wird.							
Flächen für eine eigene Mensa wurden nicht berücksichtigt, da die Schülerinnen und Schüler der RHS die Möglichkeit haben, die Mensa der TU in der Beethovenstraße zu nutzen.							
Hinweis:	Zu überprüfen ist die Zahl der vorhandenen WC's, Stellmöglichkeiten für weitere Schließfächer, die Schulhoffläche und die Zahl der technischen Räume (z. B. Haustechnik, Serverraum). Hierzu enthält das Raumprogramm noch keine Angaben. Diese sind ggf. von FB 65 zu ergänzen.						

*Betreff:***Erweiterung des Gymnasiums Gaußschule; Ersatz der Sporthalle
durch einen Neubau für Unterricht, Raumprogramm***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

28.06.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

Dem im Sachverhalt und in der Anlage beschriebenen Raumprogramm für die bauliche Erweiterung der Gaußschule, das den Ersatz der Sporthalle durch einen Neubau für Unterricht vorsieht sowie einige Umwidmungen im Bestand erfordert, wird zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Ratsbeschluss**

Der Rat hat am 16.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird gebeten, die Raumprogrammbeschlüsse für die Gaußschule und das Wilhelm-Gymnasium bis zum 2. Quartal 2021 zu erstellen und den Gremien zum Beschluss vorzulegen.

Zur Verwendung der bereits im Haushaltsentwurf 2021 eingeplanten Mittel erstellt die Verwaltung ein Konzept mit folgenden Zielstellungen und legt diese dem Rat zur Beschlussfassung vor:

- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) am Wilhelm-Gymnasium sind nach Möglichkeit auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen, dazu ist der Neubau eines Erweiterungsbaus vorzusehen.
- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) an der Gaußschule sind nach Möglichkeit auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen. Die für die Errichtung zusätzlicher Unterrichtsräume benötigten Kapazitäten werden durch den Abriss der sanierungsbedürftigen Sporthalle geschaffen.

In dem Konzept macht die Verwaltung ebenso Vorschläge für die Schaffung der benötigten Sporthallenkapazitäten.

Die im Haushaltsentwurf 2021 vorgesehenen Finanzraten sind einzuhalten.“

2. Ausgangslage, Raumbedarf

Die Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren (G9), die bereits im Schuljahr 2020/2021 zu einem 13. Schuljahrgang an allen Gymnasien geführt hat, gab den Anlass, die räumlichen Bedingungen an allen Gymnasien zu überprüfen. Als Basis für diese Überprüfung dient das im Vorfeld entwickelte Standardraumprogramm (SRP) für Gymnasien (s. Ds 20-12485 und 20-12485-01). Die Überprüfung ist im letzten Jahr abgeschlossen worden und hat im Ergebnis dazu geführt, dass an vielen Gymnasien die vorhandenen Ressourcen für einen zusätzlichen Jahrgang nicht ausreichen.

Für die Gaußschule hat der Vergleich des Raumbestandes mit dem im SRP beschriebenen Bedarf für ein vierzügig geführtes Gymnasium ebenfalls zu einem rechnerischen Defizit an Räumen geführt. Seit dem Schuljahr 2020/2021 stehen der Gaußschule daher fünf AUR und eine Lehrerstation in der Schulanlage der Berufsbildenden Schulen V, Kastanienallee 71, für einen Schuljahrgang als Interim zur Verfügung. Die Nutzung dieses Interims ist bis auf weiteres möglich. Für den Fach- und Sportunterricht müssen die Schülerinnen und Schüler an den Hauptstandort pendeln.

Der Raumbestand der Gaußschule bietet keine dauerhaften Optionen der Nachverdichtung oder deutlichen Nutzungsoptimierung. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Optionen für eine räumliche Erweiterung der Schulanlage geprüft. Die Basis dafür bildete eine gemeinsam mit der Schule entwickelte Prioritätenliste mit der Fläche für die am dringendsten benötigten Räume. Die Machbarkeitsstudie hat zu dem Ergebnis geführt, dass für eine dauerhafte bauliche Lösung, die auch wirtschaftlich ist, nur ein Ersatzneubau auf der Fläche der derzeit vorhandenen nicht DIN-gerechten Ein-Fach-Sporthalle in Frage kommt. Alle anderen Optionen würden nur zu temporären Lösungen führen bzw. könnten nicht einmal das Mindestbauvolumen nach der Prioritätenliste abdecken. Mit einem Ersatzneubau an Stelle der Sporthalle könnten auf der neu zu schaffenden Nutzungsfläche von 1.453 m² alle räumlichen Bedarfe abgedeckt werden, die von der Schule im Rahmen der Raumprioritätenliste benannt worden sind. Aufgrund der auf dem nicht erweiterbaren Grundstück im Bereich des Löwenwalls nur sehr begrenzt vorhandenen Flächenreserven ist derzeit davon auszugehen, dass die erforderlichen Fahrradeinstellplätze in einem Fahrradkeller unterzubringen sind. Weiterhin ist für den Nachweis der erforderlichen Schulhoffläche ggf. die Dachfläche des Erweiterungsbau als nutzbare Dachterrasse herzustellen. Beide Punkte sind im weiteren Projektverlauf insbesondere unter wirtschaftlichen Aspekten detaillierter zu untersuchen und ein entsprechender Lösungsansatz ist zu entwickeln.

3. Raumprogramm

Der Neubau als Ersatz für die Bestandssporthalle soll als dreigeschossiger Neubau ausgeführt werden. Das bestehende Untergeschoss soll in Teilen erhalten bleiben, da in diesem die Gebäudetechnik für die gesamte Schulanlage untergebracht ist.

In dem Neubau sollen fünf Allgemeine Unterrichtsräume (AUR) bzw. Differenzierungsräume mit je 62 m², sechs Kursräume mit je 50 m² und drei kleine Differenzierungsräume mit je 20 m², ein Raum für Darstellendes Spiel mit 124 m² nebst Sammlung und ein Ganztagsbereich mit ca. 200 m² sowie ein Lehrmittelraum mit 40 m² und ein kleiner Lehrerarbeitsbereich mit 20 m² hergestellt werden. Außerdem sind ein Umkleidebereich für den Außen-Sport-Unterricht (der i. d. R. auf dem Löwenwall erteilt wird) mit 103 m² sowie ein Lagerraum für Außenspiel- und Sportgeräte eingeplant. Die geplanten Unterrichtsräume bilden das rechnerische Defizit der Schule vollumfänglich ab. In den neu entstehenden Ganztagsbereich sollen Ganztagsnutzungen aus dem Bestand verlagert werden. Damit kann eine moderne Mediathek mit Ruhebereich entstehen. Die freiwerdenden Raumressourcen im Altgebäude (ca. 106 m²) sollen für die Vergrößerung der Mensa genutzt werden. Die derzeit zur Verfügung stehende Speisefläche ist nicht auskömmlich.

Das Raumprogramm ist mit der Schule abgestimmt.

Eine Übersicht über das detaillierte Raumprogramm ist als Anlage beigefügt.

4. Ersatz der Sporthallenkapazitäten

Es finden zurzeit Prüfungen zu einer möglichen Realisierung einer Zwei-Fach-Sporthalle auf dem Schulgelände der Außenstelle des Wilhelm-Gymnasiums statt. Ein Ersatz der vorhandenen nicht DIN-gerechten Ein-Fach-Sporthalle mit einer DIN-gerechten Zwei-Fach-Sporthalle wäre ein Baustein zum Erhalt bzw. Ausbau von Sporthallenkapazitäten in der Innenstadt. Ein Teil der Hallenkapazität der neuen Zwei-Fach-Sporthalle könnte auch der Gaußschule zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfungen zum Ausbau der Sporthallenkapazitäten für die Innenstadtschulen laufen weiter. Sie sind aber sehr zeitintensiv, so dass bisher noch keine weiteren Zwischenergebnisse vorliegen.

Eine bauliche Umsetzung des Raumprogramms für die Gaußschule wird aber davon abhängen, wo und wann es gelingt, im (erweiterten) Innenstadtbereich weitere Sporthallenkapazitäten aufzubauen. Im Idealfall sollte der Abriss der Bestandssporthalle der Gaußschule und die Realisierung des Raumprogramms nach dem Aufbau weiterer möglichst innerstädtischer Sporthallenkapazitäten erfolgen. Dieses wird aber nicht vor 2024 möglich sein. Hierüber ist die Schule informiert und trägt dieses Vorgehen mit. Die Verwaltung wird hierzu berichten.

Es ist beabsichtigt, das Raumprogramm für die Erweiterung des Wilhelm-Gymnasiums in der Sitzung des Schulausschusses im September zu behandeln.

5. Kosten und Finanzierung

Für den Neubau und die Umwidmungen im Bestand wird ein grober Kostenrahmen von rd. 10,4 Mio. € angenommen, der im weiteren Verfahren überprüft wird.

Nach dem Ratsbeschluss sind die im Haushaltspolentwurf 2021 vorgesehenen Finanzraten einzuhalten, die danach unter dem Projekt „GY Gaußschule / Erweiterung G8/G9 (4E.210347)“ zur Verfügung stehen:

Gesamt in T€	2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	2024 in T€
3.900	200	400	1.600	1.700

Im Rahmen der Haushaltspolungen 2022 ist vorgesehen, die zusätzlich erforderlichen Haushaltssmittel haushaltsneutral einzuplanen.

Hinsichtlich der zeitlichen Planungen und der baulichen Abhängigkeiten wird auf den 2. Absatz unter Ziffer 4 verwiesen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Raumprogramm für den Neubau mit Darstellung der notwendigen Umwidmungen im Bestand

Raumprogramms für die Erweiterung des Gymnasiums Gaußschule**In einem Neubau (Ersatz der Sporthalle) sollen folgende Räume realisiert werden:**

		Neubau		Bemerkungen
	Räume	Nutzfläche		
	Anzahl	m ²	m ² insg.	
AUR	2	62	124	
AUR	6	50	300	Raum C007 (Kursraum) soll zum Pflegeraum umgewidmet werden. Der Kursraum wird im Neubau ersetzt.
Differenzierung, groß	3	62	186	
Differenzierung, klein	3	20	60	
Lehrmittel	1	40	40	Ausstattung mit hoher Zahl an LAN-Buchsen, um den Raum auch für die Administration von digitalen Medien nutzen zu können.
FUR Darstellendes Spiel/ Multifunktionsraum	1	124	124	Herstellung eines Multifunktionsraumes für Darst. Spiel, Musik, Theater, Gymnastik etc.; geeigneter Bodenbelag, mit stapelbaren Stühlen und ohne Tische ausgestattet, Lage nach Möglichkeit im EG und soll zum Pausenhof zu öffnen sein
Sammlung Darst. Spiel/ Lager	1	25	25	Nebenraum des Multifunktionsraumes als Lager
Lehrerarbeitsbereich	1	20	20	
Ganztagsbereich allg.	1	200	200	als Mediathek/Ruhebereich im Neubau; Verlagerung der Nutzungen aus A019/A020 (insg. 106 m ²) in den neuen GT-Bereich
Umkleidebereich für Sport (außen); Gesamtfläche			103	In Anlehnung an das SRP für Sporthallen (Ein-Fach-Halle) soll der Bereich Umkleiden für SuS (m/w) und Lehrkr. (m/w), Sanitärbereiche für SuS/Lehrkräfte/barrierefrei enthalten.
Lagerraum für Außenspiel- und Sportgeräte	1	15	15	Unterbringung im Neubau/Keller; auch für die Lagerung von Sportgeräten für den Außensport erforderlich
WCs im Neubau; Gesamtfläche			120	Richtwert: 40 m ² /Etage
Gesamtfläche (ohne Verkehrsfläche)			1317	

Im Neubau (Ersatzbau der vorhandenen Sporthalle) soll das Untergeschoss mit Fahrradkeller (ggf. vergrößert) und Technikräumen - sofern wirtschaftlich - erhalten bleiben. Die Dachfläche des Neubaus soll als weitere Schulhoffläche genutzt werden, ggf. soll das Dach nach den Wünschen der Schule begrünt und mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden.

Geplante Umwidmungen im Bestand des Altgebäudes

		Umwidmungen		Bemerkungen
	Räume	Nutzfläche		
	Anzahl	m ²	m ² insg.	
Pflegeraum		1	44	44 Raum C007 (Kursraum) soll zum Pflegeraum umgewidmet werden. Der Raum kann eine multifunktionale Nutzung erhalten (z. B. auch Besprechung).
Laderaum für Laptops			0	Teil-Umwidmung des Raumes A 218 (Fotolabor) für die Nutzung zum Laderaum für Laptops
Robotik-Raum			0	Einer der vorhandenen AUR soll zu einem Robotik-Raum umgewidmet werden. Er benötigt die grundsätzliche Infrastruktur eines EDV-Raumes (LAN-Dosen, E-Dosen). Die Mobiliarausstattung ist vorhanden bzw. wird durch Sponsoring finanziert.
Mensa/ Speiseraum			106	Umwidmung der Räume A 019/ A020 (106 m ²) zu einem zusätzlichen Speiseraum; Die neue Mensafläche beträgt dann insg. 164 m ² ; Die bisherige Nutzung wandert in den Ganztagsbereich im Neubau.
Gesamtfläche (ohne Verkehrsfläche)			150	

Betreff:**Schulauswahl für ein neues Schulsanierungspaket in alternativer Beschaffung****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
65 Fachbereich Gebäudemanagement**Datum:**

27.05.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	01.06.2021	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	09.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	13.07.2021	N

Beschluss:

„Die Auswahl der Schulen für das neue Sanierungspaket erfolgt wie in dieser Vorlage unter 2.2 beschrieben.

Um zu belastbaren Sanierungserfordernissen und zugehörigen Kosten zu kommen, sollen diese in den genannten Schulen durch ein externes Büro ermittelt werden.

Auf Basis der dann ermittelten Kosten wird eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die alternative Beschaffung durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob eine alternative Beschaffung für das avisierte Paket wirtschaftlich sein kann. Das Ergebnis soll den Gremien mit einem Beschlussvorschlag als Grundsatzentscheidung vorgelegt werden.“

Sachverhalt:**1. Hintergrund**

Mit Ds. 20-13696 wurde am 14.07.2020 der CDU-Antrag im Rat der Stadt beschlossen, dass die Verwaltung die Schulauswahl für ein neues Schulsanierungspaket in alternativer Beschaffung zu erarbeiten hat. Die Schulsanierungen sollen dabei ebenfalls alle notwendigen Maßnahmen zur Ganztagsbetreuung enthalten. Wie in der zugehörigen Stellungnahme der Verwaltung (Ds. 20-13696-01) erläutert, sind Kapazitäten für die Vorbereitung und Durchführung eines solchen Schulsanierungspakets in alternativer Beschaffung ab 2023 verfügbar. Um 2023 mit der Vorbereitung des Pakets starten zu können, sind nun Beschlüsse zum weiteren Vorgehen zu fassen, da in 2021 und 2022 erste Voruntersuchungen für die gewählten Schulen notwendig werden würden. Ein Zwischenstand zum Vorhaben wurde mit Ds. 21-15405-01 dargestellt.

2. Sachverhalt**2.1 Kriterien**

Die Kriterien, die für die Schulauswahl herangezogen werden, wurden bereits mit Ds. 20-14812 dargestellt.

Diese sind:

- Ungefährs Investitionsvolumen für die Sanierung
- Investitionsvolumen bezogen auf die Größe der Liegenschaft
- Größe der Liegenschaft insgesamt
- Energieverbräuche
- Bauliche Erweiterungsbedarfe (u. a. Ganztagsbetriebe)

2.2 Schulauswahl

Für die Auswahl der Schulen wurden die o. g. Kriterien bewertet und eine Rangfolge gebildet. Aus den Schulen, welche gemäß der Kriterien die höchste Wertung erhalten, wurden vier Schulen in Abstimmung mit der Schulverwaltung ausgewählt. Dabei wurde auch gemäß Ratsbeschluss berücksichtigt, ob es neben dem Sanierungsbedarf weitere Erfordernisse, wie die Einrichtung eines Ganztagsbetriebes oder weitere zusätzliche Bedarfe, gibt. Die Anzahl der in das Paket aufzunehmenden Schulen orientiert sich am Antrag, welcher mindestens vier Schulen vorgesehen hatte.

Im Ergebnis werden folgende Liegenschaften für die weitere Betrachtung vorgeschlagen:

Schule
Realschule Sidonienstraße*
Grundschule Broitzem**
Grundschule Hinter der Masch**
Grundschule Altmühlstraße

**Realschule Sidonienstraße inkl. GTB-Erweiterung und zusätzlicher Unterrichtsräume für die Einrichtung von Kooperationsklassen der Oswald-Berkhan-Schule, Förderschule geistige Entwicklung,*

***Grundschule Broitzem inkl. GTB-Erweiterung und Erweiterung, um die Abt. Große Grubestraße aufgeben zu können,*

****Grundschule Hinter der Masch inkl. GTB-Erweiterung*

Die Sanierung umfasst dabei ebenfalls auf den Liegenschaften vorhandene Sporthallen und weitere zugehörige Gebäude. Die Gesamtinvestitionen werden derzeit auf grob 60 Mio. € (davon ca. 43 Mio. € Sanierung) geschätzt. Genaue Kosten und Sanierungserfordernisse müssen im Rahmen einer fundierten Grundlagenermittlung im Weiteren ermittelt werden.

3. Bewertung

Die Schulauswahl folgt der Intention des Ratsbeschlusses 20-13696. In ihm wird hervorgehoben: „Um dem vorherrschenden Sanierungsstau entgegenzutreten, wurde in der Vergangenheit nicht nur auf die klassische Eigenerledigung durch den städtischen Fachbereich Hochbau gesetzt, sondern beispielsweise auch auf ein PPP-Projekt ins Leben gerufen. Diese im Jahr 2010 gestartete Partnerschaft hat es ermöglicht, zahlreiche Schulen sanieren zu lassen, die in der Eigenerledigung erst viel später an der Reihe gewesen wären.“

Die Kapazitäten für die Vorbereitung und Durchführung eines solchen Schulsanierungspakets in alternativer Beschaffung sind, wie bereits in vorherigen Drucksachen erläutert, ab 2023 verfügbar. Ein Baubeginn ist damit frühestens in 2025 möglich. Um keine Verschiebung beschlossener Maßnahmen zu bewirken, erfolgte die Auswahl somit bewusst aus Schulen, welche nicht bereits in klassischer Eigenrealisierung gemäß IP vorgesehen sind.

Durch das Schulsanierungspaket in alternativer Beschaffung soll die Chance genutzt werden, zwei weitere Grundschulen (GS Broitzem und GS Hinter der Masch) durch bauliche Erweiterungen in Ganztagschulen umzuwandeln. Eine Ausweitung der Ganztagsgrundschulkapazitäten würde auch dem vom Bund ab 2025 geplanten stufenweisen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsgrundschulplatz Rechnung tragen. Die GS

Broitzem soll an ihrem Hauptstandort durch die Aufgabe der Außenstelle Große Grubestraße geführt werden. Hinzu kommt, dass neben der bisher einzigen Ganztagsrealschule, der Nibelungen-Realschule, mit der Realschule Sidonienstraße endlich eine weitere Ganztagsrealschule entstehen soll, die sich den Ganztag schon seit einigen Jahren wünscht. Zudem sollen an der Realschule Sidonienstraße Räumlichkeiten für die Einrichtung von Kooperationsklassen mit der Oswald-Berkhan-Schule entstehen.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Schulauswahl für ein neues Schulsanierungspaket in alternativer Beschaffung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 29.06.2021
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	01.06.2021	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.07.2021	N

Beschluss:

Die Auswahl der Schulen für das neue Sanierungspaket erfolgt wie in Vorlage DS 21-16026 unter 2.2 beschrieben.

Um zu belastbaren Sanierungserfordernissen und zugehörigen Kosten zu kommen, sollen diese in den genannten Schulen durch ein externes Büro ermittelt werden.

Auf Basis der dann ermittelten Kosten wird eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die alternative Beschaffung durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob eine alternative Beschaffung für das avisierte Paket wirtschaftlich sein kann. Das Ergebnis soll den Gremien mit einem Beschlussvorschlag als Grundsatzentscheidung vorgelegt werden.

Sachverhalt:

Ergänzend zu Ds. 21-16026 teilt die Verwaltung Folgendes mit.

In Ds. 21-16026 wurde fälschlicherweise dargestellt, dass die Kriterien zur Auswahl der Schulen bereits in einer vorangegangenen Drucksache (Ds. 20-14812) mitgeteilt wurden. Dies trifft jedoch nicht zu. Die dort genannte Drucksache wurde aufgrund des damals noch laufenden Abstimmungsprozesses nicht wie vorgesehen erstellt. Daher soll bezüglich der Kriterien Folgendes ergänzend mitgeteilt werden:

Mit Antrag 20-13696 wurde im Rat der Stadt beschlossen, dass die Verwaltung ein neues Schulsanierungspaket in alternativer Beschaffung vorzubereiten hat und die dafür in Frage kommenden Schulen ermitteln soll.

Daraufhin hat die Verwaltung erarbeitet, welche fachlichen Kriterien für eine Schulauswahl herangezogen werden sollen.

Folgende Kriterien wurden für die Betrachtung herangezogen:

- Ungefähres Investitionsvolumen für die Sanierung
- Investitionsvolumen bezogen auf die Größe der Liegenschaft
- Größe der Liegenschaft insgesamt
- Energieverbräuche
- Bauliche Erweiterungsbedarfe (u. a. Ganztagsbetriebe)

Neben den genannten Kriterien wurde ebenfalls betrachtet, ob die jeweiligen Schulen auch dauerhaft für die geschätzte Laufzeit eines solchen Sanierungspaketes konzeptionell in ihrer heutigen Form bestehen bleiben. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da in der alternativen Beschaffung langfristige Vertragsverhältnisse (20 Jahre und länger) geschlossen werden. Um die Sanierungen wirtschaftlich und zukunfts-fähig gestalten zu können, muss die Nutzung über den avisierten Zeitraum bekannt und möglichst konstant sein. Nutzungsänderungen oder -ausweitungen in laufenden Verträgen führen zwangsläufig zu Schnittstellenproblemen und ggf. Kostensteigerungen.

Dies hat z. B. dazu geführt, dass Grundschulen aus der Machbarkeitsanalyse genommen worden sind, wenn in ihren Schulbezirken Baugebiete geplant sind, von denen noch nicht feststeht, in welcher Größe und wann diese realisiert werden sollen. In diesen Fällen kann der Erweiterungsbedarf der Schulen aktuell nicht abgeschätzt werden. Ebenso wurden Schulen aus der Betrachtung genommen, für die Sanierungsplanungen bereits angelaufen sind bzw. welche im laufenden PPP enthalten sind.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Schulauswahl für ein neues Schulsanierungspaket in alternativer
Beschaffung****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
65 Fachbereich Gebäudemanagement**Datum:**

04.06.2021

BeratungsfolgeSchulausschuss (zur Kenntnis)
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

02.07.2021

Status

Ö

06.07.2021

N

Sachverhalt:

Ergänzend zu Ds. 21-16026 und Ds. 21-16026-01 teilt die Verwaltung Folgendes mit.

Mit Ergänzungsvorlage 21-16026-01 wurde die Herangehensweise, die zur Auswahl der im Beschlussvorschlag genannten Schulen geführt hat, näher erläutert. Folgend der Diskussion im Bauausschuss soll nun zusätzlich die Auswertung zur Verfügung gestellt werden, die die Rangfolge und die Auswahl der Schulen tabellarisch darstellt.

Die Tabelle führt alle Schulliegenschaften auf. Als Ausgangspunkt wurde eine überschlägige Ermittlung der Sanierungsbedarfe aller Schulen zugrunde gelegt, die letztmalig 2009 durchgeführt wurde. Die seitdem erfolgten Investitionen in die jeweiligen Liegenschaften wurden in Abzug gebracht und die resultierenden Kosten gemäß Baupreisindex auf den Stand 2020 indexiert. Auf dieser Basis wurde ermittelt, welche Schulen ein rechnerisches Sanierungsvolumen größer 2 Mio. € aufweisen. Diese Schulen erhielten einen Punkt.

Schulen die gemäß dieser Basis ein Sanierungsvolumen von mehr als 500 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche aufweisen, erhielten ebenfalls bzw. zusätzlich einen Punkt.

Darüber hinaus erhielten alle Schulen mit einer Nettogrundfläche von mehr als 4.000 m² einen Punkt, da größere Schulen sinnvoller in das Sanierungspaket integriert werden können, um ein für das Paket ausreichendes Volumen zu erzeugen.

Als weiteres Punktekriterium wurde der Wärme- und Stromverbrauch der Schulen den Referenzkennwerten gemäß AGES (Allg. Gesellschaft für Energieplanung und Systemanalyse) gegenübergestellt. Höhere Werte als der Referenzkennwert in einem oder beiden Energieträgern wurde mit Punkten zwischen 0,2 und 1 bewertet.

Dies bildet die Rangfolge der Schulen. Punktgleiche Schulen wurden anhand des rechnerischen Sanierungsvolumens absteigend sortiert.

Um nun zu der Auswahl von vier Schulen zu gelangen, wurden die Schulen auf mögliche Ausschlussgründe untersucht. Hierzu zählen insbesondere anstehende Baugebietsentwicklungen sowie noch nicht abschließend geklärte zukünftige Ausrichtung einiger Schulen, die dadurch für die alternative Beschaffung, die eine stabile Nutzungsanforderung über die gesamte Laufzeit benötigen, ungeeignet erscheinen. Des Weiteren wurden Schulen ausgeschlossen, die bereits saniert, dessen Sanierung oder Ersatzneubau in Planung ist, die bereits im Schul-PPP enthalten sind oder deren

Ganztagsbetrieb gemäß Vorgabe des Rates mit niedriger Priorität versehen ist.

Die Ergebnistabelle ist dem Anhang dieser Vorlage beigefügt.

Herlitschke

Anlage:

Ergebnistabelle

Neues Schulsanierungspaket in alternativer Beschaffung - Schulauswahl nach Kriterien (Stand Mai 2021)

WE Nr.	Schulname	Größe NGF/NRF m ²	Ausschlussgrund	Indexiertes Sanierungsvolumen von 2009 > 2 Mio. €	Sanierungskosten > 500€/m ² NGF	Größe > 4.000 m ² NGF	Energieverbrauch erhöht vgl. Referenzkennwerten	Summe Kriterien
229	GS Melverode	4.365,51	bereits in Planung	1	1	1	-	3,00
157	Eichenstieg 6, GS Röhme	3.789,21	bereits in Planung	1	1		0,80	2,80
92	Böcklinstraße 29, BBS V Abt. Böcklinstraße	2.157,75	Nutzung offen	1	1		0,60	2,60
465	(M) OKS LebenLerne (ehem. GS) Sporth(ehem.GS AmLehman)	2.547,82	Vermietung	1	1		0,60	2,60
507	GS Veltenerhof/Kita/SpH (ohne KTK und Whg.)	3.506,71	GTB niedrige Priorität, SpH Bedarf offen	1	1		0,40	2,40
395	FOS Hans-Würz-Schule, GS Bebel	8.363,99	Baugebietsentwicklung	1		1	0,20	2,20
119	Bürgerstraße 2, GS Bürgerstraße	5.068,12	Baugebietsentwicklung	1		1	0,20	2,20
609	FÖS Astrid-Lindgren-Sch.u.GS Schunteraeu(Abt.Schuntersiedlsg)	5.580,40	Konzept offen	1		1	-	2,00
568	RS Sidonienstraße	6.930,73		1		1	-	2,00
366	Kastanienallee 71, BBS V	13.731,60	Nutzungskonzept offen	1		1	-	2,00
712	GS Klint	4.594,34	Baugebietsentwicklung			1	0,60	1,60
394	GS Brotzheim , Sporthalle u. Vereinsheim SV Brotzheim	4.198,71				1	0,40	1,40
339	GS Hondelage	3.531,93	rel. geringer Sanierungsbedarf			1	0,40	1,40
251	GS Brotzheim, Abt. Grubest	1.904,47				1	0,40	1,40
316	GS Hinter der Masch	859,30			1		0,40	1,40
414	BBS V Abt. Leonhardstraße (ehem. VII)	1.644,77	Nutzungskonzept offen		1		0,40	1,40
415	Gym. Wilhelm-Gymnasium	6.173,83	Sanierung in Planung/Realisierung			1	0,40	1,40
566	Sally-Perel-Gesamtschule (bislang IGS Volkmarode)	12.088,17	saniert			1	0,20	1,20
323	GS Hohenstieg	4.800,79	Sanierung in Umsetzung			1	0,20	1,20
118	Bunsenstraße 22, Grundschule Lindenberg	4.736,14	Baugebietsentwicklung			1	0,20	1,20
22	Altmühlstraße 21, GS Altmühlstraße (ehem. HS Rothenburg)	7.210,50				1	0,20	1,20
231	GS St. Josef, (ehem. Hohenstieg)	979,93			1		0,20	1,20
413	Gym. Wilhelmgymnasium, Abt. Leonhardstraße	4.077,57				1	0,20	1,20
135	Diesterwegstraße 7, GS Diesterwegstraße	5.163,26				1	0,20	1,20
498	GS HS Pestalozzistraße	5.091,62				1	0,20	1,20
429	Gym. Gaußschule	9.512,84				1	0,20	1,20
489	FÖS Oswald-Berkhan-Schule	5.402,33				1	0,20	1,20
348	RS John-F.-Kennedy-Platz	5.712,04	teilsaniert (nur Innenräume)			1	0,20	1,20
319	BBS Johannes-Selenka, Abt. Hochstr. 17 (ehem. BBS I)	3.137,23			1		-	1,00
170	IGS / GS / Ortsbücherei (NB857) Querum	10.289,80				1	-	1,00
278	Turnic-Sporthalle/Sportinstitut	3.042,62	Abriss				1,00	1,00
457	RS Maschstraße	4.369,27				1	-	1,00
377	Gym. Kleinv. Burg	5.534,11				1	-	1,00
485	Jugendverkehrsschule	320,00					1,00	1,00
346	BBS Johannes-Selenka, Inselwall 1A (ehem. BBS I)	8.863,40				1	-	1,00
538	Gym. Hoffmann v. Fallersleben-S.	7.414,45	saniert			1	-	1,00
517	BBS Helene-Engelbrecht(ehem.BBS IV,ehem.Kielhorn)+NB 838	3.123,93	Neubau geplant		1		-	1,00
519	Helene-Engelbrecht-Schule	4.485,46	Neubau geplant			1	-	1,00
64	Augustuswall 5, Städtische Musikschule	846,97					0,80	0,80
131	Comeniusstraße 11, GS Comeniusstraße u.Notbrunnen (NB842)	4.135,61	Sanierung in Umsetzung				0,80	0,80
556	Okeräule 2/Schulberg 4	1.573,54					0,60	0,60
612	GS/Hort Volkmarode	2.502,82					0,60	0,60
67	(PPP) Beethovenstraße 56+57, Gym. Neue Oberschule	9.183,21	Bereits im PPP				0,60	0,60
497	Peiner Straße 124 , GS Völkenrode	986,51					0,60	0,60
420	Schulsportanlage BBS V (ehem. HMWohnung)	754,70					0,60	0,60
108	Buchhorstblick 9, Sport+Mehrzw.Halle Schapen+TSV	1.093,69					0,60	0,60
601	GS/HS Rüninger/Sporthalle	5.804,18	saniert				0,60	0,60
117	Bundesallee 72, Sporthalle Watenbüttel	923,36					0,60	0,60
1243	Schulkindbetreuung Lüdersstraße 27 A	154,96					0,60	0,60
294	Gym., Lessinggymnasium und Ortsbücherei Wenden	11.389,93	saniert				0,60	0,60
141	Dresdenstraße 139, GS Heidberg	3.797,90	saniert				0,60	0,60
297	GS Heinrichstraße und Notbrunnen (NB840)	5.050,10	saniert				0,60	0,60
347	GS Isoldestraße	5.326,08	Sanierung in Umsetzung				0,60	0,60
43	Am Schwarzen Berge 73, GS Am Schwarzen Berge	3.078,43					0,40	0,40
1049	GS / Kita Lamme, Lammer Heide	4.137,56					0,40	0,40
558	GS Timmerlah	3.018,10					0,40	0,40
522	GS Mascheroder Holz	2.774,15					0,40	0,40
219	RS Georg-Eckert-Straße	2.415,04					0,40	0,40
332	Ilmenaustraße 29, (PPP) GS Ilmenaustraße	4.911,79	Bereits im PPP				0,40	0,40
130	Claudiustraße 1, GS Wagum	3.109,53	saniert				0,40	0,40
561	GS Rautheim	3.397,96					0,40	0,40
433	GS Stöckheim, Abt. Leiferde	784,65	Sanierung in Umsetzung				0,40	0,40
529	GS Stöckheim, Schulkindbetreuung u. externe Vermietung	3.962,02	Sanierung in Umsetzung				0,40	0,40
890	Gym. Rheinring	3.355,66					0,40	0,40
1158	Gym. Kl. Burg, Verw.stelle u. Abt. 10,4	1.036,71					0,40	0,40
152	Eckernstraße 1, Gym. Martino-Katharineum, Abt. Eckernstraße	3.267,01					0,40	0,40
116	(M) Büttenweg 9, GS Büttenweg	3.595,58	Sanierung in Umsetzung				0,20	0,20
416	Gym. Kleinv. Burg, Abt. Leopoldstraße	3.122,60					0,20	0,20
256	IGS Franzsches Feld/Freie Schule	16.595,29	Sanierung in Umsetzung				0,20	0,20
3	(PPP) Achtermannstraße 1, GS Gartensstadt	3.716,86	Bereits im PPP				0,20	0,20
101	Breite Straße 3, Gym. Martino-Katharineum+NB837	9.628,08	Sanierung in Umsetzung				0,20	0,20
210	Friesenstraße 50, GS Edith Stein u. Wasserwand	1.961,14	Sanierung in Umsetzung				0,20	0,20
495	GS/Gym. Giesemarode	3.533,78					0,20	0,20
60	An der Sporthalle 1, Sporthalle Mascherode	1.230,83					0,20	0,20
534	GS Lehndorf (ab 01.06.2013) ehem. GS Lehndorf-Siedlung	4.921,88					0,20	0,20
257	Sporthallen Gündelstraße	2.942,69					0,20	0,20
571	(PPP) Gym. Raabeschule Abt. Stöckheim	7.091,53	Bereits im PPP				0,20	0,20
574	HS Sophienstraße	4.202,31					0,20	0,20
578	St.-Ingbert-Straße 89, Sporthalle	1.511,70	Neubau				0,20	0,20
277	Schulsportanlage Völkenrode	599,57					0,20	0,20
397	Sporthalle Kurt-Schumacher-Straße 29	405,98					0,20	0,20
450	Städtische Musikschule Magnitorwall	1.220,71					0,20	0,20
29	Am Brunnen 6C, HvF Lehndorf	3.614,74	saniert				0,20	0,20
484	Ortwinstraße 2, RS Nibelungenschule und Sporthallen	10.896,14	saniert				0,20	0,20
293	GS/Gym. Wenden	4.291,90	saniert				0,20	0,20
393	Albert-Schweitzer-Str. 10, GS Schunteraeu, Zentrum Hauswirt.	2.165,56					-	-
17	(PPP) Alte Waage 2-3, BBS Otto-Bennemann (ehem. BBS III)	10.882,39	Bereits im PPP				-	-
85	(PPP) Blasiusstraße 5, Außenstelle BBS Otto-Bennemann-Schule	7.813,27	Bereits im PPP				-	-
761	Sporthalle (ehem. LL-Müller-Ka)	1.123,54					keine Erfassung	-
309	Schulgebäude Heydenstraße 2	3.203,60					keine Erfassung	-
460	(PPP) Gym. Ricarda-Huch-Schule, Mendelsohnstraße 6	7.436,34	Bereits im PPP				-	-
545	(PPP) BBS Heinrich-Büssing (ehem. BBS II) und NB	19.652,55	Bereits im PPP				-	-
594	(PPP) SZ Heidberg	30.497,34	Bereits im PPP				-	-
777	Sporthalle Boeselagerstraße	1.251,01					-	-
947	Mehrzweckhalle Hoffmann-von-Fallersleben	1.353,88					-	-
991	Schulsportanlage Franzsches Feld	2.042,50					-	-
1307	Mendelsohnstraße 9, Interims-Schulgebäude Neue Oberschule	1.050,57					siehe 67 und 460	-
1188	Wilhelm-Bräcke-Gesamtschule, Neubau 2015, Rheinring 12	13.727,83	Zuständigkeit NiWo				keine Erfassung	-
8	Peenestr. 21(ehem Alsterplatz), Sporthalle Wilhelm-Bräcke	3.082,33	Zuständigkeit NiWo				-	-
1017	(PPP) Sporthalle Ricarda-Huch-Schule, Beethovenstraße 40	1.733,94	Bereits im PPP				-	-
269	Hamburger Straße 273B, (ANPA)	2.741,84					-	-

Betreff:**Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)****Organisationseinheit:**

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

29.06.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 in der zurzeit geltenden Fassung bedarf aus verschiedenen Gründen mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 2021/2022 diverser Änderungen.

Die Zuständigkeit des Rates, über Satzungen zu entscheiden, ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Änderungen:

Zu Art. I 1.: Grundschulbezirke

Die Bezeichnung der Grundschule Lindenbergsiedlung wurde mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Grundschule Lindenberg geändert.

Zu Art. I 2.+3.: Schulbezirk der Hauptschulen und der Realschulen

Die Hauptschule und die Realschule im Schulzentrum Heidberg wurden zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aufgehoben.

Zu Art. I 4.: Schulbezirke der Gymnasien

- Auf Wunsch des Landkreises Gifhorn wird die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern aus Gemeinden des Landkreises Gifhorn an das Lessinggymnasium neu geregelt.
- Auf Wunsch der Landkreise Helmstedt und Peine sowie der Städte Salzgitter und Wolfenbüttel werden diese dem Schulbezirk des altsprachlichen Zweiges des Wilhelm-Gymnasiums ab Jahrgang 7 zugeordnet.
- Auf Wunsch des Landkreises Helmstedt wird der Schulbezirk des Musikzweiges des Gymnasiums Gaußschule um den Landkreis Helmstedt erweitert.
Auf Wunsch des Landkreises Goslar entfällt dessen Zuordnung zum Schulbezirk des Musikzweiges des Gymnasiums Gaußschule.

Zu Art. I 5.: Schulbezirke der Förderschule Schwerpunkt Lehren und der Förderschule Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

- a) Die Heinrich-Kielhorn-Schule, Förderschule Schwerpunkt Lernen, wurde zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aufgehoben.
Auf Wunsch des Landkreises Gifhorn entfällt dessen Zuordnung zum Schulbezirk der Förderschule Schwerpunkt Lernen.
- b) Auf Wunsch des Landkreises Goslar entfällt dessen Zuordnung zum Schulbezirk der Förderschule Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.

Zu Art. I 6.: Schulbezirk der Integrierten Gesamtschulen

Die Integrierte Gesamtschule Volkmarode hat mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 den Namen Sally-Perel-Gesamtschule erhalten.

Zu Art. I 7. a) – o): Änderung und Ergänzung der Zuordnung von Straßen

Es handelt sich um neue oder um umbenannte Straßen, deren Benennung die jeweils zuständigen Stadtbezirksräte seit der letzten Änderung der Schulbezirkssatzung im Jahr 2017 beschlossen haben und die Vergabe von neuen Hausnummern in Straßen, die wie in der Anlage dargestellt, den einzelnen Grundschulbezirken zugeordnet werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig

**Achte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)**

vom 13. Juli 2021

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 28. März 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 4. Mai 2017, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile Schulkindergarten Heidberg wie folgt gefasst:

Schulkindergärten	Grundschulbezirke	Bemerkungen
Heidberg	Bebelhof Heidberg Lindenberg Mascheroder Holz Melverode Rautheim Stöckheim, Außenstelle Leiferde	

b) Die Spalte Bemerkungen wird gestrichen.

2. In § 3 werden die Wörter „- Schulzentrum Heidberg,“ gestrichen.

3. In § 4 werden die Wörter „- Schulzentrum Heidberg,“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden Adenbüttel, Diddere und Rötgesbüttel sind aufgrund einer entsprechenden Regelung in der Schulbezirkssatzung des Landkreises Gifhorn auch dem Schulbezirk des Sibylla-Merian-Gymnasiums, wahlweise des Otto-Hahn-Gymnasiums zugeordnet.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Gemeinden Meine, Schwülper und Vordorf sind aufgrund einer entsprechenden Regelung in der Schulbezirkssatzung des Landkreises Gifhorn auch dem Schulbezirk des Otto-Hahn-Gymnasiums zugeordnet.“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Dem Schulbezirk des altsprachlichen Zweiges des Wilhelm-Gymnasiums werden ab Jahrgang 7 außerdem zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Gemeinden gemäß entsprechender Vereinbarungen mit den jeweiligen Landkreisen und Städten
- der Landkreis Gifhorn
 - der Landkreis Helmstedt
 - der Landkreis Peine
 - die Stadt Salzgitter und
 - die Stadt Wolfenbüttel
- zugeordnet.“
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Goslar“ durch das Wort „Helmstedt“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als Schulbezirk.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Schulbezirk der Hans-Würtz-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, umfasst das Gebiet der Stadt Braunschweig und auf Grund von Vereinbarungen mit den entsprechenden Städten und Landkreisen
- die Stadt Salzgitter,
 - den Landkreis Wolfenbüttel,
 - den Landkreis Peine,
 - den Landkreis Gifhorn und
 - den Landkreis Helmstedt.“
6. In § 7 werden die Wörter „Integrierte Gesamtschule Volkmarode“ durch die Wörter „Sally-Perel-Gesamtschule“ ersetzt.
7. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden folgende Straßen den Grundschulen wie folgt zugeordnet:
- a) Dem Grundschulbezirk Bültenweg werden die Straßen Ballonwiese, Pantherring und Tuchmacherring zugeordnet.
 - b) Dem Grundschulbezirk Comeniusstraße werden der Elise-Averdieck-Platz und die Straßen St. Leonhard und Leonhardstraße 44 a und 44 b zugeordnet. Der Leonhardplatz wird gestrichen.
 - c) Dem Grundschulbezirk Gartenstadt wird der Kontorhausweg zugeordnet.
 - d) Dem Grundschulbezirk Griesmarode werden die Alte Dammstraße und der Otto-Himmel-Weg zugeordnet.

- e) Dem Grundschulbezirk Hohestieg wird der Pipenweg zugeordnet.
- f) Dem Grundschulbezirk Isoldestraße werden die Straßen Am Nordpark, Blanchardplatz und Langobardenstraße zugeordnet.
- g) Dem Grundschulbezirk Lehndorf wird die Straße Pastor-Mercker-Weg zugeordnet.
- h) Dem Grundschulbezirk Mascheroder Holz werden die Straßen Adolf-Steinau-Weg und Johannes-Jäcker-Weg zugeordnet.
- i) Dem Grundschulbezirk Melverode wird der Melveroder Flachsrottenweg zugeordnet.
- j) Dem Grundschulbezirk Querum werden die Straßen Bockbartstraße, Kornblumenstraße, Marie-Juchacz-Platz, Mondrautenstraße, Siebensternstraße und Steinsamenstraße zugeordnet.
- k) Dem Grundschulbezirk Rautheim werden die Straßen Else-Meidner-Straße, Frida-Kahlo-Straße, Greta-Overbeck-Straße, Marc-Chagall-Straße, Margarete-Steiff-Straße, Pablo-Picasso-Straße, Vincent-Van-Gogh-Ring und Wassily-Kandinsky-Straße zugeordnet.
- l) Dem Grundschulbezirk Rühme wird der Inge-Kükelhan-Weg zugeordnet.
- m) Dem Grundschulbezirk Stöckheim werden die Straßen Bauerlegden, Berghey, Hillenwiese, Kleine Wüstemark, Schiefer Weg und Schwedendamm zugeordnet.
- n) Dem Grundschulbezirk Völkenrode/Watenbüttel – Außenstelle Watenbüttel wird die Straße Kohlgarten zugeordnet.
- o) Dem Grundschulbezirk Waggum werden die Straßen Gerhard-Borchers-Straße, Fledermauskamp und Brinkwiesen zugeordnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

*Betreff:***Ausbauplan Kommunale Schulsozialarbeit****Stufenplan zur Etablierung der Kommunalen Schulsozialarbeit an allen weiterführenden Schulen in kommunaler Trägerschaft***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

17.06.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2021	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	02.07.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

1. Um die jugendhilflich ausgerichtete Kommunale Schulsozialarbeit entsprechend des „Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit“ an allen weiterführenden Schulen zu etablieren, werden die Personalkapazitäten um 13 Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter bis 2025 aufgestockt. Jährlich werden mindestens zwei Voll- zeitstellen geschaffen und in Abhängigkeit der tatsächlichen Bedarfe unter Berücksichtigung der im Rahmenkonzept festgelegten Parameter den Schulen zugewiesen.
2. Entsprechend der bereits vorhandenen Struktur in der Schulsozialarbeit wird ein zweites Sachgebiet mit einer zusätzlichen Sachgebietsleitung gebildet, wenn weitere vier Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eingestellt worden sind. Zur verwaltungsmäßigen Betreuung und Abwicklung der finanziellen Vorgänge werden gleichzeitig zusätzliche 20 Stunden im Verwaltungsbereich geschaffen.
3. Erforderliche Sachkosten werden im Jahr der jeweiligen Stellenschaffung im Haushalt aufgenommen.
4. Für die Einrichtung pädagogischer Räumlichkeiten werden entsprechende Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushaltsjahren eingestellt. Soweit zusätzliche Raum- mieten entstehen, werden diese nach Ermittlung ebenfalls in den Haushalt eingestellt.

Sachverhalt:

Gemäß dem Antrag zum Haushalt 2021 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 21-15142, 1.4, Nr. 208) soll zur Etablierung der Schulsozialarbeit an allen weiterführenden Schulen ein Ausbauplan für den Zeitraum 2021 bis 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ungeachtet des politischen Antrags stellt sich die Lage folgendermaßen dar. Die Corona- Pandemie hat immense Auswirkungen auf das Leben der Kinder und Jugendlichen. Dies betrifft nicht nur die schulische Leistung, sondern auch die sozial emotionale Entwicklung. Die Schulsozialarbeit stellt eine wichtige Säule dar, um Kinder und Jugendliche im sozialen Bereich zu unterstützen und für die Zukunft zu stärken. Sie schafft zunächst soziale Stabilität, damit Kinder und Jugendliche wieder über Ressourcen für erfolgreiches Lernen verfügen können. Auch das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes hat daher u. a. die Schulsozialarbeit im Fokus.

Derzeit sind 30 grundsätzlich infrage kommende weiterführende Schulen in kommunaler Trägerschaft in Braunschweig verortet. Kommunale Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind seit der Realisierung des bisherigen Ausbaus bereits an 15 Schulen eingesetzt. Ein entsprechendes Sachgebiet inkl. einer Stelle für die Sachgebietsleitung wurde bereits gegründet. Für das Jahr 2021 sind zwei weitere Stellen Schulsozialarbeit durch den Rat beschlossen worden.

Der Ausbau der kommunalen Schulsozialarbeit erfolgt bis zum Jahr 2025. Die Stellen der Schulsozialarbeit werden mit S11¹ bewertet und jährlich mit je 5000 Euro Sachkosten versehen.

Die Zuweisung an die Schulen erfolgt nach ermittelten Bedarfen. Hierbei soll an das Ursprungsverfahren zur Zuordnung der Schulsozialarbeiterstellen angeknüpft werden. Die kriterienbasierte Zuordnung umfasst auch die Gewichtung und Zuordnung von Stellenanteilen. Je nach Gewichtung berechnet sich der Stellenanteil je Schule.

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Für den Ausbau der Schulsozialarbeit sind die oben dargestellten zusätzlichen Stellenbedarfe in die Stellenpläne der jeweiligen Jahre unter der Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings, der CTC Ergebnisse und der aktuellen Prioritäten mit aufzunehmen.

Entsprechend der ersten abgeschlossenen Ausbaustufe wird für den weiteren Ausbau eine zweite Sachgebietsleitung (S15) eingerichtet, die die Dienst- und Fachaufsicht über bis zu 15 kommunale Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter übernimmt, Kooperationsgespräche mit den Schulen führt, die Bedarfsermittlungen forschreibt und evaluiert.

Das zweite Sachgebiet „Kommunale Schulsozialarbeit“ soll in die Stelle 51.44 „Jugendsozialarbeit“ integriert werden, um eine fachliche Zusammenarbeit mit den dort geführten Fachstellen „Kompetenzagentur“, „Pro-Aktiv-Center“, „Koordinierungsstelle Schulverweigerung“, „Kompetenzagentur PLUS“ und den „Praxisklassen“ zu gewährleisten.

Dem durch seit 2018 insgesamt um rund 30 aufgestockten Stellen entsprechend gestiegenen Verwaltungsaufwand in der Binnenorganisation sowie in der Zusammenarbeit Jugendhilfe-Schule wird durch die Berücksichtigung von Verwaltungsstellenanteilen (A8, T20) in Abhängigkeit der Ausbaustufen entsprochen. Organisatorisch werden diese Anteile der Stelle 51.40 zugeordnet.

Die Effizienz von Schulsozialarbeit wird durch ein jährlich zu veröffentlichtes Monitoring fachlich bewertet. Daraus abgeleitet können sich Veränderungen der Stellenzuordnungen an den konkreten Schulen ergeben. Die Verteilung der Personalanteile ist vor dem Hintergrund der sich perspektivisch verändernden Schullandschaften jeweils anzupassen. Die Ergebnisse der CTC-Befragung werden in das Monitoring einbezogen.

¹ ca. 70.000 Euro Personalkosten p.a.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Unterstützung und Begleitung der beratenden Tätigkeiten sind Sachmittel in Höhe von 5.000 € jährlich pro Schulsozialarbeitsstelle notwendig. Entsprechende Mittel stehen auch den bereits bestehenden Stellen zur Verfügung.

Mit Zuweisung an die jeweiligen Schulen entstehen einmalige Aufwandskosten für die pädagogische Ausstattung in Höhe von ca. 500 € pro Stelle². Die Schaffung eines vertrauensbildenden Umfeldes beeinflusst den Erfolg der Schulsozialarbeit maßgeblich.

Die Refinanzierung durch das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes soll selbstverständlich im größtmöglichen Umfang zur Ausbaufinanzierung mit genutzt werden und während der Förderphase des Aktionsprogramms zur Kostendeckung beitragen. Je nach Ausgestaltung der gegenwärtig noch nicht vorliegenden Förderrichtlinien könnte dies sogar im besten Fall zur Beschleunigung des vorgelegten Ausbauplans beitragen, wenn dadurch z.B. umfangreichere Finanzierungsmittel des Bundes aufgerufen werden könnten.

Trotz einer Befristung des Förderprogramms des Bundes, sollen die einzurichtenden Stellen auf Dauer geschaffen werden, u.a. auch um im Zuge des Fachkräftemangels und einer zu erwartenden konkurrierenden Situation mit anderen Städten, den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber möglichst attraktiv für Braunschweig zu gestalten.

Weiterführende Informationen

Zur Erarbeitung des kommunalen Rahmen-Handlungskonzeptes für die Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit fand 2016 ein Workshop von Jugendhilfeaus- schuss, Schulausschuss, Schul- und Landesvertretern statt. Das dort erarbeitete Rahmen- konzept wurde 2017 vom Rat der Stadt einstimmig beschlossen. Das Rahmen-Handlungs- konzept hat weiterhin Gültigkeit und ist in der Anlage beigefügt.

Schulsozialarbeit ist aus einem funktionierenden Schulbetrieb nicht mehr wegzudenken. Landesbedienstete, die als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich „Soziale Arbeit an Schule“ eingesetzt werden, sichern vorrangig den ordnungsgemäßem Schulbetrieb ab. Die durch die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistete jugendhilflich und kommunal ausgerichtete Einzelfallarbeit mit Schülerinnen und Schülern unter Einbindung der Familien, Peer-Groups etc. verbleibt in der Verantwortung des SGB VIII.

Aufgabenfelder kommunaler Schulsozialarbeit gemäß Ratsbeschluss sind die

- Verringerung von Schulverweigerung
- Hilfe für von Armut betroffene Schüler*innen
- Vermeidung von Abschulung
- Hilfe für Schüler*innen alleinerziehender Eltern
- Bildungs- und Sprachförderung für Schüler*innen mit Migrationshintergrund
- Übergangsoptimierung in die Berufswelt
- Nutzbarmachung individueller jugendhilflicher Angebote
- Optimierung der Zusammenarbeit mit Landespersonal

Keine Schülerin und kein Schüler soll durch häusliche oder familiäre Gegebenheiten daran scheitern, den ihnen kognitiv höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen.

² somit insgesamt bis zu 7.500 € Aufwandskosten bis 2025

Von solchen einschränkenden Gegebenheiten sind überdurchschnittlich oft beispielsweise Kinder in Armut lebender Erziehungsberechtigter, Kinder mit Migrationserfahrung und Kinder, die mit alleinerziehenden Elternteilen leben, betroffen. „Fehltage“, „Armut“ und „Abschaltung“ gelten beispielsweise als erhebliche Risikofaktoren, die oft im Anschluss an die Regelschulen zur Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen führen. Dabei gehen die heute betroffenen Schülerinnen und Schüler später keiner oder nur einer eingeschränkt versicherungspflichtigen Tätigkeit nach, obwohl zeitgleich Ausbildungsstellen und Arbeitsplätze unbesetzt bleiben. An dieser Stelle kann kommunale Schulsozialarbeit effektiv Prävention betreiben und zur langfristigen Kostenreduzierung beitragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten eng mit den auf fünf Bezirke aufgeteilten Stellen der Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe („Bezirkssozialarbeit“) zusammen, ebenso u. a. mit den fünf Mitarbeiterinnen der Kompetenzagentur („Übergang in die Berufswelt“) und der Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance („Sicherstellung von Schulabschlüssen“).

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit

Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit



Stand: 2021

Ansprechpartner:
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Abtl. Jugendförderung
51.44, Jugendsozialarbeit
Thomas Mallon
thomas.mallon@braunschweig.de

Inhalt

1 Aufträge an Kommunale Schulsozialarbeit	3
1.1 Verringerung von Schulverweigerung	4
1.2 Vermeidung von Abschulung	5
1.3 Hilfe für von Armut betroffene Schüler*innen.....	5
1.4 Hilfe für Schüler*innen alleinerziehender Eltern	5
1.5 Bildungs- und Sprachförderung für Schüler*innen mit Migrationshintergrund.....	5
1.6 Übergangsoptimierung in die Berufswelt.....	6
1.7 Individuelle jugendhilfliche Angebote nutzbar machen	6
1.8 Optimierung der Zusammenarbeit mit Landespersonal.....	7
2 Verortung	7
3 Auswahl der Standorte	7
3.1 Parameter der Jugendhilfe.....	7
3.2 Kooperationsgespräche	8
4 Ausstattung	8
4.1 Personal	8
4.2 Finanzen	8
4.3 Räumlich.....	9
5 Weitere Planung	9

Die veränderte Landesfinanzierung der Schulsozialarbeit unterstreicht die Trennung der Zuständigkeiten von Land und Kommune. Bis dahin wirkte Jugendhilfe über Schule weit in Familien hinein und verhinderte allein aufgrund dieses Zugangs Nachfolgekosten sehr kostenintensiver Hilfen zur Erziehung sowie soziale Verwerfungen. Diese jugendhilflichen Zugänge sind nicht mehr gegeben. Das Land betont den Ausschluss jeder jugendhilflichen Tätigkeit seiner Mitarbeiter*innen.

Das Land Niedersachsen richtet seit Ende 2016 sein sozialpädagogisches Engagement an Schulen neu aus: Zukünftig sollen Inhalte landesweit einheitlich umgesetzt werden, die soziale Arbeit an Schulen soll einem dafür zuständigen Referat zugeordnet werden. Um den Bedarf an Schulen festzustellen, legt das Land ausdrücklich nur die schulischen Bedarfe zu Grunde und schließt damit die Berücksichtigung kommunaler, jugendhilflicher Bedarfe aus.

Die bis dato so genannte Schulsozialarbeit des Landes war bislang an jeder davon profitierenden Schule konzeptionell ausschließlich am Bedarf der jeweiligen Schule ausgerichtet.

Als neuer, alle Schulen betreffender konzeptioneller Eckpunkt wird vom Land das Ausschließen aller jugendhilflichen Tätigkeiten durch die zukünftige soziale Arbeit an Schule formuliert. Signaliert wird die vom Schul- und Jugendhilfegesetz ohnehin vorausgesetzte Bereitschaft, im Rahmen von Netzwerkarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Zur Erarbeitung des hier vorliegenden kommunalen Rahmen-Handlungskonzeptes für die zukünftige Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit an weiterführenden Schulen fand am 26. November 2016 ein gemeinsamer Workshop von Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss der Stadt Braunschweig statt. Dessen Ergebnisse sind Grundlage dieser Konzeption.

Es bestand im o. g. Workshop auch vor dem Hintergrund des Landesengagements einhelliger Konsens darüber, dass es zukünftig für jugendhilflich ausgerichtete kommunale Schulsozialarbeit einen dringenden Bedarf gibt. Kommunale Schulsozialarbeit bedient andere Bedarfe, als es die Soziale Arbeit an Schulen in Landesverantwortung tut. Insofern stehen sich die verschiedenen Anstellungsträger der Sozialarbeit an Schulen nicht entgegen, sondern ergänzen sich in ihren unterschiedlichen Profilen.

Die Rahmenkonzeption orientiert sich zusätzlich an den langjährigen Erfahrungen erfolgreicher kommunaler Schulsozialarbeit in Braunschweig, dem Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, dem Diskussionspapier des Deutschen Vereins sowie den Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit in Niedersachsen.

1 Aufträge an Kommunale Schulsozialarbeit

Schule und Jugendhilfe haben in der Praxis viele Schnittmengen. Der Beschluss des Landes, sein Tätigkeitsfeld inhaltlich zu reduzieren, zieht einen Bruch der in Braunschweig bewährten Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule nach sich. Zukünftig wird sich die Kommunale Schulsozialarbeit daher vor allem auf jugendhilflich relevante Arbeitsfelder fokussieren müssen, um eine enge Zusammenarbeit der Schulen mit Fachdiensten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie zu gewährleisten. Ohne dieses kommunale Engagement besteht eine deutliche Gefahr, dass beide Rechtskreise nebeneinander her arbeiten, ohne die Ressourcen des jeweils anderen nutzen zu können.

Analog dem eng umrissenen Aufgabenfeld der sozialen Arbeit an Schulen des Landes wird daher ein eng umrissenes, der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit zuarbeitendes Aufgabenfeld formuliert, um den kommunalen Bedürfnissen an Schulen und den jugendhilflichen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien zu entsprechen. Mit Hilfe dieser Ausrichtung soll die Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe der jungen Menschen in den Vordergrund des kommunalen Engagements gestellt werden.

Als typische Benachteiligungs- und Risikofaktoren für einen späteren selbstbestimmten Lebensweg ohne staatliche Transferleistungen gelten Armut, Migrationshintergrund, Geschlecht, Bildungshintergrund der Eltern, Aufwachsen mit nur einem Elternteil, fehlende Bildungsabschlüsse und innerfamiliäre Schwierigkeiten.

Von kommunaler Seite soll die Schulsozialarbeit daher eine Brücke zu den dafür vorhandenen Fachdiensten schlagen und diese für Schülerinnen und Schüler sowie Familien zugänglich machen.

Kommunale Schulsozialarbeit und die Folgen der Corona-Pandemie

Die lange Schließung der Schulen und organisierter Freizeit- und Sportmöglichkeiten in Vereinen, verknüpft mit der Unmöglichkeit persönlicher, informeller Treffen, hat zentrale Konstanten im Leben von Schülerinnen und Schülern wegbrechen lassen. Den Familien der aufgeführten Zielgruppen mit Benachteiligungs- und Risikofaktoren fällt das Kompensieren damit verbundener sozialer, kognitiver und emotionaler Folgen umso schwerer, je stärker Armut, Alltagsorganisation und fehlende Bildung auf Elternhäuser und Kinder wirken. Die auf eine soziale Herkunft beruhenden Bildungsverschiedenheiten werden sich ohne Kommunale Schulsozialarbeit mittel- und langfristig vertiefen. Die Kompensation zu erwartender Qualifizierungsdefizite und insbesondere drohende Abschulungen und verringerte Chancen auf Ausbildung und Arbeit werden durch die grundsätzlichen Arbeitsschwerpunkte dieses Rahmenkonzeptes abgedeckt.

Kommunikation und Interaktion

Die langen Phasen des Homeschoolings und der Kontaktbeschränkungen haben jedoch nicht nur Folgen für die schulischen Qualifizierungen: Auch als Ort der sozialen Begegnung, als Möglichkeit des Einübens interaktivem Handelns und Kommunikation standen Schulgemeinschaften, Freundeskreise und Vereine nicht mehr zur Verfügung. Damit einhergehend sind Beschränkungen der Reife- und Entwicklungsprozesse der jungen Menschen zu erwarten.

Um diese möglichst auszugleichen, fördert die Kommunale Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer Einzelfallorientierung die Stärkung von Kommunikationskompetenzen und interaktivem Handeln.

Neben der Aufarbeitung der Coronafolgen hat die kommunale Schulsozialarbeit Schwerpunkte bei folgenden Themen:

1.1 Verringerung von Schulverweigerung

Auch von Braunschweiger Schulen geht eine nennenswerte Anzahl Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss ab. Damit sind sie nahezu chancenlos beim angestrebten Eintritt in die Arbeitswelt. Oftmals geht dem fehlenden Schulabschluss eine schulverweigernde Haltung voraus. Mitunter benötigen zu deren Behebung Eltern und Schule Unterstützung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Daher soll die Kommunale Schulsozialarbeit gemeinsam mit Schule sicherstellen, dass allen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern entsprechende Hilfen, vor allem die der Koordinierungsstelle Schulverweigerung - Die 2. Chance, gemäß der Absprachen im Arbeitskreis Schulverweigerung und Schulschwänzen zugänglich gemacht werden.

1.2 Vermeidung von Abschulung

Auch in Braunschweig generiert ein Teil der Hauptschulen den Großteil ihrer Schülerinnen und Schüler dadurch, dass diese von anderen Schulen abgeschult werden. Der teilweise jahrelange Abschulungsprozess – mitunter vom Gymnasium über eine Realschule zur Hauptschule – ist nicht nur wirtschaftlich bedenklich, er hinterlässt vor allem bei Schülerinnen und Schülern deutliche Spuren im Selbstwertgefühl und der Einschätzung der Selbstwirksamkeit. Oftmals ist eine Abschulung oder die Abmeldung durch die Eltern der Einstieg in die Schulverweigerung und einen später fehlenden Schulabschluss.

Daher soll sich Kommunale Schulsozialarbeit in enger Zusammenarbeit mit Schule um von Abschulung bedrohte Schülerinnen und Schüler sowie ihre Familien kümmern. Abschulungen sollen möglichst verhindert werden.

1.3 Hilfe für von Armut betroffene Schüler*innen

Das Aufwachsen in Armut ist eines der größten bestehenden Eingliederungshemmnisse. Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher in enger Zusammenarbeit vor allem mit dem U-18-Team des Jobcenters darum bemühen, dass allen leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern die Leistungen zugutekommen, auf die dem Grunde nach eine Berechtigung besteht. Ergänzend soll Kommunale Schulsozialarbeit zur Behebung des Eingliederungshemmnisses einzelfallbezogen mit Stiftungen und dem Beirat gegen Kinder- und Jugendarmut zusammenarbeiten.

1.4 Hilfe für Schüler*innen alleinerziehender Eltern

Ein früher Verlust eines Elternteils kann deutliche Auswirkungen auf den individuellen Bildungsverlauf einer Schülerin/eines Schülers haben. Dabei sind Scheidungskinder ähnlich negativ betroffen wie Halbwaisen. Zum einen sind unmittelbare Auswirkungen auf die schulischen Leistungen von langfristiger Bedeutung. Zum anderen sind schlechtere ökonomische Rahmenbedingungen Einflussgrößen hinsichtlich der späteren Entscheidung für oder gegen längere Ausbildungsgänge oder Schulkarrieren zum Erwerb höherer Abschlüsse.

Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher verstärkt um Schülerinnen und Schüler dieser Zielgruppe kümmern. Auch diesen Schülerinnen und Schülern gilt es, ein selbstbewusstes und selbstständiges Aufwachsen zu ermöglichen. Sollte für die Lebensphase nach der Schulzeit ein Unterstützungsbedarf erkennbar sein, sollen die kommunalen Schulsozialarbeiter*innen nachhaltige Begleitungen und Hilfen über diese Zeit hinaus zugänglich machen: Sie stellen sicher, dass Hilfen der Kompetenzagentur und des Pro-Aktiv-Center oder Allgemeine Erziehungshilfen wahrgenommen werden.

1.5 Bildungs- und Sprachförderung für Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Sowohl die Schulabgänger*innenbefragung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie als auch Schulleistungsstudien zeigen große Unterschiede hinsichtlich des Schulerfolges von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund. Verschiedene Schnittstellen im Schulsystem mit Diskriminierungsmöglichkeiten haben zur Folge, einer großen Bevölkerungsgruppe nur geringe Bildungschancen zu bieten. In der Folge leben besonders viele Menschen

von ihnen später von staatlichen Transferleistungen. Zudem bleiben sie in ihren Lebensentwüfen und der gesellschaftlichen Einbindung unter ihren eigentlichen Möglichkeiten.

Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher besonders um diejenigen unter den Schülerinnen und Schülern kümmern, die einen Migrationshintergrund aufweisen. Ziel soll es sein, diese wenn möglich so weit zu fördern, dass sie die ihnen eigentlich möglichen Schulerfolge erzielen. Die Schulsozialarbeit macht den Schülerinnen und Schülern dazu vor allem Angebote der Sprachförderung und spezielle Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zugänglich. Sie arbeitet eng mit dem Büro für Migrationsfragen zusammen.

1.6 Übergangsoptimierung in die Berufswelt

Derzeit sind die Chancen auf einen Ausbildungsplatz von Schülerinnen und Schülern so gut wie lange nicht mehr. Eine kurze Zeit wurde sogar davon ausgegangen, dass jede/jeder Jugendliche eine Ausbildung oder ein Studium erfolgreich abschließen und so gut ausgebildet in die Arbeitswelt münden würde. Hier gibt es jedoch unterschiedliche Tendenzen: Zum einen sinkt auch in Braunschweig die Anzahl der Schulabgänger*innen, zum anderen sinkt unter den weniger werdenden Abgängern*innen auch der Wunsch nach einer beruflichen Ausbildung. Viele Ausbildungsplätze bleiben daher unbesetzt. Dazu gesellt sich ein weiteres Phänomen: Trotz der offenen Ausbildungsstellen erfüllt sich der Wunsch der weniger werdenden Ausbildungsplatzsucher*innen nicht immer. Vor allem schulisch schlecht vorgebildete männliche Schulabgänger münden nach der Schule in Bildungsprogrammen des Übergangsbereichs statt in einer Berufsausbildung. Dazu kommen eine steigende Anzahl vorzeitig beendeter Ausbildungsverhältnisse sowie abgebrochener Studiengänge.

Die soziale Arbeit des Landes wird die Berufsorientierung und die Übergänge zukünftig nur noch nachrangig, ggf. im Rahmen schulischer Konzepte unterstützen.

Nicht zuletzt, um die an Schulen geleistete Arbeit der Berufsberatung und das mit Mitteln der Stadt unterstützte Modell der Braunschweiger Berufsorientierung („BoBS“) nachhaltig wirken zu lassen, soll die Kommunale Schulsozialarbeit weitergehende, über die Schulzeit hinaus wirkende Hilfen zugänglich machen. So soll sichergestellt werden, dass die schulischen Angebote tatsächlich zu einem Übergang in die Berufswelt führen. Bei den Hilfen wird es vor allem um die Analyse- und Case-Management-Produkte der Kompetenzagentur gehen, für ältere Schulabgänger*innen auch um die Begleitung durch das Pro-Aktiv-Center des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie. Dabei soll insbesondere die Risikogruppe unter den Schülerinnen und Schülern angesprochen werden.

1.7 Individuelle jugendhilfliche Angebote nutzbar machen

Schülerinnen und Schüler durchleben mitunter große persönliche oder familiäre Krisen sowie schwere Lebensphasen. Oft helfen dann Einzelgespräche mit den Betroffenen und deren Familien. Sehr häufig werden dabei bedeutende, weitreichende Problemlagen von Kindern und Jugendlichen aufgedeckt, die ein spezielles, über Schulsozialarbeit hinausgehendes Handeln erfordern.

Zugleich sind nahezu alle von der Allgemeinen Erziehungshilfe des Fachbereichs betreuten Kinder und Jugendlichen Schülerinnen und Schüler Braunschweiger Schulen.

Nicht immer gelingt es den Allgemeinen Erziehungshilfen, selbst bei bekanntem Hilfebedarf, tragfähige Kontakte zu Eltern, Schülerinnen und Schülern aufzubauen. Auf der anderen Seite entwickelt sich zwischen den vor Ort tätigen Kommunalen Schulsozialarbeitern*innen und Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ein enges Vertrauensverhältnis. Auf Grundlage

dieses Vertrauens kann die Kommunale Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit Eltern und Schule sicherstellen, dass die umfangreichen Hilfen zugänglich gemacht werden. Ergänzend dazu soll, wenn notwendig, der Übergang zu anderen Angeboten, beispielsweise Drogenberatung, Schuldnerberatung, schulpsychologischer Dienst, sichergestellt werden.

Die Kommunale Schulsozialarbeit soll als Türöffner für jugendhilfliche Angebote fungieren und so in das Elternhaus oder die Familie der Schülerinnen und Schüler entlastend wirken.

1.8 Optimierung der Zusammenarbeit mit Landespersonal

Bei Schülerinnen und Schülern finden sich mitunter sowohl schulische, als auch jugendhilfliche Bedarfe in einer Person. Daher verbietet sich das Nebeneinanderherarbeiten von kommunalen Mitarbeiter*innen und Landesmitarbeitern*innen. Bei aller Schwerpunktsetzung auf jugendhilflich-kommunale Belange ist es daher in der Verantwortung Kommunaler Schulsozialarbeiter*innen, eine sich ergänzende Zusammenarbeit mit vorhandenen Landesmitarbeitern*innen der sozialen Arbeit an Schule zu forcieren.

2 Verortung

Die in Braunschweig gemachten Erfahrungen bestätigen die gängige Fachmeinung, Schulsozialarbeit bei dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu verorten. Auf diese Weise kann die Unabhängigkeit von unterrichtsbezogenen Verpflichtungen und Weisungsbefugnissen in der Schule sichergestellt werden.

Zudem verläuft eine Kooperation von Schule und Jugendhilfe leichter und konfliktloser bei einer Einbindung der Schulsozialarbeit in die Struktur einer qualifizierten Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Verortung im Bereich der Jugendsozialarbeit entspricht zudem wesentlichen Arbeitsinhalten der Kommunalen Schulsozialarbeit und gewährleistet die notwendige Nähe sowie die unkomplizierte Nutzung der Fachdienste des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.

3 Auswahl der Standorte

Das Rahmenkonzept der Kommunalen Schulsozialarbeit soll sowohl auf allgemeinbildende Schulen als auch auf Berufsbildende Schulen angewendet werden. Die Aufträge an die Kommunale Schulsozialarbeit werden dann zwar vor allem im Bereich des Berufsübergangs unterschiedlich tariert, bleiben aber insgesamt bestehen.

Zum einen wird allgemein für jede Schule ein jugendhilflicher Bedarf angenommen. Zum anderen unterscheidet sich dessen Intensität jedoch - zumindest im Rahmen einer ersten Betrachtung - von Schule zu Schule deutlich. Während einer Aufbauphase der Kommunalen Schulsozialarbeit sollen daher diejenigen Schulen mit den größten Bedarfen einen Vorzug erhalten. Die Auswahl der in Frage kommenden Schulen wird von der Auswertung jugendhilflicher Parameter sowie den Ergebnissen sich anschließender Kooperationsgespräche zwischen Schule und Jugendhilfe abhängen.

3.1 Parameter der Jugendhilfe

Zur Standortauswahl werden Parameter der Jugendhilfe herangezogen. Durch deren Auswertung wird ein Bild entstehen, auf dem Schulen mit erhöhtem jugendhilflichen Bedarf erkannt werden, wie Schulen mit geringerem jugendhilflichen Bedarf. Als Bewertungsergebnis kann sich

durchaus eine Übereinstimmung mit der schulischen Bedarfsfeststellung ergeben. Genauso gut kann es passieren, dass jugendhilfliche Bedarfe für Schulen erkannt werden, an denen das Land keine schulischen Bedarfe feststellen konnte.

Parameter der Jugendhilfe sind z. B.

- die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die durch die Allgemeine Erziehungshilfe betreut werden
- die Ergebnisse des Bildungsmonitorings des Fachbereichs Schule
- die Anzahl der inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schüler
- die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit mehr als fünf unentschuldigten Fehltagen im Schuljahr
- die Anzahl von aufgenommenen Quereinsteigern bzw. abgeschulten Schülerinnen und Schülern
- die Anzahl der abgehenden Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss
- die Intensität der Inanspruchnahme von Beratungslehrern*innen
- die Anzahl von Armut betroffenen Schülerinnen und Schülern (u. a. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II)
- die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- die Anzahl der von der Jugendgerichtshilfe unterstützten Schülerinnen und Schüler

3.2 Kooperationsgespräche

Im Rahmen der Gespräche haben Schule und Jugendhilfe Gelegenheit, ihre Interessen zu verdeutlichen. Im Zuge dessen kann ebenfalls geklärt werden, inwiefern Schule bereit ist, die Standards des Fachbereichs zur Kommunalen Schulsozialarbeit umzusetzen und die Kommunale Schulsozialarbeit in ihr Schulkonzept zu integrieren. Die getroffenen Absprachen münden in einen Vertrag zwischen Jugendhilfe und Schule.

4 Ausstattung

Schulsozialarbeit gelingt nur bei gesicherten und geeigneten Rahmenbedingungen. Nur dann kann ein vertrauensvoller Beziehungsaufbau zu Schülerinnen und Schülern gelingen, ein tragfähiges Netzwerk zu anderen Fachdiensten aufgebaut werden und die Zusammenarbeit mit Schule auf Augenhöhe erreicht werden. Die insgesamt notwendigen Rahmenbedingungen sind in den Braunschweiger Standards zur Schulsozialarbeit aufgeführt.

4.1 Personal

Die Anzahl der insgesamt benötigten kommunalen Schulsozialarbeiter*innen hängt jedoch von der Bewertung der jugendhilflichen Parameter sowie dem Schulinteresse ab.

4.2 Finanzen

Zu den Bedingungen erfolgreicher Arbeit an Schule zählen erfahrungsgemäß zur Verfügung stehende Sachmittel. Dazu müssen Möglichkeiten der regelmäßigen Supervision bestehen, für die ebenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

4.3 Räumlich

Dem Gelingen von Schulsozialarbeit liegt die Möglichkeit vertraulicher Gesprächsführung in angemessener Gesprächsumgebung zu Grunde. Dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin ist ein eigenes Büro am Ort seiner/ihrer Schule zur Verfügung zu stellen.

5 Weitere Planung

Der Bedarf an Vollzeitstellen ist sowohl von der Auswahl als auch der Gewichtung der jugendhilflichen Parameter abhängig. Die Einrichtung von Stellen für kommunale Schulsozialarbeit wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Workshops und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Abdeckung jugendhilflicher Bedarfe an Schulen aus fachlicher Sicht als perspektivisch sehr wichtiger Baustein der Jugendhilfe angesehen.

Betreff:

Testung von Luftfilteranlagen in Braunschweiger Klassenzimmern

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
20.06.2021

Beratungsfolge:
Schulausschuss (zur Beantwortung)

02.07.2021

Status
Ö

Sachverhalt:

Bereits seit Herbst letzten Jahres wird über die Wirksamkeit von sog. Luftfilteranlagen in Klassenzimmern diskutiert. Dabei kommen zahlreiche Studien zu dem Schluss, dass diese in Ergänzung zum regelmäßigen Lüften hilfreich sein können, aber auch nicht als ein „Allheilmittel“ angesehen werden sollten. Dennoch ist es wichtig, die technische Weiterentwicklung zu beobachten und regelmäßig zu prüfen, inwieweit der Einsatz von Luftfiltergeräten an Schulen insbesondere im kommenden Herbst und Winter einen Beitrag dazu leisten kann, unsere Schulen infektionssicherer zu machen. Auch wenn die Inzidenzwerte aktuell deutlich sinken, so ist die Altersgruppe der Schüler*innen weiterhin überproportional von Corona-Infektionen betroffen. Zudem ist für Kinder unter 12 Jahren weiterhin keine Impfmöglichkeit in Sicht. Deshalb geht es darum, alle Möglichkeiten zu prüfen, auch bei wieder steigenden Infektionszahlen den Präsenzunterricht in Schulen möglichst sicher zu ermöglichen.

Die Verwaltung beabsichtigt, wie in einer Korrespondenz des Fachbereichs 51 anlässlich einer Bürgereingabe erwähnt wurde, zwei verschiedene Modelle von Luftreinigern in Schulräumen zu testen und auf Basis dieser Erkenntnisse das weitere Vorgehen zu bestimmen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. An welchen Braunschweiger Schulen wird der Einsatz von Luftreinigern getestet und welche verschiedenen Modelle kommen dort zum Einsatz?
2. Ist grundsätzlich bei einem positiven Testlauf mit einem großflächigeren Einsatz von Luftfilteranlagen an Braunschweiger Schulen zu rechnen?
3. Wie steht die Verwaltung nach jetzigen Erkenntnissen zum häufig geforderten flächendeckenden Einsatz von Luftfiltergeräten an Schulen?

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Betreff:

Stand der Digitalisierung an unseren Schulen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.06.2021

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Status

02.07.2021

Ö

Sachverhalt:

Nicht erst seit der Corona-Pandemie verändert die Digitalisierung unser tägliches Leben und damit auch das Lernen in der Schule. Dabei soll dort die benötigte digitale Kompetenz vermittelt werden. Während der Pandemie wurde uns als Gesellschaft – besonders den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern – sehr eindringlich verdeutlicht, wo es beim Thema Digitalisierung in der Ausstattung, in der Infrastruktur und in der Kompetenz in Braunschweig weiterhin fehlt.

Bund und Länder hatten bereits vor der Corona-Pandemie die Notwendigkeit erkannt, mehr für den digitalen Wandel in der Schule zu leisten. Mit dem DigitalPakt Schule (2019-2024) haben sie ein finanzstarkes Programm mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 5 Milliarden Euro auf den Weg gebracht, welches die digitale Ausstattung und Kompetenzen an den Schulen nachhaltig verbessern soll.

In der Pandemie wurde das Programm zusätzlich um drei weitere Corona-Hilfsprogramme für Sofortausstattung, Administration und Leihgeräte für Lehrkräfte in Höhe von weiteren 1,5 Milliarden Euro erweitert. Der Stadt Braunschweig stehen damit Fördergelder aus dem DigitalPakt und den drei Hilfsprogramm in Höhe von mehr als 16 Millionen Euro für die Digitalisierung an Schulen zur Verfügung. Die erste Halbzeit des Förderzeitraumes liegt hinter uns und am 16.05.2023 endet die Frist zur Antragstellung für Förderanträge bei der Bewilligungsbehörde. Danach erlischt der Anspruch auf diese für Braunschweig bereitgestellten mehr als 16 Millionen Euro Fördergelder des Bundes. Hintergrund ist die Maßgabe des Bundes, dass alle bis dahin nicht abgerufenen Mittel neu verteilt werden.

Nach unserem Kenntnisstand hatte die Stadt Braunschweig mit Stand vom April dieses Jahres bisher lediglich Fördergelder in Höhe von knapp einer Million Euro aus dem Hauptprogramm und weitere 1,5 Millionen Euro aus dem Sofortprogramm abgerufen. Das entspricht einer Abrufquote von weniger als 15%. Andere Kommunen haben hier schneller ihre Fördermittel abgerufen und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler eingesetzt.

Zu erwähnen ist dabei, das alle Schulträger mit den gleichen Bedingungen und Engpässen am Markt bei der Umsetzung der Digitalisierung zu kämpfen haben. Die Stadt Braunschweig lässt demnach Gelder in Höhe von rund 14 Millionen Euro ungenutzt liegen, die bisher somit nicht für die Digitalisierung und zur Unterstützung beim Distanzlernen eingesetzt werden können.

Gelder, die aber dringend an den Schulen benötigt werden.

Insbesondere die Gelder in Höhe von 1,5 Millionen Euro aus dem zusätzlichen Corona-Hilfsprogramm I Sofortausstattung sollte Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten schnellstens versorgen und damit zur Sicherung der Teilhabe an digitaler Bildung dienen. Außerdem soll das Sofortausstattungsprogramm die Schulen dabei unterstützen, Online-Lehrmaterial zu erstellen. Eine Förderung der Ausstattung für Online-Lerninhalte und von

Hard- und Software, wie etwa Aufnahmetechnik und zur Bearbeitung nötige Softwarepakete, aber auch Schulungen ermöglichen.

Gleiches gilt für die Hilfsprogramme Administration und Leihgeräte für Lehrkräfte. Maßnahmen, die jetzt und schnell zu einer Verbesserung der Situationen und zur Arbeitserleichterung an den Schulen beitragen sollten.

Dass Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht in der finanziellen Lage waren oder sind ein mobiles Endgerät für das Distanzlernen und das digitale Arbeiten in der Schule zur Verfügung stellen zu können, dennoch schnell einen Computer erhalten haben, ist in erster Linie dem großen ehrenamtlichen Engagement von Hey Alter! und unzähligen Lehrkräften zu verdanken. Ohne dieses private Engagement wäre eine Teilhabe an digitaler Bildung für viele dieser Schülerinnen und Schüler während der pandemiebedingten Schulschließungen und danach nicht denkbar gewesen. Hier wäre die Stadt als Schulträger mehr in der Pflicht gewesen schneller zu reagieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Warum ist trotz der anhaltenden Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung der Digitalisierung die bisherige Fördermittelbeantragung und Inanspruchnahme in Braunschweig im Vergleich zu anderen Kommunen so schleppend und wie wirkt sich das aktuell auf die Qualität des digitalen Lernens an den Braunschweiger Schulen aus?
2. Wann ist mit der Inanspruchnahme von den rund drei Millionen Euro aus den Hilfeprogrammen Administration und Leihgeräte für Lehrkräfte durch die Stadt Braunschweig zu rechnen und wie ist der Status Quo bei den Hilfsprogrammen I bis III?
3. Wie will die Verwaltung das Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Digitalisierung an Schulen gewährleisten, wenn bisher der Hauptteil der Fördermittel weder abgerufen noch beantragt ist und die Gefahr besteht, dass nach dem 16.05.2023 die Fördersumme in Höhe von mehr als 16 Millionen Euro verfällt?

Anlagen:

keine

Betreff:

Nachhaltigkeitskriterien bei Schul- und Kitaessen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.06.2021

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Status

02.07.2021

Ö

Sachverhalt:

Im Rat wurde am 02.04.2019 unter „Nachhaltigkeitskriterien bei der Ausschreibung von Kita- und Schulessen“ beschlossen:

„Bei Ausschreibungen für das Kita- und Schulessen sollen zukünftig Aspekte der Nachhaltigkeit verstärkt Berücksichtigung finden. Dazu gehören neben Art und Zusammensetzung auch die ökologische Erzeugung, der Anteil an regionalen und saisonalen Produkten, die Anlieferung und die Verpackung. Die Leistungsbeschreibungen und die Vergabekriterien sollen dementsprechend überarbeitet werden, um unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausschreibungskriterien, der natürlich ausgewogenen, gesunden Ernährung und der Wirtschaftlichkeit auf den Aspekt Nachhaltigkeit besonderen Wert zu legen.“

Die geänderte Leistungsbeschreibung mit Vergabekriterien ist dem Rat über seine Ausschüsse zur Bewertung und abschließenden Genehmigung vorzulegen. Dabei sind die Gewichtung jedes Kriteriums

bei der Vergabe und die Auswirkungen, z. B. auf mögliche Kostensteigerungen für die Eltern je Mittagessen, zusätzliche Anforderungen an Personal oder Ausstattung von Küchen und Menschen etc., darzustellen.“ [1,2]

Dazu bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden die im gemeinsamen Beschluss aufgeführten Aspekte der Nachhaltigkeit bei den Ausschreibungen / Leistungsbeschreibung sowie den Vergabekriterien berücksichtigt?
2. Welche Vergabekriterien gibt es insgesamt und welche Gewichtung hat jedes Kriterium bei der Vergabe und wo sind diese (Kriterien und Gewichtung) öffentlich einsehbar und wenn nicht – warum nicht?
3. Wie hoch ist der derzeitige prozentuale Anteil bei der Mittagsverpflegung in den städtischen Kitas Schulen mit Lebensmitteln aus der ökologischen Landwirtschaft (Bio-Lebensmittel) und Fleisch welcher Haltungsart wird an wie vielen Tagen in der Woche in den Einrichtungen angeboten? (Sofern es sich um unterschiedliche prozentuale Anteile oder Anzahl der Tage mit Fleischangebot handelt, bitten wir um Einzelaufstellung.)

Wir bitten, die Antworten auch dem Jugendhilfeausschuss zukommen zu lassen.

Quellen:

- [1] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1012654> gemeinsamer Beschlussvorschlag
- [2] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1012926>

Anlagen: keine